



# BVT-CAM Private Equity Global Fund VIII

## International Secondaries



Private Equity  
als Kapitalanlage



## Verkaufsprospekt

der BVT Beratungs-, Verwaltungs- und Treuhandgesellschaft für internationale Vermögensanlagen mbH, München (Anbieter) über Anteile (Treuhandvermögen) der PE Private Equity Treuhand Vermögensverwaltung GmbH, Grünwald, an der BVT-CAM Private Equity Global Fund VIII GmbH & Co. KG, Grünwald (Emittent)

Verkaufsprospekt vom 25. September 2009  
in der Fassung des Nachtrags Nr. 1 vom 28. Oktober 2009  
gemäß § 11 Verkaufsprospektgesetz

Die Verantwortung für den gesamten Inhalt dieses Prospekts übernimmt die BVT Beratungs-, Verwaltungs- und Treuhandgesellschaft für internationale Vermögensanlagen mbH mit Sitz in München, Geschäftsanschrift: Leopoldstraße 7, 80802 München, als Anbieter.

Die BVT Beratungs-, Verwaltungs- und Treuhandgesellschaft für internationale Vermögensanlagen mbH, vertreten durch ihren Geschäftsführer Harald von Scharfenberg, versichert, dass ihres Wissens die in diesem Prospekt gemachten Angaben richtig und keine wesentlichen Umstände ausgelassen sind.

München, den 25. September 2009 (Datum der Prospektaufstellung)



Harald von Scharfenberg  
Geschäftsführer

Nachtrag Nr. 1 vom 28. Oktober 2009 gemäß § 11 Verkaufsprospektgesetz  
zum Verkaufsprospekt vom 25. September 2009

Die BVT Beratungs-, Verwaltungs- und Treuhandgesellschaft für internationale Vermögensanlagen mbH gibt als Anbieter bekannt:

Bei der BVT-CAM Private Equity Beteiligungs GmbH und bei der BVT-CAM Private Equity Management & Beteiligungs GmbH wurde Herr Jürgen Borchers (Geschäftsanschrift: Dr.-Max-Straße 15, 82031 Grünwald; Angaben zur Vita siehe Seite 35 des Verkaufsprospekts) zum weiteren Geschäftsführer bestellt. Alle übrigen im Verkaufsprospekt zu den Mitgliedern der Geschäftsführung gemachten Angaben bleiben gültig. Die durch die Bestellung Herrn Borchers zum Geschäftsführer veranlassten Änderungen sind auf den entsprechenden Seiten des Verkaufsprospekts vom 25. September 2009 in der Fassung des Nachtrags Nr. 1 vom 28. Oktober 2009 durch Kursivdruck gekennzeichnet.

München, den 28. Oktober 2009



Georg Schneider  
Geschäftsführer

# Inhalt

Editorial	4
<b>Das Konzept</b>	
1. Angebot im Überblick	6
2. Risiken	10
3. Private Equity – Secondary-Markt	14
4. Anlagestrategie	20
5. BVT und CAM: Erfahrung und Partnerschaft	32
<b>Die Zahlen</b>	
1. Investition und Finanzierung	40
2. Ergebnisprognose Vermögens-, Finanz- und Ertragslage	44
<b>Die Details</b>	
1. Gesetzliche Angaben zum Beteiligungsangebot und zum Emittenten	48
2. Steuerliche Grundlagen	58
3. Wichtige Funktionen und Beteiligte	63
4. Vertragstexte	65
Gesellschaftsvertrag	65
Treuhandvertrag	72
Mittelverwendungskontrollvertrag (Formale Mittelverwendungskontrolle)	76
5. Abwicklungshinweise/Angabenvorbehalt	78

**Die inhaltliche Richtigkeit der in diesem Verkaufsprospekt gemachten Angaben ist nicht Gegenstand der Prüfung des Verkaufsprospekts durch die Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht.**



In dem nachfolgend beschriebenen Beteiligungsangebot wird eine Kapitalanlage mit einem attraktiven Chancenprofil vorgestellt. Die Beteiligung an der BVT-CAM Private Equity Global Fund VIII GmbH & Co. KG ist als Beimischung zu einem diversifizierten Vermögensportfolio geeignet.

Institutionelle Investoren (wie Banken, Pensionskassen, Versicherungen oder Stiftungen), aber auch hochvermögende Privatanleger haben in den USA und Großbritannien seit den 50er- bzw. 70er-Jahren positive Erfahrungen mit Private Equity-Fonds gemacht. Nicht zuletzt deshalb ist auch in Deutschland das Interesse an attraktiven und gut strukturierten Private Equity-Produkten stark gestiegen.

Die Beteiligung an erstklassigen Private Equity-Fonds war jedoch bis noch vor wenigen Jahren institutionellen Investoren oder Privatanlegern mit Großvermögen vorbehalten. Das lag vor allem an den hohen Mindestzeichnungssummen von in der Regel 10 Millionen US-Dollar. Dank des BVT-CAM-Konzepts können sich seit dem Jahr 2000 jedoch auch Privatinvestoren mit überschaubaren Beträgen an der Werteentwicklung eines systematisch diversifizierenden und weltweit investierenden Private Equity-Dachfonds beteiligen. Damit erschließt sich ihnen eine eigenständige Anlageklasse, die im langfristigen historischen Durchschnitt höhere Renditen als die Aktienmärkte erzielte.

Dank des BVT-CAM Konzepts können auch private Investoren mit überschaubaren Beträgen von der Wertentwicklung hochkarätiger Private Equity-Portfolios profitieren und erschließen sich hierdurch eine eigenständige Anlageklasse, die im historischen Vergleich überdurchschnittliche Renditen erwirtschaftet hat.

Investitionen in Private Equity gelten nicht nur in gesamtwirtschaftlichen Wachstumsphasen als attraktiv. Beim vorliegenden Private Equity-Dachfonds (Fund of Funds) ist geplant, Kapital von Privatanlegern über den Sekundärmarkt in sorgfältig ausgewählte, primär europäische und US-amerikanische Private Equity-Fonds (Zielfonds) zu investieren. Dabei investiert der BVT-CAM Private Equity Global Fund VIII International Secondaries zum einen in so genannte Sekundärmarktfonds (Secondary-Fonds). Die Secondary-Fonds wiederum übernehmen bestehende Private Equity-Portfolios von Investoren, wenn diese sich vorzeitig von ihren Beteiligungen trennen wollen. Daneben können Investitionen des BVT-CAM Private Equity Global Fund VIII International Secondaries auch in Form von selbst generierten Secondary-Transaktionen erfolgen, d.h. der BVT-CAM Private Equity Global Fund VIII International Secondaries übernimmt bestehende Private Equity-Fondsbeteiligungen von Investoren ohne Zwischenschaltung eines Secondary-Fonds. Der Investmentfokus liegt dabei auf den sogenannten Top-Quarter-Fonds. Diese haben in der Vergangenheit überdurchschnittliche Ergebnisse erzielt und liegen mit ihren Renditen im oberen Viertel (Top Quarter) der Ergebnisse aller Fonds ihres jeweiligen Segments. Die Anlagephilosophie von BVT-CAM schließt direkte Unternehmensbeteiligungen aus.

Die voraussichtlich deutlich über 300 Zielfonds, an denen sich der BVT-CAM Private Equity Global Fund VIII International Secondaries (zum Teil mittelbar) beteiligen wird,

investieren ihrerseits fast ausschließlich in nicht oder noch nicht börsennotierte Unternehmen (Zielunternehmen) mit attraktiver Zukunftsperspektive. Sie nehmen in ihren Industriesegmenten entweder eine führende Stellung ein oder haben interessante Technologien entwickelt.

Die Marktbedingungen sind günstig: Infolge der aktuellen Finanzkrise ist der Sekundärmarkt für Anteile an Private Equity-Fonds beispiellos angewachsen. Der generelle Vertrauensverlust unter den Geldinstituten, der nach der Pleite der Investmentbank Lehman Brothers im September 2008 immer größere Kreise zog, führte unter anderem dazu, dass sich viele Investoren von ihren Anteilen an Private Equity-Fonds trennen müssen, darunter sind natürlich auch Anteile an erstklassigen Top-Quarter-Fonds, die von jeher im Fokus der BVT-CAM Fondserie standen und nun zu günstigen Einstiegspreisen erworben werden können.

Die BVT Unternehmensgruppe kooperiert bereits seit dem Jahr 2000 mit der in Köln und München ansässigen Private Equity-Beratungsgesellschaft CAM. Durch diese Partnerschaft werden die lange und umfassende Erfahrung des Investment Teams der CAM und das über 30-jährige Know-how des Fondsinitiators BVT optimal zusammengeführt. So ist die eingehende Beobachtung und intensive Analyse der Private Equity-Märkte sichergestellt.

Bei dem vorliegenden Beteiligungsangebot handelt es sich um den achten von BVT und CAM für Privatanleger initiierten Private

Equity-Dachfonds. Die ersten sieben BVT-CAM-Dachfonds haben per 30.06.2009 ein Kommanditkapital von insgesamt über 310 Millionen Euro erreicht, wovon bis 30.06.2009 bereits insgesamt rund 63 Mio. an die Anleger wieder ausgeschüttet wurden. Bis dahin wurden bereits bei 91 Zielfonds verbindliche Zeichnungen (Commitments) im Gesamtvolumen von über 290 Millionen Euro abgegeben. Die von BVT-CAM gezeichneten Zielfonds investieren vorwiegend in Zielunternehmen in den USA und Europa.

2. Risiken

3. Private Equity – Secondary-Markt

4. Anlagestrategie

5. BVT und CAM: Erfahrung und Partnerschaft

### Beteiligungskonzept

Die Anleger beteiligen sich über einen Treuhänder an der BVT-CAM Private Equity Global Fund VIII GmbH & Co. KG (Fondsgesellschaft). Die Fondsgesellschaft plant, im Rahmen eines Dachfondskonzepts parallel mit institutionellen Investoren in voraussichtlich deutlich über 300 inländische und ausländische – bei Prospektaufstellung noch nicht feststehende – auf dem Sekundärmarkt erworbene Private Equity-Fonds (Zielfonds) zu investieren. Die Anleger werden damit indirekt an voraussichtlich weltweit mindestens 5.000 erfolgversprechenden Unternehmen (Zielunternehmen) beteiligt sein (siehe hierzu Ausführungen unter 4.1 auf Seite 20 ff.).

Die Investitionen der Fondsgesellschaft in die Zielfonds sollen zum einen über – bei Prospektaufstellung noch nicht feststehende – so genannte Sekundärmarktfonds (Secondary-Fonds) erfolgen. Die Secondary-Fonds wiederum übernehmen bestehende Beteiligungen (Primaries) an Zielfonds von Investoren, wenn diese sich vorzeitig von ihren Beteiligungen trennen wollen, oder – im Fall so genannter Secondary-Direct-Fonds – investieren unmittelbar in Unternehmensbeteiligungen von Zielfonds, indem z.B. deren Restportfolio zur Beschleunigung

### Volumen

Die geplante Investition der Fondsgesellschaft ist davon abhängig, dass ein Gesamtbetrag des Kapitals von mindestens 5 Mio. EUR erreicht wird. Eine Mindestanzahl der Anteile wurde nicht festgelegt. Eine Höchstanzahl der Anteile und ein Höchstbetrag des Kapitals wurden nicht festgelegt. Siehe auch „Die Details – 1.1“

der Liquidationsphase des Zielfonds übernommen wird.

Daneben plant die Fondsgesellschaft, auch durch selbst generierte Secondary-Transaktionen in Zielfonds zu investieren, d. h. bestehende Private Equity-Fondsbeteiligungen direkt von Investoren ohne Zwischenschaltung eines Secondary-Fonds zu übernehmen.

### Rechte

Die Anleger erwerben als Treugeber im Rechtssinne Anteile an einem Treuhandvermögen. Treuhandvermögen ist der Kommanditanteil des Treuhänders (Treuhandkommanditist) an der BVT-CAM Private Equity Global Fund VIII GmbH & Co. KG. Die Anteile gewähren

- eine Beteiligung an den Ergebnissen der Fondsgesellschaft,
- ein sich nach der Beteiligung an den Gewinnen richtendes Recht auf die Teilnahme an Ausschüttungen und dem Liquidationserlös der Fondsgesellschaft,
- die Möglichkeit zur Ausübung der auf den Anteil des Anlegers entfallenden Stimmrechte nach Maßgabe seiner gezeichneten Einlage und die Möglichkeit zur Ausübung gesetzlicher Kontrollrechte,
- den Anspruch auf ein Auseinandersetzungsguthaben im Falle des Ausscheidens.

### Ergebnisverteilung

Gewinne und Verluste der Fondsgesellschaft werden grundsätzlich nach dem Verhältnis der gezeichneten Einlagen verteilt; für die Verteilung der Gewinne und Liquiditätsüberschüsse (bei Entnahmen und in der Liquidation) gelten Besonderheiten. Gewinne und Liquiditätsüberschüsse werden nach dem Ergebnisvorab des geschäftsführenden Kommanditisten (siehe auch „Die Details – 1.1“)

- zunächst vorab zur Verzinsung der ersten Einlagerate mit 8 % p.a. für den Zeitraum ab dem der Einzahlung folgenden Monat bis zur Fondsschließung verwendet,
- anschließend solange im Verhältnis der gezeichneten Einlage verteilt, bis die Kommanditisten und Treugeber aus Liquiditätsüberschüssen einen Betrag bis zur Höhe der gezeichneten Einlage erhalten haben,

Castle Harlan Partners konnte im Juni 2007 den US-amerikanischen Spezialhersteller von Rohrprodukten aus Edelstahl RathGibson für USD 440 Millionen veräußern und konnte damit das investierte Kapital in 18 Monaten mehr als verdoppeln.

## Die Fondsgesellschaft investiert im Rahmen eines Dachfondskonzepts parallel zu institutionellen Investoren über Secondary-Anteile in deutlich über 300 ausgewählte inländische und ausländische Private Equity-Fonds.

■ danach solange im Verhältnis der gezeichneten Einlage verteilt, bis die Kommanditisten und Treugeber aus Liquiditätsüberschüssen einen Betrag als Vorzugsgewinn erhalten haben, der nach der Methode der European Private Equity and Venture Capital Association (EVCA) einer Verzinsung von 8 % p. a. (IRR)\* der jeweils gebundenen Einlage seit Fondsschließung entspricht, die so genannte Hurdle Rate,

\* Die IRR-Renditekennziffer wird mit der Methode des internen Zinsfußes (Internal Rate of Return) berechnet, für deren Verständnis finanzmathematische Kenntnisse erforderlich sind. Sie drückt die effektive Verzinsung des jeweils noch gebundenen Kapitals aus. Sie darf deshalb nicht mit der Verzinsung (Rendite) des anfänglich investierten Kapitals gleichgesetzt werden wie sie z.B. für Bundesanleihen oder andere festverzinsliche Wertpapiere angegeben wird.

■ danach dem geschäftsführenden Kommanditisten als Vorzugsgewinn zugewiesen, bis dieser 11,11 % der Summe des Vorzugsgewinns bezogen hat, den bis dahin die Kommanditisten und Treugeber erhalten haben,  
 ■ abschließend nach Befriedigung der Vorzugsgewinnansprüche zwischen dem geschäftsführenden Kommanditisten und den übrigen Kommanditisten und Treugebern im Verhältnis 10:90 verteilt.

Für die (negativen) Ergebnisse der Jahre bis zur Fondsschließung gilt: Gesellschafter und Treugeber erhalten, soweit möglich, von den auf die Zeit nach ihrer Einlageleistung entfallenden Ergebnissen Vorabanteile

zugewiesen, bis alle Gesellschafter und Treugeber unabhängig vom Zeitpunkt ihrer Einlageleistung rechnerisch gemäß dem Verhältnis der gezeichneten Einlagen an den kumulierten Jahresergebnissen beteiligt sind.

### Einlage und Agio

Die Mindestzeichnungssumme (gezeichnete Einlage) beträgt EUR 10.000. Die gezeichnete Einlage muss durch EUR 1.000 teilbar sein. Auf die gezeichnete Einlage wird ein Agio (Aufgeld) in Höhe von 5 % erhoben. Die Einzahlungen der Anleger sind wie folgt fällig

- 40 % der Einlage und das Agio sofort,
- 30 % der Einlage am 30.09.2010,
- 30 % der Einlage am 30.09.2011.

## Investition und Finanzierung (Prognose)

	bei einem Kommanditkapital von TEUR 20.000	in % des Kommanditkapitals
<b>Investitionskosten</b>	<b>18.400<sup>1)</sup></b>	<b>92,00 %</b>
Gründung/Fondskonzeption <sup>2)</sup>	200	1,00 %
Prospektierung/Marketing <sup>2)</sup>	450	2,25 %
Vermittlung Eigenkapital <sup>2)3)</sup>	780	3,90 %
Rechtliche Konzeption, Steuerberatung, Mittelverwendungskontrolle, etc.	70	0,35 %
<b>Fondsabhängige Kosten</b>	<b>1.500</b>	<b>7,50 %</b>
Liquiditätsreserve	100	0,50 %
<b>Gesamtinvestitionskosten</b>	<b>20.000</b>	<b>100,00 %</b>
Agio <sup>2)3)</sup>	1.000	5,00 %
<b>Kommanditkapital inkl. Agio</b>	<b>21.000</b>	<b>105,00 %</b>

1) Unter Beachtung der für die private Vermögensverwaltung geltenden steuerlichen Grenzen darf aus den Erlösen der Fondsgesellschaft ein Betrag in Höhe der Fondskosten und des Ergebnisvorabs für die Geschäftsführung (§§ 9 und 10 des Gesellschaftsvertrages) reinvestiert werden, so dass eine Vollinvestition (100 % des Kommanditkapitals) erreichbar ist.

2) Diese Dienstleistungshonorare – bei einem platzierten Kommanditkapital von TEUR 20.000 ein Gesamtbetrag von TEUR 2.430 – fließen Unternehmen der BVT-Gruppe und der CAM zur Deckung eigener und fremder Kosten zu.

3) Als Entgelt für seine Vermittlungsleistung erhält der Vermittler, der Ihnen dieses Beteiligungsangebot vorstellt, eine Provision (siehe dazu S. 42, „Vermittlung Eigenkapital“).

Details siehe „Die Zahlen – 1.“

# 1. Angebot im Überblick

2. Risiken

3. Private Equity – Secondary-Markt

4. Anlagestrategie

5. BVT und CAM: Erfahrung und Partnerschaft

Die Geschäftsführung kann erforderlichenfalls mit einer Frist von mindestens 60 Tagen frühere oder spätere Fälligkeitszeitpunkte für die Leistung der Einlage festlegen. Die Leistungen der Anleger sind nicht vor Ablauf der Widerrufsfrist fällig.

## Dienstleistungshonorare

Gründungsgesellschafter und Treuhänder erhalten von der Fondsgesellschaft laufend Ergebnisvorab oder Vergütungen. Siehe „Die Zahlen – 1“.

## Ausschüttungen (Entnahmen) – Prognose

Liquiditätsüberschüsse der Fondsgesellschaft werden grundsätzlich nicht reinvestiert, sondern ausgeschüttet. Der Ausschüttungsverlauf hängt somit indirekt von der Entwicklung der künftigen, nach Zeitpunkt und Höhe ungewissen Ausschüttungen der Zielfonds und der Secondary Fonds ab. Der Anbieter nimmt an, dass erste Ausschüttungen der Fondsgesellschaft drei bis vier Jahre nach Fondsschließung erfolgen können. Bei erfolgreicher Investitionsstrategie sollten die Ausschüttungen der Fondsgesellschaft nach dem 4. bis 6. Jahr nach Fondsschließung insgesamt den Kapitaleinsatz der Anleger kompensiert haben.

## Verzinsung des durchschnittlich gebundenen Kapitals

Nach Angaben des Datendienstleisters Thomson Venture Economics erzielten die besten europäischen Private Equity-Fonds – das so genannte Top Quarter – für ihre Investoren im Untersuchungszeitraum 1999 bis 2008 eine gepoolte IRR von 26,5 % p.a.<sup>1)</sup> Die besten US-amerikanischen Private Equity-Fonds erwirtschafteten im Untersuchungszeitraum 1999 bis 2008 eine gepoolte IRR im Durchschnitt aller Marktsegmente von 47,5 % p.a.<sup>1)</sup>. Anleger, die das Ergebnis der Studien zu Prognosezwecken heranziehen möchten, sollten bedenken, dass in der Vergangenheit erwirtschaftete Erträge kein Indikator für künftige Erträge sind und dass bei der

vorliegenden indirekten Beteiligung zusätzliche Kosten gegenüber einer direkten Beteiligung an einem Private Equity-Fonds entstehen.

## Besteuerung

Die Fondsgesellschaft vermittelt den Anlegern Einkünfte aus Kapitalvermögen, die der Abgeltungsteuer in Höhe von 25 % zzgl. Solidaritätszuschlag (5,5 %) und ggf. Kirchensteuer unterliegen.

## Erfahrene Partner

Der langjährige Fachpartner CAM Private Equity, kurz CAM, kann seit dem 01.01.2009 auf das gesamte Investmentteam der Sal. Oppenheim Private Equity Partners GmbH, kurz SOPEP, zurückgreifen. Unter dem Dach der SOPEP vereinten zum vorstehend genannten Stichtag Sal. Oppenheim jr. & Cie. mit Hauptsitz in Luxemburg und die beiden Dachfondsspezialisten CAM Private Equity aus Köln und VCM Capital Management aus München ihre Private Equity-Aktivitäten. Das Team von rund 30 Investment Professionals und Senior Advisors mit zusammen mehr als 165 Jahren Erfahrung im Bereich Private Equity wird durch die Partner der SOPEP, Rolf Enders, Stefan Herzog, Dr. Rolf Wickenkamp, Volker Beckmann, Egbert Freiherr von Cramm, Andreas Schmidt, Dr. Matthias Unser und Dr. Andreas Wilde geleitet. Die in dieser Zeit aufgebauten internationalen Netzwerke ermöglichen den Kontakt zu vielen Top Quarter-Fonds. Diese werden durch das Fondsmanagement systematisch und professionell selektiert.

## Dauer der Gesellschaft

Die Gesellschaft ist bis zum 31.12.2017 befristet und kann durch Entscheidung des geschäftsführenden Kommanditisten insgesamt um bis zu vier Jahre verlängert werden.

## Übertragung von Anteilen

Anleger können ihre Beteiligung auf Dritte übertragen. Hierzu bedarf es grundsätzlich

## Eckdaten

Der BVT-CAM Private Equity Global Fund VIII International Secondaries ist ein geschlossener Fonds in der Rechtsform einer Kommanditgesellschaft. Als Dachfonds investiert er mittelbar oder unmittelbar in mehrere Zielfonds.

### Volumen:

EUR 20 Mio. (Zielgröße)

### Mindestzeichnungssumme:

EUR 10.000 zzgl. 5 % Agio

### Leistung der Einlage:

- 40 % der Einlage und das Agio sofort
- 30 % der Einlage am 30.09.2010
- 30 % der Einlage am 30.09.2011

### Geplante Ausschüttungen:

Liquiditätsüberschüsse der Fondsgesellschaft werden nicht reinvestiert sondern ausgeschüttet.

### Geplante Dauer der Fondsgesellschaft:

8 Jahre (+ max. 4 Jahre)

der Zustimmung des geschäftsführenden Kommanditisten und des Treuhänders, die nur aus wichtigem Grund verweigert werden kann (siehe auch „Die Details – 1.2“).

1) Die IRR-Renditekennziffer wird mit der Methode des internen Zinsfußes (Internal Rate of Return) berechnet, für deren Verständnis finanzmathematische Kenntnisse erforderlich sind. Sie drückt die effektive Verzinsung des jeweils noch gebundenen Kapitals aus. Sie darf deshalb nicht mit der Verzinsung (Rendite) des anfänglich investierten Kapitals gleichgesetzt werden wie sie z.B. für Bundesanleihen oder andere festverzinsliche Wertpapiere angegeben wird. Die gepoolte IRR wird berechnet, indem alle in die Berechnung einbezogenen Fonds so behandelt werden, als ob es sich um einen einzigen Fonds handeln würde. Vergangenheitsbezogene Angaben sind kein Indikator für künftige Erträge.

### Weitere Leistungen – Haftung

Die Anleger sind nicht verpflichtet, über den Betrag ihrer Einlage und des Agios hinaus Zahlungen an die Fondsgesellschaft zu leisten (Zu den Details des Wiederauflebens der Zahlungspflicht und der gesetzlichen Haftung der Kommanditisten siehe auch „Die Details – 1.1“).

### Anlegerzielgruppe

Das vorliegende Beteiligungsangebot richtet sich an chancenorientierte Anleger, die über ausreichende Liquidität und einen langfristigen Investitionshorizont verfügen und ihr bestehendes Anlageportfolio diversifizieren wollen. Das Angebot ist nicht geeignet für Anleger, die eine Anlage mit einer festen Verzinsung oder einem bereits heute feststehenden Rückzahlungsbetrag zu einem festen Rückzahlungstermin suchen oder eventuell kurzfristig über ihre Einlage verfügen müssen.

Im Dezember 2005 übernahm Charterhouse Capital Partners mit Epolia einen der führenden Parkhausbetreiber in Europa. Mit dem Verkauf des Unternehmens im Juni 2008 konnte Charterhouse Capital Partners das investierte Kapital verfünffachen.



### Allgemeine Hinweise

Die nachfolgende Darstellung enthält alle nach Auffassung des Anbieters zur Zeit der Prospektaufstellung wesentlichen tatsächlichen und rechtlichen Risiken. Es ist möglich, dass hier genannte Risiken gehäuft auftreten und dass Risiken sich gegenseitig verstärken. Zusätzliche, dem Anbieter nicht bekannte Risiken können sich auch aus der individuellen Situation des Anlegers ergeben. Deshalb ist es zweckmäßig, dass die Anleger vor der Anlageentscheidung fachkundige Beratung in Anspruch nehmen.


Bei den dargestellten Risiken handelt es sich um Risiken, die zu einer schwächeren als der prognostizierten Entwicklung der Beteiligung führen können (prognosegefährdende Risiken). Bei besonders ungünstiger Entwicklung kann es in allen Fällen zu einem teilweisen oder vollständigen Verlust des vom Anleger eingesetzten Kapitals kommen (anlagegefährdende Risiken). In einigen Fällen können Risiken zu einer Gefährdung des sonstigen Vermögens des Anlegers führen (anlegergefährdende Risiken).

### Risikoprofil

Die Anleger stellen der Fondsgesellschaft Einlage und Agio als Eigenkapital zur Verfügung und tragen daher etwaige Verluste der Fondsgesellschaft. Zahlungen der Fondsgesellschaft an die Anleger, die den ihnen zustehenden Anteil am Gewinn der Fondsgesellschaft übersteigen, müssen die Anleger zurückerstatten, soweit bei der Fondsgesellschaft ungedeckte Verbindlichkeiten entstehen.

Im ungünstigsten Fall kann ein Totalverlust der gezeichneten Einlage und des Agios eintreten (anlagegefährdendes Risiko).

Nehmen Anleger zur Finanzierung von Einlage und Agio Fremdkapital auf, haften sie für dessen Rückzahlung ohne Rücksicht auf die Ertrags- und Wertentwicklung ihrer Beteiligung an der Fondsgesellschaft auch mit ihrem sonstigen Vermögen. Ihr maximales Risiko erhöht sich, zusätzlich zu dem möglichen Totalverlust der gezeichneten Einlage und des Agios, um den Betrag der für das Fremdkapital aufzuwendenden Zinsen und Kosten (anlegergefährdendes Risiko). Von einer Fremdfinanzierung der Kommanditeinlage rät der Anbieter dringend ab.



Odyssey Investment Partners verkaufte im April 2008 den Hersteller von Sicherheitsprodukten für den Arbeitsschutz Norcross Safety Products an den strategischen Investor Honeywell für und konnte damit das investierte Kapital mehr als versechsfachen.

Die Beteiligung am BVT-CAM Private Equity Global Fund VIII International Secondaries ist etwas anderes als eine Einzahlung auf ein risikoloses Sparkonto. Sie beinhaltet ein unternehmerisches Risiko.

## Wirtschaftliche Risiken (Anlagegefährdend)

### Portfolio

Die Fondsgesellschaft erwirbt Eigenkapitalbeteiligungen an Sekundärmarktfonds (Secondary-Fonds) und an Private Equity-Fonds (Zielfonds). Die Secondary-Fonds wiederum erwerben ebenfalls Eigenkapitalbeteiligungen an Zielfonds oder gehen – im Fall von Secondary-Direct-Fonds – Eigenkapital- und eigenkapitalähnliche Beteiligungen an Unternehmen (Zielunternehmen) ein. Die Zielfonds, an denen sich die Fondsgesellschaft bzw. die Secondary-Fonds beteiligen, gehen ebenfalls Eigenkapital- und eigenkapitalähnliche Beteiligungen an Unternehmen (Zielunternehmen) ein. Die Fondsgesellschaft nimmt dadurch an der wirtschaftlichen Entwicklung der Secondary-Fonds und der Zielfonds und (mittelbar) an der wirtschaftlichen Entwicklung der Zielunternehmen teil, d.h. die Anleger tragen unternehmerisches Risiko. Es ist möglich, dass Beteiligungen an Zielunternehmen nicht mehr, nur mit Verzögerung oder nur mit erheblichen Abschlägen veräußert werden können. Die Gründe hierfür können in den Zielunternehmen selbst zu suchen sein, aber auch außerhalb der Zielunternehmen, etwa in ungünstigen Markt- und Konjunktorentwicklungen. Bei jungen Zielunternehmen oder Zielunternehmen, die sich in einer Verlustphase befinden, sind negative Entwicklungen nicht unwahrscheinlich. Einzelne Zielunternehmen können insolvent werden, so dass die Beteiligung daran wertlos wird. Bei ungünstiger Entwicklung können auch auf Ebene der Fondsgesellschaft Verluste eintreten.

### Wechselkursschwankungen und Kapitalverkehrsbeschränkungen

Die Fondsgesellschaft beabsichtigt, mittelbar und ggf. unmittelbar auch Beteiligungen im Ausland und in Fremdwährungen

zu erwerben. Ungünstige Veränderungen der Wechselkurse fremder Währungen zum Euro und etwaige Beschränkungen des Kapitalverkehrs mit dem Ausland können zu Verlusten führen.

### Kosten

Die Kosten für die Gründung der Gesellschaft, die Fondskonzeption, die Beschaffung des Eigenkapitals (einschließlich der Prospektierung), die damit zusammenhängende Rechts- und Steuerberatung, die Mittelverwendungskontrolle sowie die laufenden Verwaltungskosten der Fondsgesellschaft und die Vergütung für ihre Gesellschaftsorgane führen zu Verlusten der Fondsgesellschaft, die erst durch künftige Erträge aufgeholt werden müssen, bevor verteilungsfähige Gewinne entstehen. Bleiben Gewinne in entsprechender Höhe aus, vermindern die Kosten das Kapital der Anleger dauerhaft. Dies gilt auch für die Kosten, die in den Secondary-Fonds und in den Zielfonds anfallen.

### Markteng – Fungibilität

Unternehmensbeteiligungen im außerbörslichen Bereich – als Direktinvestition oder als Erwerb einer Fondsbeteiligung – stellen mittel- bis langfristige Kapitalanlagen dar. Der wirtschaftliche Erfolg stellt sich in der Regel nur dann ein, wenn die Anleger die mittel- bis langfristige Konzeption berücksichtigen und die investierten Mittel nicht kurzfristig wieder benötigen. Spezielle Risiken ergeben sich bei einem geschlossenen Fonds auf Grund der eingeschränkten Veräußerbarkeit (Fungibilität) der Beteiligung. Auch wenn diese mit Zustimmung der Geschäftsführung und des Treuhänders grundsätzlich veräußert werden kann, ist doch festzustellen, dass sich bislang kein organisierter Zweitmarkt für Anteile an geschlossenen Fonds – etwa im Sinne einer Wertpapierbörse – gebildet hat. Damit besteht keine Gewähr, dass veräußerungswillige Anleger einen

Käufer finden. Schwierigkeiten bereitet außerdem die Preisfindung. Es besteht darum die Gefahr, dass Anleger ihre Beteiligung gar nicht oder nur unter ihrem Wert veräußern können. Gleiches gilt für die Beteiligungen der Fondsgesellschaft an den Secondary-Fonds bzw. an den Zielfonds; auch diese können, etwa im Falle eines zwischenzeitlichen Liquiditätsbedarfs, vor ihrer vollständigen Abwicklung nicht oder nur mit Wertabschlägen veräußert werden.

### Rückabwicklung

Können Beteiligungen an Secondary-Fonds bzw. an Zielfonds nicht in einem sinnvollen Umfang erworben werden, kann durch entsprechenden Beschluss der Kommanditisten (die Anleger eingeschlossen) die Fondsgesellschaft vorzeitig aufgelöst werden. In diesem Fall bestünde kein Anspruch der Anleger auf vollständige Rückzahlung der Einlage und des Agios, so dass zwischenzeitliche Verluste, für die kein Ausgleich zu erlangen ist, von den Anlegern zu tragen wären.

## Management Risiken (Anlagegefährdend)

### Schlüsselpersonen

Weder die Auswahl der Secondary-Fonds und der Zielfonds noch die Auswahl der Zielunternehmen steht zum Zeitpunkt der Prospektaufstellung fest (Blind Pool). Die erfolgreiche Beteiligung an aussichtsreichen Secondary-Fonds bzw. Zielfonds ist somit vom persönlichen Know-how, den geschäftlichen Kontakten und der Qualifikation des Managements der Fondsgesellschaft bzw. der Secondary-Fonds abhängig. Die erfolgreiche Beteiligung an aussichtsreichen Zielunternehmen ist wiederum vom persönlichen Know-how, den geschäftlichen Kontakten und der Qualifikation des Managements der Zielfonds bzw. der gegebenenfalls unmittelbar investierenden Secondary-

## 2. Risiken

Fonds (Secondary-Direct-Fonds) abhängig. Kommt das Management der Fondsgesellschaft, das Management der Secondary-Fonds oder das Management der Zielfonds, aus welchen Gründen auch immer, seinen vertraglichen Pflichten nicht oder nicht vollständig nach, können Verluste eintreten.

### Marktzugang

Für den Anlageerfolg ist der Zugang zu Secondary-Fonds sowie zu Zielfonds erforderlich, die den von der Geschäftsführung aufgestellten Anlagekriterien entsprechen; siehe auch „Schlüsselpersonen“. Insbesondere ist beabsichtigt, parallel mit institutionellen Investoren zu investieren. Wenn dies nicht gelingt, können eventuell Zugangshürden bei den ausgewählten Secondary-Fonds bzw. Zielfonds nicht überwunden werden. Ist der Zugang zu den ausgewählten Secondary-Fonds bzw. Zielfonds nicht möglich, kann sich dies negativ auf die Risikostreuung und auf die Ergebnisse auswirken und bei der Fondsgesellschaft möglicherweise zu Verlusten führen.

### Interessenkollisionen

Die BVT-CAM Private Equity Management & Beteiligungs GmbH führt als Kommanditist auch die Geschäfte der bereits platzierten BVT-CAM Private Equity Global Funds und beabsichtigt, bei weiteren Fonds die Geschäftsführung zu übernehmen. Die BVT-CAM Private Equity Beteiligungs GmbH ist persönlich haftender Gesellschafter in den genannten Fonds und beabsichtigt, diese Stellung in weiteren Fonds einzunehmen. Es ist denkbar, dass sich hieraus Interessenkollisionen ergeben, die zu Lasten der Fondsgesellschaft gelöst werden. Es ist ferner möglich, dass Risiken aus anderen Fonds dazu führen, dass der geschäftsführende Kommanditist oder der

persönlich haftende Gesellschafter, etwa wegen Insolvenz, aus der Fondsgesellschaft ausscheiden müssen. Dies kann zu Verlusten führen; siehe auch „Schlüsselpersonen“.

### Mittelverwendungskontrolle

Die Mittelverwendungskontrolle erfolgt nach den im Mittelverwendungskontrollvertrag festgelegten formalen Kriterien. Sie ist befristet und endet spätestens ein Jahr nach Fälligkeit der letzten Eigenkapitalrate. Sie bietet daher keinen Schutz gegen die in diesem Kapitel genannten Risiken.

### Rechtliche Risiken (Anlagegefährdend)

#### Rechtsänderungen

Künftige Gesetzesänderungen, aber auch Änderungen der Auslegung, Anwendung oder Handhabung bestehender Gesetze können für die Fondsgesellschaft und die Anleger negative Auswirkungen rechtlicher oder steuerlicher Art haben. Es ist nicht auszuschließen, dass ungünstige Rechtsentwicklungen sich verlustbringend auswirken.

#### Ausländische Rechtsordnungen

Die Rechtsverhältnisse zu den Secondary-Fonds bzw. zu den Zielfonds unterliegen zum Teil ausländischem Recht. Entsprechendes gilt für die Rechtsbeziehungen der Fonds zu den Zielunternehmen. Dies kann die Durchsetzung eigener und die Abwehr fremder Ansprüche erschweren und sich ungünstig auf die Erträge und den Wert von Beteiligungen auswirken. Auch Verluste sind aufgrund solcher Erschwerisse möglich.

### Eingeschränkte Einflussnahme

Die Anleger haben keinen Einfluss auf die Auswahl der Secondary-Fonds bzw. der Zielfonds. Da an den Secondary-Fonds bzw. an den Zielfonds jeweils nur Minderheitspositionen erworben werden, werden die Möglichkeiten der Einflussnahme in aller Regel ausschließlich auf die Wahrnehmung vertraglicher oder gesetzlicher Gesellschafterrechte beschränkt sein; in Gesellschafterversammlungen wird beispielsweise derartigen Minderheitspositionen kein besonderes Stimmgewicht zukommen. Die laufende Geschäftsführung und damit die Auswahl, der Zeitpunkt des Einstiegs und der Beendigung des Engagements bei Zielunternehmen obliegen ausschließlich der Geschäftsführung der jeweiligen Zielfonds bzw. der gegebenenfalls unmittelbar investierenden Secondary-Fonds (Secondary-Direct-Fonds). Negative Entwicklungen können daher, wenn überhaupt, nur nachträglich überprüft werden, was zu Ertragseinbußen und bei ungünstigem Verlauf zu Verlusten führen kann.

### Haftung

Gegenüber Gläubigern der Gesellschaft ist die Haftung eines Kommanditisten auf die im Handelsregister eingetragene Haftsumme beschränkt, beim Treuhandkommanditisten auf EUR 5.000. Alle Anleger, die mittelbar über den Treuhandkommanditisten beteiligt sind, haften somit insgesamt nur auf diesen Betrag. Anleger, die nach ihrem Beitritt eine unmittelbare Kommanditbeteiligung erwerben, haften gegenüber Gläubigern der Gesellschaft auf die dann im Handelsregister einzutragende Haftsumme. Ist die Einlage in Höhe der Haftsumme geleistet, erlischt die Haftung gegenüber den Gläubigern der

Gesellschaft. Sie kann wieder aufleben, soweit die Einlage durch Kapitalrückzahlungen unter die Haftsumme sinkt.

### Steuerliche Risiken (Anlegergefährdend)

Die prospektierten Angaben beruhen auf der Annahme, die Fondsgesellschaft werde durch die Finanzbehörden als vermögensverwaltend klassifiziert. Das Risiko der Änderung steuerrechtlicher Regelungen sowie deren Auslegung durch die Finanzverwaltung und die Rechtsprechung tragen vollständig und allein die Anleger. Es ist auch möglich, dass die Finanzverwaltung zu den anderen Aspekten der dem Prospekt zugrunde liegenden steuerlichen Konzeption eine andere Auffassung als der Anbieter vertritt. Das kann die nachfolgend im Einzelnen aufgeführten steuerlichen Risiken betreffen sowie die übrigen steuerlichen Aspekte des Prospekts. Eine abweichende Ansicht der Finanzverwaltung kann im Besteuerungsverfahren bei Erstellung der Steuerbescheide sowie anlässlich einer Betriebsprüfung bei der Fondsgesellschaft zum Tragen kommen. Erst nach Abschluss dieser Verfahren und eventuell daran anschließender Einspruchs- und finanzgerichtlicher Verfahren ist für das betreffende Wirtschaftsjahr der Fondsgesellschaft die steuerliche Behandlung geklärt. Es ist darauf hinzuweisen, dass die steuerliche Behandlung der Geschäftsvorfälle eines Wirtschaftsjahres die Finanzverwaltung nicht daran hindert, in darauf folgenden Wirtschaftsjahren hiervon abweichend zu entscheiden. Eine Haftung für die Nichtanerkennung der Gesamtkonzeption oder Teilen hiervon durch die Finanzverwaltung

oder Rechtsprechung kann nicht übernommen werden. Es kann ferner nicht davon ausgegangen werden, dass die Finanzverwaltung trotz der dagegen sprechenden wirtschaftlichen und rechtlichen Gegebenheiten nicht dennoch einen Gestaltungsmissbrauch unterstellt und die Abschirmwirkung der Tochtergesellschaft in Zweifel zieht und die Anleger so behandelt, als wären diese unmittelbar an den Zielunternehmen beteiligt und die Zuflüsse der Besteuerung unterwirft.

Im BMF-Schreiben vom 16.12.2003 zur Behandlung von Private Equity- und Venture Capital-Fonds wurden Merkmale aufgeführt, die für einen gewerblichen Wertpapierhandel sprechen können, aber nach Meinung des Anbieters bei entsprechender Anwendung auf die vorliegende Konzeption nicht zutreffen. Gleichwohl handelt es sich hierbei nicht um eine abschließende Regelung zur Frage der Abgrenzung privater Vermögensverwaltung vom steuerlichen Gewerbebetrieb. Es kann auch nicht ausgeschlossen werden, dass die Finanzverwaltung die Fondsgesellschaft als gewerbliche Gesellschaft einstuft und damit den Status der vermögensverwaltenden Gesellschaft nicht anerkennt. Ein steuerliches Risiko besteht auch darin, dass bei Gewerblichkeit der Zielfondsbeteiligungen Gewinne der Fondsgesellschaft aus der Veräußerung von Beteiligungen sowie Dividenden nicht der Abgeltungsteuer unterliegen, sondern der Einkommen- und Gewerbesteuer.

Durch den Verkauf bzw. die Übertragung von Kommanditanteilen können auch steuerpflichtige Einkünfte aus Kapitalvermögen entstehen.

Die Finanzverwaltung vertritt bei Anteilen, die über einen Treuhänder gehalten werden, die Auffassung, dass nicht die Steuerwerte der anteiligen Wirtschaftsgüter, sondern der Verkehrswert der Beteiligung im Schenkungs-/Erbfälle für Zwecke der Erbschaft- und Schenkungsteuer heranzuziehen ist.

Der Begriff „Private Equity“ entstammt angelsächsischer Wirtschaftspraxis und wird wie viele Termini des Finanz- und Börsenwesens nicht übersetzt. Verstanden wird unter Private Equity das außerordentlich vielschichtige Spektrum der Investitionen in Unternehmen im vor- und außerbörslichen Bereich. So ist Private Equity im weiteren Sinne als außerbörsliches Beteiligungskapital zu bezeichnen. Bei erfolgreicher Entwicklung wird ein Teil dieser Unternehmen am Ende der Investitionsphase an die Börse gebracht. Hier wird mit dem „Going Public“ aus Private Equity dann Public Equity, ein börsennotierter Wert.

Der überwiegende Teil aller Veräußerungen von Zielunternehmen erfolgt aber nicht über einen Börsengang, sondern durch den Verkauf an strategische Investoren oder Finanzinvestoren respektive durch den Zusammenschluss mit anderen Unternehmen.

Private Equity ist Investitionskapital, das mittelbar von institutionellen und privaten vermögenden Anlegern, die Anteile an Private Equity-Fonds erwerben, bereit gestellt wird. Der direkte Erwerb solcher Anteile bildet sozusagen den Primärmarkt für Private Equity-Fondsanteile ab. Werden zu einem späteren Zeitpunkt Anteile an Dritte weiter veräußert, spricht man von Sekundäranteilen, angelsächsisch Secondaries bzw. Secondaries genannt.

### Secondary-Segmente

Bei Beteiligungen an Private Equity-Fonds handelt es sich typischerweise um geschlossene Fonds, deren Fungibilität stark eingeschränkt ist. Ein geregelter, transparenter Markt für Secondary-Fondsanteile existiert nicht. Die Versuche, Secondary-Fondsanteile über eine Börse zu veräußern, sind aufgrund der Komplexität der Transaktionen und der Vertraulichkeitsvereinbarungen zwischen Fondsmanagern und Investoren bisher gescheitert. Bei Secondary-Transaktionen handelt es sich um privatrechtliche Vereinbarungen, die i.d.R. der Zustimmung der Fondsmanager des zum Verkauf stehenden Fonds bedürfen. Bei größeren Transaktionen fungieren zum Teil spezialisierte Intermediäre sowie Investmentbanken als Vermittler. Bei großen Transaktionen wird über Auktionen mit einer beschränkten Anzahl an potenziellen Käufern versucht, einen Bieterwettbewerb anzuregen und dadurch höhere Preise zu erzielen. Insbesondere große, spezialisierte Secondary-Fondsmanager erzeugen ihren Deal Flow zu einem großen Teil im Rahmen solcher Auktionsprozesse. Während der Wettbewerb im Bereich großer Transaktionen vor allem über den Preis und die Struktur geführt wird, sind bei kleineren Transaktionen persönliche Beziehungen und die Transaktionsgeschwindigkeit entscheidend für den Abschluss eines Kaufs.

Der Private Equity-Secondary-Markt teilt sich in Segmente für Fondsanteile und für Direktbeteiligungen an mit Private Equity finanzierten Unternehmen auf. Der Handel mit Fondsanteilen stellt dabei den weitaus größeren Markt dar. Das Angebot an Secondary-Fondsanteilen steigt stetig und ist seit Herbst 2008 außerordentlich stark angewachsen. Gründe für das steigende Angebot liegen in einer Überallokation einiger institutioneller Investoren in Private Equity (sog. Denominatoreffekt) und einem zum Teil steigenden Liquiditätsbedarf bei privaten und institutionellen Kunden. Das Teilsegment der Secondary-Direktbeteiligungen wird getrieben durch Verkäufe der Beteiligungs-Portfolios von Banken und Industrieunternehmen sowie der Abwicklung von Tail-end-Portfolios, d.h. der Verwertung von Unternehmensbeteiligungen von Fonds, die sich am Ende ihrer Laufzeit befinden. Secondary-Direktbeteiligungen sind gewissermaßen der Ursprung des Secondary-Bereichs, der Anfang der 1980er Jahre sich zu entwickeln begann.

### Zugang zu Secondaries

Für einen Investor kann der Zugang zum Secondary-Segment über mehrere Wege erfolgen. Ein indirekter Zugang ist durch die Zeichnung von Secondary-Fonds und Secondary-Direct-Fonds möglich. Hierbei werden neu aufgelegte Fonds auf das jeweilige Secondary-Segment spezialisierter Manager gezeichnet. Diese Fonds erwerben innerhalb ihrer Investitionsperiode von rund drei bis fünf Jahren Fonds- und Unternehmensbeteiligungen am Sekundärmarkt. Neben Generalisten haben sich auch Spezialisten etabliert, die sich auf einzelne Regionen (insb. Europa, USA, Israel), Finanzierungsphasen (insb. Buyout, Venture Capital) und/oder Strategien (Fonds-beteiligungen, Unternehmensbeteiligungen) fokussieren. Eine Darstellung von drei exemplarisch gewählten Fondsmanagern findet sich im Kapitel 4.7.

Neben diesem indirekten Zugang zum Secondary-Segment können Investoren auch durch selbst generierte Transaktio-

Die US-amerikanische Private Equity-Gesellschaft Bain investierte im April 2006 in den Erwerb des US-amerikanischen Tierfutterproduzenten Nutro Products. Im April 2007 wurde das Unternehmen an den strategischen Investor Mars veräußert. Bain konnte so das investierte Kapital mehr als verdoppeln.



## Der Begriff „Private Equity“ umschreibt das außerordentlich vielschichtige Spektrum der Investitionen in Unternehmen im vor- und außerbörslichen Bereich.

nen direkt Zugang zum Secondary-Markt herstellen, dazu bedarf es allerdings der entsprechenden Expertise und eines bestehenden Netzwerkes.

Gerade bei einem bedeutenden eigenen Private Equity-Portfolio erhalten Investoren wie z.B. die CAM einen Dealflow an Secondary-Transaktionen, durch Ansprache seitens der Fondsmanager oder anderer Co-Investoren, die Fondsanteile veräußern möchten. Daneben führt ein großer Bekanntheitsgrad als Private Equity-Investor dazu, dass viele direkte Kontakte zu Intermediären und Institutionen bestehen, die Secondary-Transaktionen teilweise exklusiv anbieten. Daneben bieten Secondary-Fondsmanager ausgewählten Co-Investoren sogenannte Co-Investitionsmöglichkeiten bei Transaktionen an, z.B. wenn das Investitionsvolumen die Kapazität des eigenen Secondary-Fonds übersteigt.

### Vorteile reifer Secondary-Portfolios

Bei der Analyse von Sekundärtransaktionen ist das Alter des Fonds und damit verbunden der Investitionsgrad, d.h. der Anteil des schon in Beteiligungsunternehmen investierten Kapitals im Verhältnis zum Fondsvolumen, ein wichtiger Faktor. Mit dem Erwerb von reiferen Beteiligungen, d.h. Private Equity-Fonds, die bereits über 50 % ihres Kapitals investiert haben, sind eine Reihe von Vorteilen verbunden (siehe unten stehenden Kasten):

Aspekt	Vorteil
Hoher Reifegrad des Portfolios	Durch den späteren Einstieg in der Investmentphase weisen Secondary-Beteiligungen eine im Vergleich zu Primär-Beteiligungen kürzere Halteperiode und Kapitalbindung auf.
Kein Blindpool-Charakter	Bei Erwerb eines Fondsportfolios lassen sich die bereits existierenden Portfoliobeteiligungen weitgehend analysieren.
Verminderung des J-Kurven-Effektes	Früh einsetzende Kapitalrückflüsse aus Veräußerungserlösen, Dividendenzahlungen und Zinsen mindern zudem den für Primär-Fondsbeteiligungen typischen J-Kurven-Effekt (Anfangsverluste in der Investmentphase aufgrund von Gründungs- und laufenden Kosten) ab.

### Renditeaussichten

Die in der Vergangenheit erzielten und künftig zu erwartenden Renditen von Secondary-Beteiligungen liegen im zweistelligen Bereich (nach interner Zinsfuß-Methodik<sup>1)</sup>). Das aktuell hohe Überangebot an Secondary-Beteiligungen und der Verkaufsdruck bei einigen institutionellen wie auch privaten Investoren führt zu großen Preisabschlägen auf die aktuellen Bewertungen. Es wird erwartet, dass der gegenwärtig vorherrschende Käufermarkt noch über mehrere Jahre attraktive Beteiligungsmöglichkeiten im Secondary-Segment bieten wird.

### Portfoliodiversifizierung

Durch die Investition in Beteiligungen an Secondary-Fonds, Secondary-Direct-Fonds, Co-Investitionen mit Fonds als auch selbst generierten Secondary-Transaktionen kann ein breit diversifiziertes Portfolio aufgebaut werden. Die Streuung kann dabei global über mehr als 1000 Unternehmen in unterschiedliche Investitionsstrategien und Industrien erfolgen. Durch den Aufbau des Portfolios über mehrere Jahre ist eine breite Streuung über mehrere Auflegungsjahrgänge möglich.

## 3.1 Private Equity-Segmente

Im Folgenden sollen kurz die heute wichtigsten Private Equity-Segmente erläutert werden:

### Management Buyouts (MBO), Management Buyins (MBI)

Das nach dem Volumen relevanteste Segment des Private Equity-Geschäfts ist heute die Finanzierung von Eignerwechseln.

Ein MBO liegt vor, wenn das vorhandene Management wesentliche Anteile an dem Unternehmen übernimmt, für das es bislang als Vorstand, Geschäftsführer oder leitender Angestellter gearbeitet hat, oder wenn ein Unternehmensteil aus einer größeren (Konzern-)Einheit unter Einbeziehung des Managements verselbständigt wird. So sind Spin-offs aus Industriekonglomeraten heraus, die sich z.B. der Refokussierung auf Kernkompetenzen verschrieben haben, sehr häufig MBOs.

Analog hierzu wird unter einem MBI die Übernahme eines Unternehmens oder eines Unternehmensanteils durch ein neues, von außen kommendes Management verstanden, häufig praktiziert im Rahmen von Nachfolgeregelungen bei mittelständischen Unternehmen.

Da bei einem MBO/MBI der überwiegende Teil des Kaufpreises mit Fremdkapital finanziert wird („leverage“), bezeichnet man diese Transaktion auch als Leveraged Buyout (LBO). Über diese Fremdfinanzierung sowie eine intensive Managementunterstützung optimiert der Private Equity-Investor seine Eigenkapitalrendite. Voraussetzung für erfolgreiche Buyouts ist vor allem ein hoher und stabiler Cashflow, der den Abbau der hohen Schuldenlast bzw. die Steigerung des Unternehmenswertes ermöglicht.

1) Vgl. dazu Fußnote 1 auf Seite 6.

1. Angebot im Überblick

2. Risiken

## 3. Private Equity – Secondary-Markt

4. Anlagestrategie

5. BVT und CAM: Erfahrung und Partnerschaft

### Mezzanine-Finanzierungen (Bridge-Finanzierungen)

Bei so genannten Mezzanine-Finanzierungen werden etablierten Unternehmen Finanzmittel zeitlich befristet zur Verfügung gestellt. Überwiegend wird Mezzanine-Kapital bei Buyouts oder Expansionsfinanzierungen eingesetzt, um eine Verbesserung der Kapitalstruktur zu erreichen. Ein weiterer Bereich liegt in der Vorbereitung eines Going Public, wo die notwendigen Investitionen bis zum Börsengang finanziert werden können.

Mezzanine-Kapital steht als Mischform zwischen Eigen- und Fremdkapital. Es generiert ein laufendes Zinseinkommen und hat einen festen Rückzahlungstermin. Das Hauptmotiv für Investoren ist dabei meist der so genannte „Equity-Kicker“, der durch Options- oder Wandlungsrechte den Bezug von Gesellschaftsanteilen ermöglicht.

### Expansionsfinanzierung

Der Bereich Expansionsfinanzierung konzentriert sich auf Unternehmen, die sich in der Gewinnzone befinden oder zumindest ihren Break-even erreicht haben. Zusätzliche Finanzmittel werden benötigt, um größere Produktionskapazitäten aufzubauen, das Umsatzwachstum zu finanzieren, Unternehmensakquisitionen durchzuführen oder die Bilanzstruktur mit Blick auf ein kurz- bis mittelfristig vorgesehene IPO (Initial Public Offering/Börsengang) zu optimieren. In dieser Phase der Unternehmensentwicklung ist der Kapitalbedarf hoch, das Finanzierungsrisiko des Investors aber relativ gering.

### Venture Capital

Hierbei wird Eigenkapital in junge Unternehmen investiert, die in wachstumsstarken Märkten agieren. Im Bereich Venture Capital wird nach Lebensphasen unterschieden in: „Seed Capital“, „Start-up Capital“ und „Early Stage Financings“.

Mit „Seed Capital“ wird das früheste Stadium eines Unternehmens finanziert. Oft liegt lediglich eine hervorragende Geschäftsidee vor. Kapital wird benötigt, um ein Unternehmenskonzept zu entwickeln, eine Analyse der relevanten Absatzmärkte vorzunehmen oder einen zu vermarktenen Prototyp herzustellen. Generell ist der Kapitalbedarf in der früheren Phase relativ gering, das Risiko in diesem Unternehmensstadium allerdings am höchsten.

Eigenkapital für „Start-ups“ wird zur Verfügung gestellt, wenn ein vermarktbare Produkt und ein Business-Plan vorliegen. Möglicherweise sind bereits erste Umsätze getätigt worden. Das Risiko nimmt in dieser Phase bereits deutlich ab.

In der Phase so genannter „Early Stage Financings“ besitzen das Unternehmen und seine Produktpalette schon eine gewisse Marktakzeptanz. Zu finanzieren sind Umsatzausweitung, Marketing- und Vertriebsanstrengungen sowie die Verbesserung der internen Organisation, die Komplettierung des Managements und dergleichen.

### Turnaround-Finanzierung/ Special Situations

Zu weiteren Segmenten zählen die Restructuring- bzw. Turnaround-Finanzierung sowie Special Situations-Investitionen. Im Turnaround wird das Kapital zur Finanzierung von Unternehmen verwendet, die sich – beispielsweise aufgrund von Managementfehlern – in einer Finanzierungsphase befinden und strukturell neu auszurichten sind. Special Situations betreffen im Kern gesunde Unternehmen, die aufgrund von Managementfehlern oder anderen Umständen in finanzielle Schieflagen geraten sind (distressed) und deren Banken sich von den gewährten Darlehen trennen wollen. Hier erfolgt die Übernahme des Unternehmens über den Kauf der Kredite

mit anschließendem Debt-to-Equity-Swap. Beide Finanzierungsformen bieten insbesondere in wirtschaftlichen Krisenzeiten erhöhte Investitionschancen und werden von sogenannten Opportunities Funds investiert.

Werden die weltweiten Private Equity-Investitionen auf die wesentlichen Segmente aufgeteilt, entfällt rund ein Zehntel auf Venture Capital. Rund 90 % entfallen auf Buyouts oder Buyins, Expansionsfinanzierungen, Mezzanines und sonstige Private Equity-Segmente.

### 3.2. Secondary-Marktumfeld

Der Private Equity-Secondary-Markt teilt sich auf in Segmente für Fondsanteile und für Direktbeteiligungen an mit Private Equity finanzierten Unternehmen. Der Handel mit Fondsanteilen stellt dabei den weitaus größeren Markt dar. Als Käufer von Secondary-Fondsanteilen sind neben spezialisierten Secondary-Fondsmanagern auch große institutionelle Investoren aktiv. Käufer von Fondsanteilen und Unternehmensbeteiligungen im Sekundärmarkt sind neben spezialisierten Secondary-Fonds u.a. Dachfondsmanager und andere institutionelle Investoren. Zu den Verkäufern zählen neben institutionellen Investoren wie Finanzinstituten, Stiftungen und Pensionsfonds auch Privatinvestoren.

Verkäufer von Unternehmensportfolios sind zumeist Industrieunternehmen, die sich von ihren strategischen Venture-Capital-Aktivitäten trennen [z.B. Siemens, Daimler, Infineon] sowie Finanzinvestoren [z.B. Afimum, 3i, LGV, Deutsche Bank/Morgan Grenfell], die eine Realisierung des gesamten Portfolios oder Teile eines Portfolios erzielen möchten. Dabei sind strategische wie auch finanzielle Gründe ausschlaggebend. Käufer von Unternehmens-Portfolios

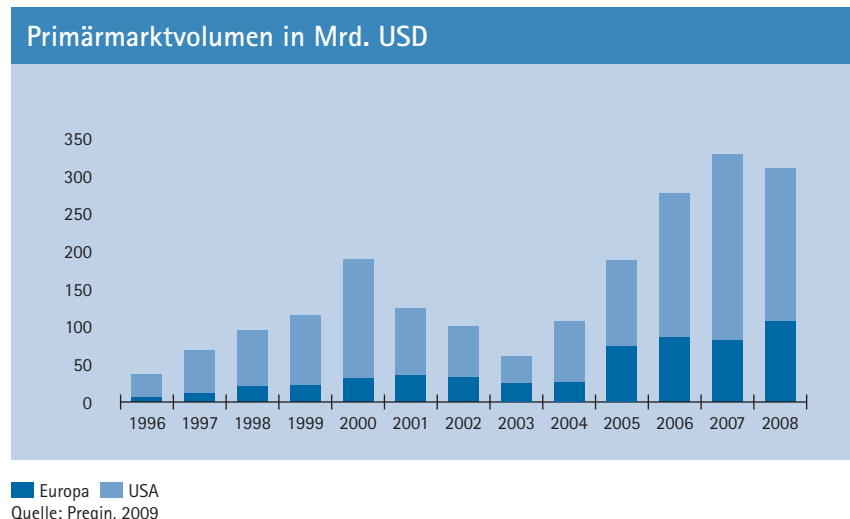
## Aufgrund chaotischer Zeiten gibt es eine Zunahme von Opportunitäten an Secondary-Transaktionen

sind zumeist spezialisierte Secondary-Direct-Fondsmanager und breit aufgestellte Secondary-Fonds.

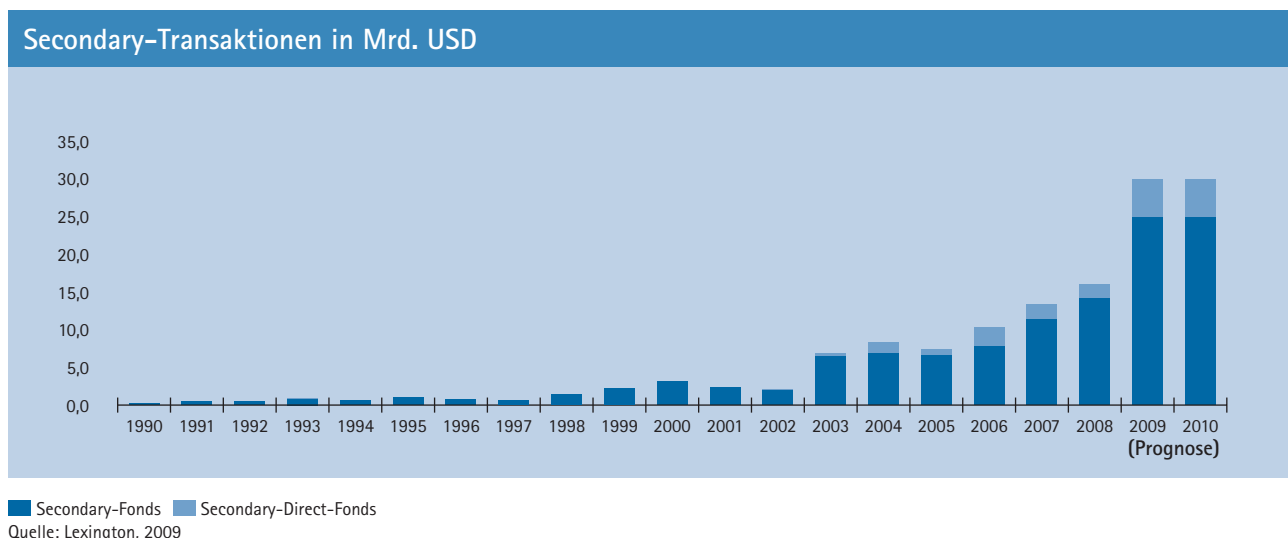
### Wachstum des Primär- und Sekundärmarktes in Private Equity

Der Private Equity-Markt ist in den vergangenen fünf Jahren stark gewachsen, im Jahr 2008 auf über USD 300 Mrd. weltweit. Getrieben wurde diese Entwicklung seit 2003 vor allem durch das zunehmende Volumen im Buyout-Segment. Zwischen 1997 und 2001 wurde das Wachstum des globalen Fundraisings primär durch das Venture-Capital-Segment bestimmt. Dabei wurde das Gros der Investitionsmittel für Private Equity in den letzten Jahren im amerikanischen Markt eingesammelt.

Parallel zur Entwicklung des Primärmarktes für Private Equity hat sich auch das Volumen auf den Sekundärmärkten verändert. Maßgeblich dafür war die Etablierung von Investitionen in auf dem Sekundärmarkt verfügbare Private Equity-Beteiligungen bei institutionellen Investoren.



Ähnelte das Segment zu Beginn der 1990er Jahre vor allem noch einem Nischenmarkt mit global wenigen hundert Millionen US-Dollar an Transaktionsvolumen, so kann man heute von einem etablierten Private Equity-Marktsegment mit einem Transaktionsvolumen von ca. EUR 16 Mrd. pro Jahr sprechen.



1. Angebot im Überblick

2. Risiken

## 3. Private Equity – Secondary-Markt

4. Anlagestrategie

5. BVT und CAM: Erfahrung und Partnerschaft

Angetrieben wurde diese Entwicklung durch das starke Wachstum der Primärzeichnungen von Private Equity-Fonds in den letzten Jahren. Typischerweise werden mittelfristig rund 4 % des Zeichnungsvolumens eines jeden Fondsjahrgangs in Form von Secondary-Transaktionen an andere Investoren weitergereicht. Der starke Anstieg der globalen Private Equity-Fundraising-Volumina auf über USD 250 Mrd. p.a. in den Jahren 2006 bis 2008 wird vor allem in den kommenden Jahren voraussichtlich zu einem deutlichen Anstieg des Angebotes an Secondary-Transaktionen führen und damit auch das Transaktionsvolumen auf über USD 20 Mrd. steigen lassen.

Verstärkt wurde die Entwicklung steigender Secondary-Volumina seit Mitte 2008 durch den erhöhten Verkaufsdruck vormals aktiver Private Equity-Investoren, der durch einen gestiegenen Liquiditätsbedarf und eine hohe Verschuldung zahlreicher privater sowie institutioneller Investoren getrieben worden ist.

Trotz des in der Vergangenheit deutlich gestiegenen Transaktionsvolumens und der weiterhin zu erwartenden Zunahme in diesem Marktsegment wird der Secondary-Markt aktuell gekennzeichnet von einem hohen Überangebot an Fondsbeteiligungen. Während das Angebot auf Basis der Fundraisingvolumina im Primärmarkt gestiegen ist, entwickelt sich das dedizierte Nachfragenvolumen für Secondaries unterproportional. Einer großen Anzahl potenzieller und tatsächlicher Verkäufer mit hohen Verkaufsvolumina stehen nur verhältnismäßig wenige Käufer mit begrenztem Kapital gegenüber. Dadurch finden zum einen deutlich weniger Transaktionen statt als potenziell möglich und zum anderen sind als Folge des Überangebotes die Kaufpreise für Private Equity-Beteiligungen gegenüber der ausgewiesenen Bewertung zum Teil stark gefallen.

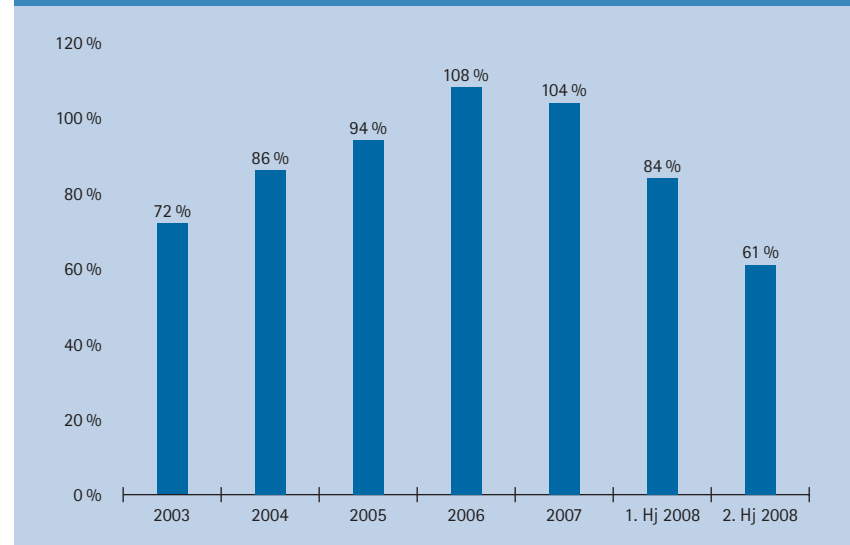
So mussten im zweiten Halbjahr 2008 Verkäufer von Private Equity Fondsanteilen bei der Veräußerung ihrer Fondsbeteiligungen im Durchschnitt Abschläge von rund 40 % gegenüber der vom Fondsmanager ausgewiesenen Bewertung hinnehmen, wie eine Untersuchung durch Cogent Partners offenbart.

Bis Mitte 2009 und darüber hinaus entspricht die Aktivität auf dem Transaktionsmarkt bei Weitem nicht dem schon vorhandenen Angebot, da die Preisvorstellungen von Käufern und Verkäufern meist zu weit auseinander liegen. Der Markt wird damit erst gegen 2010 beginnen, sich zu beleben. Damit ist der BVT-CAM Private Equity Global Fund VIII International Secondaries in einer idealen Ausgangsposition für den Aufbau seines Portfolios.

### 3.3 Institutionelle Investoren

Nach dem Zweiten Weltkrieg begannen in den USA institutionelle Investoren wie Versicherungen, Pensionskassen und Stiftungen, in Venture Capital über erstmals aufgelegte Fonds zu investieren, um die notwendige Risikostreuung zu erreichen. Entscheidend für den außerordentlichen Erfolg dieser Vermögensklasse waren die hervorragenden Rahmenbedingungen für die Entwicklung der Volkswirtschaft in den USA: keine direkten Kriegseinflüsse, ein unternehmerfreundliches Umfeld, eine Leistungs- und Erfolgsorientierung, ein Technologievorsprung und eine Vereinfachung des Zugangs für junge Unternehmen an die Börse.

#### Secondary-Gebote in % der aktuellen Bewertung



Anmerkung: First Round Bids basierend auf dem zuletzt veröffentlichten Net Asset Value.  
Quelle: Cogent Partners, 2008

Als Folge davon haben beispielsweise Stiftungen in den USA im Durchschnitt etwa 14 % ihres Vermögens in Private Equity angelegt. Einzelne Stiftungen, wie zum Beispiel die der renommierten Privatuniversität Yale, oder Versicherungsgesellschaften haben teilweise sogar erheblich mehr als diese Quote investiert. Anfang 2004 gab beispielsweise die niederländische Alpinvest Gruppe die Erhöhung der für zwei holländische Pensionskassen verwalteten Private Equity-Allokation von EUR 14 Mrd. um EUR 6 Mrd. auf EUR 20 Mrd. bekannt. Damit ist Alpinvest einer der größten Private Equity-Investoren weltweit.

Diese professionellen institutionellen Anleger investieren vor allem aus zwei Gründen in Private Equity-Fonds: Erstens ermöglicht diese Vermögensanlage überdurchschnittlich hohe Renditen, und zweitens korreliert diese nur in beschränktem Umfang mit klassischen Anlagen wie Aktien, Renten, Geldmarktanlagen oder Immobilien, d.h. die Wertentwicklungen verlaufen nicht parallel zueinander.

### 3.4 Private Investoren

Bereits im Zuge der Industrialisierung der westlichen Volkswirtschaften zum Ende des 19. Jahrhunderts wurde Eigenkapital typischerweise von vermögenden Privatinvestoren und Privatbankiers zur Firmengründung bzw. aufstrebenden Unternehmen zur Expansionsfinanzierung zur Verfügung gestellt.

Die Vorzüge von Private Equity, die Großinvestoren bereits seit vielen Jahren in Anspruch nehmen, nämlich

- überdurchschnittliche Renditen
- geringe Korrelation zu „traditionellen“ Anlageformen und damit
- Erhöhung der Gesamrendite bei gleichzeitiger Reduzierung der Gesamtvolatilität ihrer Kapitalanlagen

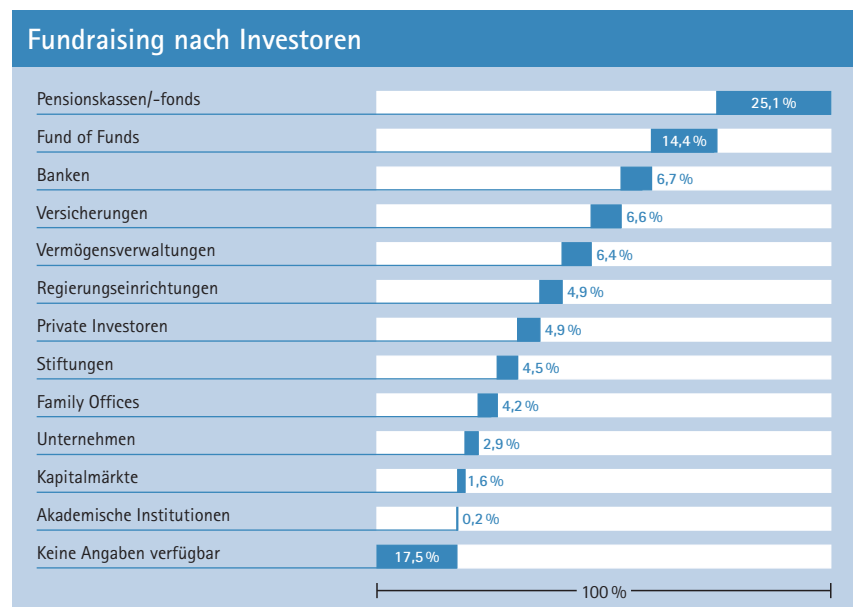
können nun auch Privatinvestoren nutzen.

Der BVT-CAM Private Equity Global Fund VIII International Secondaries investiert parallel mit weiteren, von CAM oder SOPEP geführten institutionellen Anlageprogrammen und hat somit durch das hohe zur Verfügung stehende Investitionsvolumen Zugang zu Fonds, die sonst nur Großinvestoren vorbehalten sind (zu den Partnern CAM bzw. SOPEP siehe Kapitel 5.2

„CAM“). Mit einem diversifizierten Private Equity-Portfolio eröffnet sich die Möglichkeit der Beteiligung an wachstumsstarken, dynamischen und zukunftsorientierten Unternehmen, ohne den täglichen und oftmals nicht nachvollziehbaren Kurschwankungen der Aktienbörsen ausgesetzt zu sein.

Durch Private Equity-Investments kann der Anleger an der Entwicklung von Unternehmen partizipieren, bevor diese an der Börse eingeführt werden.

Er profitiert zudem von jenen außerbörslichen Unternehmenstransaktionen, die bislang häufig ohne öffentliche Publizität von professionellen Assetmanagern getätigt wurden, wie beispielsweise Privatisierungen oder Ausgliederungen von Konzern-töchtern.



Quelle(n): EVCA; Angaben zum 31.12.2008

## 4. Anlagestrategie

### 4.1 Anlagegrundsätze

Mit einer Investition in den BVT-CAM Private Equity Global Fund VIII International Secondaries soll der Anleger die Möglichkeit erhalten, mit einem einzigen Private Equity-Commitment den Sekundärmarkt weltweit abzudecken und damit von den aktuellen Marktopportunitäten zu profitieren. Der BVT-CAM Private Equity Global Fund VIII International Secondaries beabsichtigt, parallel zum institutionellen Dachfonds SOPEP Secondary Global Fund und anderen institutionellen Fonds der Sal. Oppenheim Private Equity Partners (SOPEP), im Rahmen eines Dachfondskonzepts den gesamten globalen Secondary-Markt abzubilden. Dieser Strategie wird durch zwei unterschiedliche Investitionsansätze innerhalb des Fonds Rechnung getragen, wobei der Gedanke der Diversifikation, der sich bereits in traditionellen Anlageklassen etabliert hat, konsequent fortgeführt wird.

Zum einen investiert der Dachfonds in – voraussichtlich ca. 10 – Secondary-Fonds bzw. Secondary-Direct-Fonds. Diese wiederum investieren im Sekundärmarkt in 30 bis 50 Private Equity-Fonds (Zielfonds) oder, im Falle eines Secondary-Direct-Fonds, in etwa 10 bis 20 Unternehmensbeteiligungen.

Darüber hinaus investiert der Dachfonds in – voraussichtlich mindestens 10 – selbst generierte Secondary-Beteiligungen an Private Equity-Fonds (Zielfonds).

Die Zielfonds wiederum investieren im Durchschnitt jeweils in 10 bis 30 sorgfältig ausgewählte Unternehmen.

Direkte Unternehmensbeteiligungen werden auf Ebene des Dachfonds nicht eingegangen.

Um ein ausbalanciertes Portfolio an Secondary-Fonds und an Private Equity-Fonds aufzubauen, erfolgen die Investitionsentscheidungen für die Auswahl der Fonds nach folgenden Kriterien:

Im Juni 2007 wurde Neff Rental, Vermietung von Baugeräten, durch Odyssey Investment Partners an die Private Equity-Gesellschaft Lightyear Capital veräußert. Odyssey konnte damit das investierte Kapital mehr als verdreifachen.



Die Anlagestrategie der Fondsgesellschaft setzt auf eine systematische Diversifizierung der Investitionen.

**Beteiligungen an spezialisierten Secondary-Fonds**

Bei den Beteiligungen an spezialisierten Secondary-Fonds, die mindestens 60 % des Investitionsvolumens des BVT-CAM Private Equity Global Fund VIII International Secondaries ausmachen werden, handelt es sich sowohl um Beteiligungen an Secondary-Fonds als auch um Beteiligungen an Secondary-Direct-Fonds. Ziel des 60 %igen Investitionsansatzes ist die Erzielung einer möglichst breiten Streuung des Portfolios über unterschiedliche Finanzierungsphasen, Regionen, Deal-Flow-Quellen, Transaktionsvolumina und Reifegrade. Dabei wird der U.S.-amerikanische Buyout-Markt den Schwerpunkt des Portfolios bilden. Ein Großteil der Beteiligungen an Secondary-Direct-Fonds und Secondary-Fonds erfolgt in US-Dollar.

**Beteiligung an selbst generierten Secondary-Transaktionen**

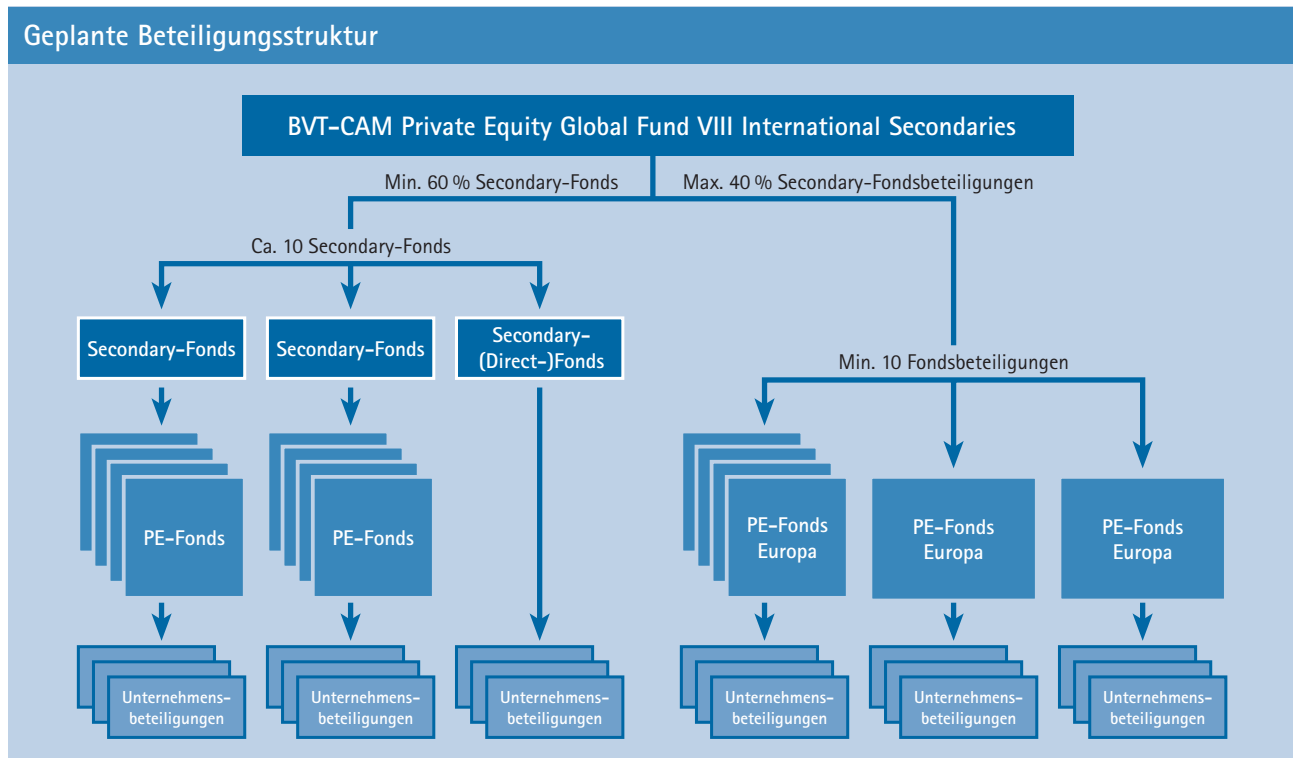
Als zweiter Investitionsansatz des BVT-CAM Private Equity Global Fund VIII International Secondaries werden bis zu 40 % des Fondsvolumens in Secondary-Transaktionen investiert, die im Rahmen von Co-Investitionen mit anderen Secondary-Fonds bzw. durch das CAM-Netzwerk generiert werden. Die über das eigene Netzwerk generierten Transaktionen und Co-Investitionen mit Secondary-Fonds sollen vorrangig im europäischen Buyout-Segment getätigt werden.

Insgesamt wird so eine breite Streuung über mehrere tausend Unternehmen erzielt

– ein Grad der Diversifikation, der nur über ein Fondskonzept wie das des BVT-CAM Private Equity Global Fund VIII International Secondaries zu erzielen ist.

**Portfolioaufbau des BVT-CAM Private Equity Global Fund VIII International Secondaries**

Das Portfolio des BVT-CAM Private Equity Global Fund VIII International Secondaries soll sich aus voraussichtlich ca. zehn breit diversifizierten Secondary-Fonds und Secondary-Direct-Fonds sowie aus voraussichtlich mehr als zehn Co-Investitionen und selbst generierten Beteiligungen in bzw. an Private Equity-Fonds zusammensetzen.



1. Angebot im Überblick
2. Risiken
3. Private Equity – Secondary-Markt

## 4. Anlagestrategie

5. BVT und CAM: Erfahrung und Partnerschaft

Das Eingehen von Beteiligungen an Secondary-Fonds, Co-Investments und selbst generierten Secondary-Transaktionen erfolgt spätestens innerhalb von vier Jahren nach Zeichnungsschluss des BVT-CAM Private Equity Global Fund VIII International Secondaries. Dabei soll der Schwerpunkt der Investitionen in Secondary-Fonds in den ersten beiden Jahren nach Zeichnungsschluss des BVT-CAM Private Equity Global Fund VIII International Secondaries erfolgen, während Investitionen in einzelne Secondary-Transaktionen über die gesamte Investitionsphase verteilt stattfinden.

Schwerpunkt der Anlagestrategie bilden über alle Investitionen hinweg zum einen regional gesehen, der U.S.-amerikanische und der europäische Private Equity-Markt und zum anderen in der Segmentverteilung das Buyout-Segment.

Die Identifikation der aussichtsreichsten Fondsbeteiligungen durch CAM bzw. SOPEP erfolgt nach strengen Kriterien. Dabei wird ein besonderes Augenmerk auf Risikostreuung und Qualitätssicherung gerichtet.

Der BVT-CAM Private Equity Global Fund VIII International Secondaries hat als geschlossenes Dachfondskonzept eine geplante Laufzeit von acht Jahren zuzüglich Verlängerungsoptionen von insgesamt bis zu max. vier Jahren. Aufgrund des reifen Unternehmensportfolios kann die Fondsgesellschaft früher als bei Primärportfolios mit laufenden Ausschüttungen rechnen, vorausgesetzt die Exitkanäle öffnen sich wieder nachhaltig in den kommenden Jahren. Realisierungserlöse, Dividenden und Zinszahlungen, die der BVT-CAM Private Equity Global Fund VIII International Secondaries von den Beteiligungsfonds erhält, werden in weitest möglichem Umfang

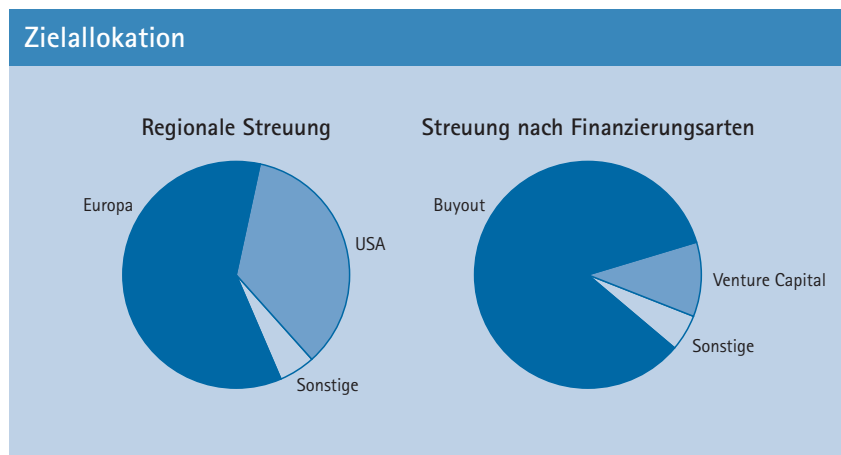
umgehend an die Anleger weitergeleitet. Durch eine mögliche zeitliche Überschneidung von Einzahlungen und Auszahlungen können die Anleger darüber hinaus von einer kürzeren Kapitalbindung über die Laufzeit des BVT-CAM Private Equity Global Fund VIII International Secondaries profitieren.

### 4.2 Anlageentscheidungen

Die Entscheidungen zu Investitionen des BVT-CAM Private Equity Global Fund VIII International Secondaries in Secondary-Fonds und in Zielfonds werden von der Geschäftsführung getroffen. Diese wird von der BVT Holding GmbH & Co. KG und der CAM Private Equity Consulting & Verwaltungs-GmbH unterstützt.

Investiert wird ausschließlich in Secondary-Fonds und in Private Equity-Fonds (Zielfonds), wobei jedoch nicht mehr als 20 % des geplanten bzw. des bei Zeichnungsschluss erreichten Fondsvolumens in ein einzelnes Beteiligungsprogramm (Secondary-Fonds bzw. Zielfonds) investiert werden dürfen. Da sowohl bei der Auswahl von Zielfonds durch die Secondary-Fonds als auch bei den direkten Unternehmensbeteiligungen durch die Zielfonds bzw. Secondary-Direct-Fonds das Screening der besten Investitionsmöglichkeiten, die Due Diligence-Prozesse zur Prüfung und Entscheidungsvorbereitung sowie der Betreuungsaufwand während der Beteiligungszeit unterschiedliche Netzwerke, Profile und Kapazitäten erfordern, wird man sich ausschließlich auf die Auswahl von solchen Secondary-Fonds und Zielfonds konzentrieren, deren Management in den Zielregionen sowie Zielsektoren in der Vergangenheit Fonds aufgelegt hat, die zum Top Quarter zählten.

Der BVT-CAM Private Equity Global Fund VIII International Secondaries wird die bewährte Investitionsstrategie der Fondsgesellschaften der BVT-CAM Publi-



Quelle: SOPEP, die tatsächliche Allokation des BVT-CAM Private Equity Global Fund VIII International Secondaries kann nicht mit Sicherheit vorab bestimmt werden und kann von der Zielallokation abweichen.

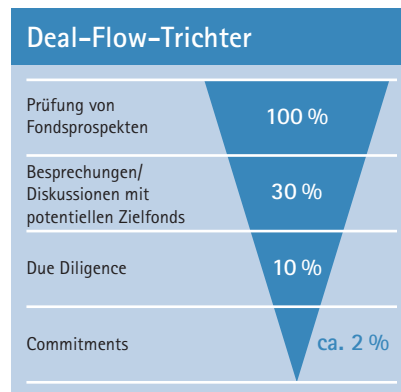
kumsfondsserie (BVT-CAM I–VI), New Markets über den Erwerb von Secondary-Fonds und direkte Sekundärtransaktionen fortsetzen. Regionale Schwerpunkte sind USA und Europa, etwa 60 % der zur Verfügung stehenden Mittel sollen in Europa investiert werden. In die sonstigen Regionen wird opportunistisch investiert; aufgrund der noch jungen Private Equity-Märkte dort gibt es noch nicht viele reifere Programme, die für einen Secondary-Erwerb in Frage kämen.

Bei der Unterteilung nach Segmenten (siehe Kapitel 3.1 „Private Equity-Segmente“) sollen mindestens 70 % der für Investitionen in Zielfonds aufgewendeten Mittel in Buyout oder Special Situations-Fonds, die restlichen Mittel im Bereich Venture Capital investiert werden. Eine weitere Diversifizierung wird über die Investition in eine Vielzahl von Industrie- und Dienstleistungsbranchen sowie über die Investition in Fonds unterschiedlicher Auflegungsjahre (vintage years) stattfinden.

Die Auswahl der Private Equity-Fonds basiert auf zwei in der Praxis des modernen Portfoliomanagements unverzichtbaren Säulen:

Dem Auswahlprozess zur Identifizierung spezifischer Private Equity-Fonds vorgelegt, wird eine Analyse makroökonomischer Parameter, bezogen auf Regionen, Branchen und Unternehmensphasen durchgeführt. Kriterien wie Konjunkturperspektiven, Privatisierungsprogramme und wirtschaftliche Standortfaktoren sowie Zukunftsaussichten für Industrie-sektoren und Branchen gehen in den Entscheidungsprozess ein.

Darauf aufbauend wird über bewährte Kriterien – unter anderem: bisherige Investitionserfolge (Investment Track Record), Investitionsstrategie, Teamzusammensetzung und -qualität – der weitere Auswahlprozess durchgeführt. Hierbei werden



Quelle(n): BVT-CAM

Branchenerfahrung, Fähigkeiten und Beziehungsnetzwerke der jeweiligen Fondsmanager in den Auswahlprozess mit einbezogen.

Ein weiteres wichtiges Kriterium für die Investitionsentscheidungen ist nicht zuletzt, dass die Manager der Zielfonds eigenes Kapital – in der Regel größere Beträge – in ihre Private Equity-Fonds investieren, somit gleichgelagerte Interessen wie bei allen übrigen Investoren vorliegen und das Management dadurch natürlich großes Interesse am wirtschaftlichen Erfolg der Zielunternehmen über die gesamte Laufzeit des Fonds hat.

#### 4.3 Expertise von CAM im Secondary-Bereich

Seit 2001 tätig die CAM Private Equity Consulting & Verwaltungs-GmbH („CAM“) Investitionen in den Bereichen Secondary-Fonds, Secondary-Direct-Fonds sowie selbst generierte Secondary-Transaktionen.

Der Investmentmanager der BVT-CAM Fonds zählt zu den führenden Private Equity-Fonds-Investoren in Europa. Jährlich werden mehrere hundert Fonds analysiert und bewertet. Dabei dient eine umfangreiche Datenbank, die inzwischen mehrere tausend Fonds umfasst, als Grundlage für

segmentspezifische Fundraising-Kalender. CAM erkennt frühzeitig den Zeitpunkt, wann relevante Gruppen im jeweiligen Zielsegment den Markt betreten, und geht pro-aktiv auf die Fondsmanager zu. Ein strukturierter mehrstufiger Auswahlprozess stellt eine objektive und umfassende Analyse und Bewertung der Fondsinvestitionen sicher.

Der BVT-CAM Private Equity Global Fund VIII International Secondaries investiert nur in Secondary-Fonds, Secondary-Direct-Fonds und selbst generierte Secondary-Transaktionen, die zuvor den intensiven und strukturierten Auswahlprozess der CAM durchlaufen haben. Derzeit verwalteten oder beraten CAM und die anderen SOPEP-Gesellschaften mit etwa 90 Mitarbeitern ein Portfolio von ca. 400 weltweit führenden Fonds mit einem Volumen von ca. EUR 5 Mrd.

CAM ist ein bestehender Investor in einer Reihe von Secondary-Fonds und Secondary-Direct-Fonds. Darüber hinaus wurde eine Vielzahl weiterer Fonds analysiert und bewertet. Zu den Investments von Unternehmen der CAM zählen u.a. Fondsbeteiligungen an Landmark, Pomona und Vintage Ventures. CAM verfolgt laufend die Entwicklung bestehender Fondsinvestments als auch aller anderen relevanten Marktteilnehmer, um eine aktuelle und umfassende Marktübersicht sicherzustellen.

Seit Anfang des Jahres 2009 ist CAM eine Tochtergesellschaft der Sal. Oppenheim Private Equity Partners GmbH („SOPEP“) (siehe dazu Kapitel 5.2 „CAM“). Unter dem Dach von SOPEP verfügt CAM über ein erfahrenes Investment Team von rund 30 Investment Professionals und Senior Advisors in Europa, den USA und Asien. Neben Investment Professionals, die ihren Schwerpunkt in einzelnen Regionen und/oder Investmentstrategien besitzen, sind Investment Professionals Teil des Teams, die sich vor allem auf Secondary-Transak-

1. Angebot im Überblick
2. Risiken
3. Private Equity – Secondary-Markt

## 4. Anlagestrategie

5. BVT und CAM: Erfahrung und Partnerschaft

tionen fokussiert haben. Die Generierung und Prüfung von Secondary-Transaktionen erfolgt gemeinsam im Team, bestehend aus Experten des Primärbereichs und den Secondary-Spezialisten. Dadurch werden die vorhandene Expertise und Ressourcen optimal vereint und die lokalen Netzwerke und Segment-Expertise im Investment Team genutzt. Die Secondary-Verantwortlichen halten den regelmäßigen Kontakt zu Intermediären sowie Co-Investitionspartnern und führen die Bewertung von Unternehmens-Portfolios durch.

Dieser langjährige Kontakt zu Fondsmanagern und Intermediären eröffnet dem BVT-CAM Private Equity Global Fund VIII International Secondaries einen direkten Zugang zu Secondary-Transaktionen. Der europäische Buyout-Markt zählt dabei zu einer der Kernkompetenzen von CAM. Mit Büros in Amsterdam, Köln, Kopenhagen, Madrid, München und Paris ist CAM über SOPEP einer der bestvernetzten Private Equity-Investoren in Europa. Das lokale Netzwerk, die Direktinvestmenterfahrung des Teams, der Zugang zu attraktiven Investitionsmöglichkeiten und die langjährige Erfahrung im europäischen Buyout-Segment bilden die Grundlage für erfolgreiche selbst generierte Secondary-Investitionen mit Schwerpunkt auf dem Buyout-Markt in Europa. Der Investitionsschwerpunkt des BVT-CAM Private Equity Global Fund VIII International Secondaries für selbst generierte Secondary-Transaktionen richtet sich insbesondere auf Fondsmanager, in deren Fonds CAM als Investmentmanager der eigenen, der BVT-CAM Fonds und anderer Mandate bereits investiert ist und deren Unternehmensportfolio sie gut kennt. Nach eigener Einschätzung genießt CAM gegenüber Wettbewerbern dadurch häufig einen Informationsvorsprung und kann zeitnah Kaufgebote abgeben. Als bester und verlässlicher Investor wird CAM zudem gegenüber anderen Investoren von den Fondsmanagern bevorzugt.

Bei von CAM selbst generierten Transaktionen handelt es sich zumeist um Fonds, die aus dem eigenen Netzwerk, abseits strukturierter Auktionen, generiert wurden. Dabei wurden sowohl Beteiligungen an Private Equity-Fonds in Europa als auch den USA gezeichnet.

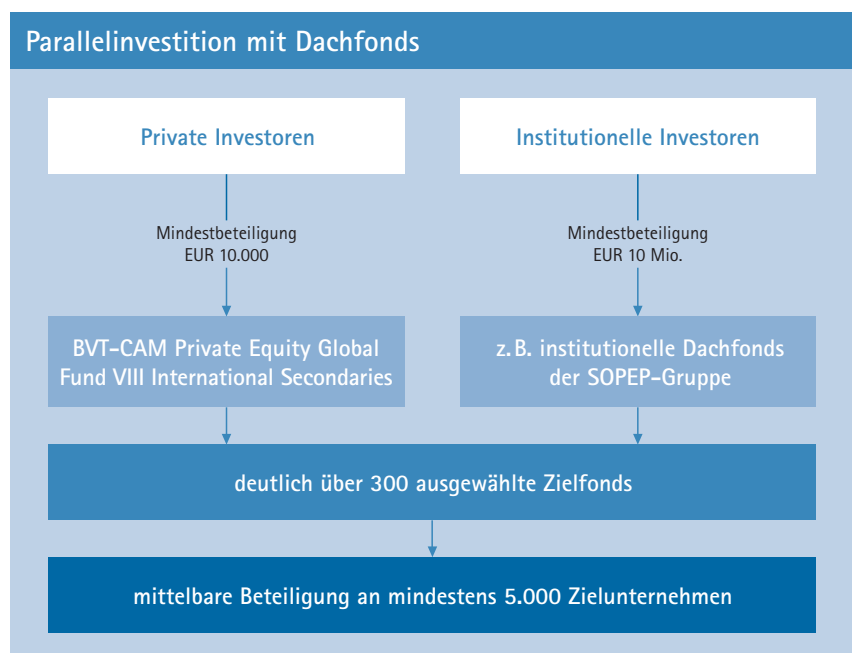
CAM bietet zudem seine Expertise im Private Equity- und Secondary-Bereich bestehenden Kunden an und organisiert strukturierte Veräußerungsprozesse von Private Equity-Beteiligungen und kennt daher den Secondary-Markt sowohl von der Käufer- als auch Verkäuferseite.


CAM überwacht kontinuierlich bestehende Investitionen und ist regelmäßig in den Beiräten von Private Equity-Fonds vertreten. Dadurch können mögliche Fehlentwicklungen frühzeitig erkannt und entsprechende Gegenmaßnahmen ergriffen werden, aber auch proprietäre Kontakte zu potenziellen Verkäufern über den Fonds etabliert werden.

### 4.4 Parallelinvestition

Eine weitere Besonderheit und damit ein weiterer Vorteil des Fondskonzepts ist, dass – ähnlich den bisherigen BVT-CAM Private Equity Global Funds – geplant ist, parallel mit weiteren von CAM oder von anderen Unternehmen der SOPEP-Gruppe betreuten institutionellen Dachfonds oder sonstigen vergleichbaren Portfolios zu investieren, d.h. institutionelle Investoren der SOPEP-Gruppe – z.B. Versicherungen, Banken und Pensionskassen – werden sich voraussichtlich zum gleichen Zeitpunkt an denselben Secondary-Fonds bzw. Zielfonds beteiligen.

Durch die Parallelinvestition kann der BVT-CAM Private Equity Global Fund VIII International Secondaries von einem wesentlich höheren Investitionsvolumen profitieren, das die Basis einer größeren Risikostreuung und darüber hinaus die Investitionsmöglichkeit in Secondary-Fonds bzw. Zielfonds mit hoher Mindestzeichnungssumme schafft.





Nach dem Erwerb von Saur, einem Unternehmen der Wasserversorgung und Abfallbeseitigung, durch die französische Private Equity-Gesellschaft PAI, erfolgte in der Unternehmensgruppe eine erfolgreiche strategische Neuausrichtung. Im April 2008 veräußerte PAI Saur an ein französisches Investorenkonsortium und konnte das investierte Kapital mehr als vervierfachen.

1. Angebot im Überblick
2. Risiken
3. Private Equity – Secondary-Markt

## 4. Anlagestrategie

5. BVT und CAM: Erfahrung und Partnerschaft

### 4.5 Exit und Anlageerfolg

Private Equity-Fonds investieren in Unternehmensbeteiligungen. Die Rendite kommt dabei nur in untergeordnetem Umfang (mit Ausnahme bei Mezzanine-Finanzierungen) durch laufende Erträge (Zinsen, Dividenden) aus diesen Beteiligungen zustande, sondern in erster Linie durch die Veräußerung der Beteiligung, den so genannten Exit. Die Möglichkeiten des Exits spielen bereits bei der Auswahl der Zielunternehmen eine entscheidende Rolle.

Der Exit findet in der Regel in einem Zeitraum von drei bis sechs Jahren nach Eingang der Beteiligung statt. Die wichtigste Rolle dabei spielt der so genannte Trade Sale, die Veräußerung der Beteiligung an einen industriellen, strategischen oder finanziellen Investor. Ein weiterer Exitweg ist die Börsenplatzierung (IPO) und der Verkauf der Aktien nach erfolgtem Börsengang. Zeitpunkt und Exitweg können vom Management entsprechend der jeweiligen Marktsituation ausgewählt werden.

Die Strategie des BVT-CAM Private Equity Global Fund VIII International Secondaries ermöglicht durch die Beteiligung an einem breit gefächerten Private Equity-Portfolio eine hohe Diversifikation über voraussichtlich mehr als tausend Unternehmen zu erreichen. Die Breite der Diversifizierung, die der BVT-CAM Private Equity Global Fund VIII International Secondaries anstrebt, wird mit Hilfe des gewählten Inves-

titionsansatzes optimal erreicht. Durch die Kombination von Zeichnungen bei Secondary-Fonds und Secondary-Direct-Fonds sowie der Integration selbst generierter Secondary-Fondsbeteiligungen durch die CAM erfolgt eine optimale Ausrichtung des Dachfonds auf die sich aktuell bietenden Marktchancen insbesondere in Europa und den USA.

Des Weiteren strebt der BVT-CAM Private Equity Global Fund VIII International Secondaries eine überdurchschnittliche Rendite (nach interner Zinsfuß-Methodik<sup>1)</sup>) an, die durch laufende Zinserträge, Dividenden und Veräußerungsgewinne aus einem diversifizierten Private Equity-Portfolio überwiegend bestehend aus Buyout- und Growth-Fonds mit einer Beimischung von Venture-Capital- sowie Opportunity-Fonds generiert werden wird.

Die Anleger profitieren bei Zeichnung des BVT-CAM Private Equity Global Fund VIII International Secondaries von einer optimierten Risikostreuung und der langjährigen Erfahrung eines professionellen, international ausgerichteten Dachfondsmanagements.

Durch die Dachfondsstruktur und die Beteiligung an Secondary-Fonds entstehen naturgemäß zusätzliche Gebühren, unter anderem durch laufende Managementgebühren und die anteilige Gewinnbeteiligung auf Ebene des Dachfonds und gegebenenfalls vergleichbare Gebühren bzw.

Gewinnbeteiligungen auf Ebene der Secondary-Fonds.

Der Anbieter geht davon aus, dass diese Mehrkosten des Dachfondskonzeptes einschließlich der Beteiligung an Secondary-Fonds durch die erwartete hohe Rendite aus den Top Quarter-Fonds, zu denen die Anleger ansonsten i.d.R. keinen Zugang hätten, mehr als kompensiert werden können.

Gleichzeitig liegt das Risikoprofil eines Dachfonds, der eine gezielte Diversifikationsstrategie in seiner Anlagepolitik betreibt, erheblich unter dem von Direktengagements.

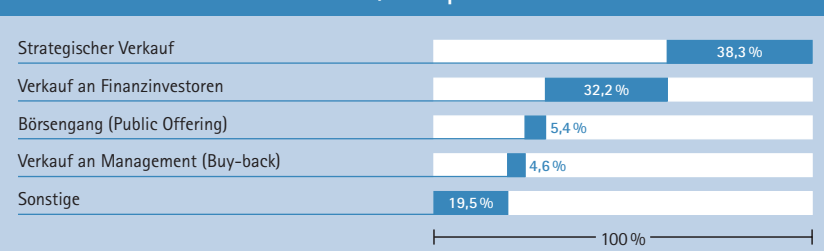
### 4.6 Bisherige Commitments der Vorgängerfonds

Bis 30. Juni 2009 wurden für die Vorgängerfonds, die Fondsgesellschaften BVT-CAM Private Equity Global Fund GmbH & Co. KG, BVT-CAM Private Equity Global Fund II GmbH & Co. KG, BVT-CAM Private Equity Global Fund III GmbH & Co. KG, BVT-CAM Private Equity Global Fund IV GmbH & Co. KG, BVT-CAM Private Equity Global Fund V GmbH & Co. KG, BVT-CAM Private Equity Global Fund VI GmbH & Co. KG und BVT-CAM Private Equity New Markets Fund GmbH & Co. KG, Commitments bei den in nachfolgender Tabelle aufgeführten 91 Zielfonds abgegeben, deren Management in der Vergangenheit weit überdurchschnittliche Ergebnisse in den jeweiligen Segmenten erzielt hat.<sup>2)</sup>

1) Vgl. dazu Fußnote 1 auf Seite 6.

2) Es kann nicht garantiert werden und ist nicht zwingend vorgesehen, dass eine Beteiligung an den Nachfolgern der genannten Zielfonds erfolgen wird.

#### Exits in % Investitionsvolumen, Europa 2008



Quelle(n): EVCA; Angaben zum 31.12.2008

Europa: Zielfonds-Portfolio über alle BVT-CAM Anlageprogramme				
Buyouts		Venture Capital	Secondary-Fonds	
Mid Market	Large			
21 Centrale Partners III Accent Equity 2003 Fund Accent Equity 2008 Fund Advent GPE V Advent GPE VI Astorg IV August Equity Partners II Bridgepoint Capital EPEF II Cognetas Fund Cognetas Fund II Cross Duke Street Capital V ECI 8 Gilde Buyout Fund III GMT III Industri Kapital 2007 Fund Mercapital SPEF III Mid Europa III Montagu Private Equity III Nmás Private Equity Fund Primary Capital III Reiten Capital VII Silverfleet Capital Summit Partners TA Associates XI Triton Fund II Triton Fund III Waterland Private Equity III Waterland Private Equity IV	BC European Capital VII Topup BC European Capital VIII Candover 2001 Fund Charterhouse Capital Partners VII Charterhouse Capital Partners VIII Third Cinven Fund Fourth Cinven Fund CVC European Equity Partners III CVC European Equity Partners IV CVC European Equity Partners V PAI Europe III PAI Europe IV PAI Europe V	SVE Star Ventures IX TVM V Life Science Ventures	Collier International Partners IV Fondinvest VI	
Nordamerika: Zielfonds-Portfolio über alle BVT-CAM Anlageprogramme				
Buyouts		Venture Capital	Secondary-Fonds	Special Situations/ Infrastructure
Mid Market	Large			
American Securities V Calvert Street Capital Partners III Castle Harlan Partners IV Great Hill IV J.W. Childs Equity Partners III Kelso Investment Associates VII Odyssey Investment Partners III Firstmark III Ripplewood Partners II Vestar Capital Partners V	Bain Capital IX Bain Capital X Blackstone Capital Partners IV Blackstone Capital Partners V Carlyle Partners III Carlyle Partners IV Madison Dearborn Partners V Providence Equity Partners V Providence Equity Partners VI Silver Lake III	Bay City Capital Fund V Crosslink Omega Ventures IV Essex HV VIII Globespan Capital Partners V New Leaf Ventures I New Leaf Ventures II Opus Capital Venture Partners Sanderling Venture Partners V SV Life Sciences IV Technology Partners VIII	Lexington Capital Partners V Pomona Capital V Pomona Capital VI	First Reserve XI Infrastructure Monomoy Capital Partners Platinum Equity Capital Partners Platinum Equity Capital Partners II United States Power Fund I Infrastructure United States Power Fund II Infrastructure
Rest der Welt: Zielfonds-Portfolio über alle BVT-CAM Anlageprogramme				
Buyouts		Venture Capital	Secondary-Fonds	
Mid Market	Large			
Affinity Asia Pacific Fund III Navis Asia Fund V		DFJ Tamir Fishman III Magma Venture Capital II	Vintage Ventures Partners Vintage Ventures Partners III	

Gezeichnete Zielfonds der BVT-CAM Private Equity Global Fund Fondsserie (Stand: 30.06.2009)

1. Angebot im Überblick
2. Risiken
3. Private Equity – Secondary-Markt

## 4. Anlagestrategie

5. BVT und CAM: Erfahrung und Partnerschaft

### 4.7 Beschreibung ausgewählter Fondsmanager und Transaktionen

#### Secondary-Fonds und Secondary-Direct-Fonds

Während der Investitionsperiode des BVT-CAM Private Equity Global Fund VIII International Secondaries (BVT-CAM VIII International Secondaries) werden voraussichtlich über 50 Secondary-Fonds und Secondary-Direct-Fonds aufgelegt. CAM kennt die wesentlichen Akteure i.d.R. seit vielen Jahren und steht im regelmäßigen Kontakt mit den relevanten Fondsmanagern. Es ist geplant, das Portfolio u.a. mit voraussichtlich zehn Secondary- bzw. Secondary-Direct-Fonds aufzubauen, die nach Kenntnis von CAM eine besonders gute Basis für eine schnelle und hohe Wertentwicklung bieten können. In nebenstehender Tabelle ist eine Vorauswahl von Fonds aufgeführt, deren Auflegung für die kommenden Jahre erwartet wird.

CAM hat in den vergangenen Jahren bereits in eine Reihe von Secondary-Fonds und Secondary-Direct-Fonds investiert, die hier als Ausschnitt kurz repräsentativ vorgestellt werden. Eine Beteiligung des BVT-CAM VIII International Secondaries an Nachfolgefonds der im Folgenden dargestellten Fondsmanager hängt von einer noch ausstehenden positiven Investitionsprüfung und -entscheidung ab.

Als bestehender Investor in bereits geschlossenen Secondary-Fonds und Secondary-Direct-Fonds besteht bei CAM seit Langem eine hohe Marktexpertise in den jeweiligen relevanten Zielmärkten. Neben der Kenntnis von Marktstrukturen und Preisentwicklungen erhält CAM viele Co-Investitionsmöglichkeiten durch dieses Netzwerk an Fondsmanagern bei anstehenden Transaktionen. Co-Investitionen bieten sich z.B., wenn das maximale Transaktionsvolumen der Fondsmanager überschritten ist oder Fonds außerhalb deren Kerninvestitionsfokus liegen, aber für den BVT-CAM VIII International Secondaries geeignet sind.

Fundraising-Kalender Secondary-Fonds		
Kategorie	Secondary-Fonds	Secondary-Direct-Fonds
Europa	Alpha Russia Arcis Greenpark Fondsinvest VintageVentures Headway Capital	Nova Capital Verdane Cipio Shackelton Vision Capital
USA	Key Capital PEI Funds Pomona Permal Landmark Montauk TriGuard	Millenium Saints Industry Ventures W Capital Annex Capital Lake Street Capital
Global	Newbury Lexington CS Strategic Partners Coller GS Early Secondary Fonds Paul Capital	

Fondsmanager	Investitionsstrategie
 <p><b>LANDMARK PARTNERS</b> Private Equity and Real Estate Investments</p>	<p><b>Strategie:</b> Landmarks Investitionsschwerpunkt bilden US-amerikanische Buyout-Fonds. Investmentopportunitäten werden über das eigene Netzwerk und einen proprietären Beratungsansatz von zumeist amerikanischen Verkäufern generiert. Landmark erwirbt einzelne Fondsanteile und mittelgroße Fonds-Portfolien. Die Portfolien der erworbenen Zielfonds weisen einen hohen Reifegrad von über 6 Jahren auf. <b>Team:</b> 31 Professionals <b>Fondsvolumen aktueller Fonds:</b> USD 2 Mrd.</p>
 <p><b>Pomona Capital</b> Our Insight. Your Advantage.</p>	<p><b>Strategie:</b> Den Investitionsschwerpunkt von Pomona bilden US-amerikanische Buyout- und Venture-Capital-Fonds sowie Secondary-Direct-Deals. Die erworbenen Zielfonds sind im Durchschnitt drei bis fünf Jahre alt. Pomona nutzt einen pro-aktiven Deal-Sourcing-Ansatz. <b>Team:</b> 10 Professionals <b>Fondsvolumen Vorgängerfonds:</b> USD 1 Mrd.</p>
 <p><b>Vintage</b> Venture Partners</p>	<p><b>Strategie:</b> Den Investitionsschwerpunkt von Vintage Ventures bilden israelische Venture-Capital-Fonds und Secondary-Direct-Spätphasen-Beteiligungen an mit Venture Capital finanzierten Unternehmen in Israel. Es werden typischerweise Beteiligungen von unter USD 5 Mio. pro Transaktion getätigt. <b>Team:</b> 7 Professionals <b>Fondsvolumen Vorgängerfonds:</b> USD 125 Mio.</p>

#### Selbst generierte Transaktionen

CAM prüft laufend Secondary-Transaktionen, die über das eigene Netzwerk, Secondary-Fondsmanager und Intermediäre generiert werden. Im Zeitraum Juli 2008 bis Juli 2009 wurden insgesamt über 50 Transaktionen mit mehr als 300 Fonds gesichtet und geprüft. Das Gesamtvolumen

belief sich dabei auf deutlich über EUR 1 Mrd. Es wurden u.a. folgende Investmentmöglichkeiten geprüft, die im Investitionsfokus des BVT-CAM VIII International Secondaries hinsichtlich Transaktionsgröße, Region und Strategie liegen und die hier repräsentativ für den Dealfow der CAM bzw. der SOPEP-Gruppe aufgelistet werden.

## Projekt: Holland

**Fonds Auflegungsjahr:**  
2009

**Investmentstrategie:**  
Buyout und Wachstumsfinanzierungen

**Regionaler Fokus:**  
Benelux, Deutschland

**Transaktionsgröße:**  
EUR 4 Mio.

### Transaktion

Als bestehender Investor in dem Fonds wurde CAM/SOPEP direkt vom Fondsmanager abseits einer Auktion angesprochen und die Investmentopportunität angeboten. Verkäufer ist ein Kreditinstitut mit Sitz im Nahen Osten.

Der Fonds nahm seine Investitionsaktivität Anfang 2009 auf und ging zwei Beteiligungen ein.

**Status**  
Aufgrund des noch jungen Portfolios wurde eine Investition nicht weiterverfolgt.

## Projekt: Großbritannien

**Fonds Auflegungsjahr:**  
2002

**Investmentstrategie:**  
kleine Buyout-Transaktionen

**Regionaler Fokus:**  
Großbritannien

**Transaktionsgröße:**  
GBP 1,9 Mio.

### Transaktion

Der Verkäufer, eine große europäische Bank, hatte sich entschlossen, den Fonds-

anteil in einem Paket mit anderen Beteiligungen im Rahmen einer Auktion zu veräußern. Der Fondsmanager konnte den Verkäufer davon überzeugen, die Beteiligung nur bestehenden Fondsinvestoren anzubieten. Als bestehender Investor in den Fonds wurde CAM/SOPEP direkt vom Fondsmanager angesprochen.

### Status

Aufgrund unterschiedlicher Preisvorstellungen zwischen dem Verkäufer und SOPEP wurde eine Investition nicht weiterverfolgt.

## Projekt: Loan

**Fonds Auflegungsjahr:**  
2000

**Investmentstrategie:**  
Spätphasen Venture Capital

**Regionaler Fokus:**  
Europa

**Transaktionsgröße:**  
GBP 2,8 Mio.

### Transaktion

Als bestehender Investor in dem Fonds wurde CAM/SOPEP direkt vom Fondsmanager angesprochen, eine Folgefinanzierung für ein Venture Capital Fonds aus dem Jahr 2000 bereitzustellen. Das Portfolio beinhaltete zum Teil Unternehmen, die substantielle Umsätze erwirtschafteten und profitabel sind.

Für die Beteiligung wurde eine Fremdkapitalstruktur gewählt, bei der die Investoren gegenüber bestehenden Investoren über Sonderausschüttungsrechte verfügen.

### Status

Investment wurde im Juli 2009 gezeichnet.

## Projekt: Skandinavien

**Fonds Auflegungsjahr:**  
2008

**Investmentstrategie:**  
Buyout

**Regionaler Fokus:**  
Skandinavien

**Transaktionsgröße:**  
EUR 5 Mio.

### Transaktion

Als bestehender Investor in dem Fonds wurde CAM/SOPEP direkt vom Fondsmanager angesprochen, ein bestehendes Investment eines anderen Investors zu übernehmen.

Der Fonds war zum Verkaufszeitpunkt zu rund 1/3 abgerufen und hatte Beteiligungen an drei Unternehmen erworben.

### Status

Aufgrund unterschiedlicher Preisvorstellungen zwischen dem Verkäufer und SOPEP wurde eine Investition nicht weiterverfolgt.

### Aktueller Käufermarkt

Viele Transaktionen im gegenwärtigen Marktumfeld werden aufgrund deutlich unterschiedlicher Preisvorstellungen zwischen Verkäufer und Käufer vorübergehend zurückgestellt. Der Hintergrund dafür liegt darin begründet, dass Verkäufer noch auf einen geringeren Abschlag zur aktuellen Bewertung hoffen, die aber vor dem Hintergrund des aktuellen Käufermarktes und des großen Angebotsüberhangs unrealistisch ist. Da sich aber die Gründe für den Verkauf von Private Equity-Beteiligungen bei der Mehrheit von Verkäufern auf absehbare Zeit nicht verändern werden, ist davon auszugehen, dass Käufer von Secondary-Positionen während der bevorstehenden Investitionsperiode sehr gute Kaufpreise werden durchsetzen können.

## Börsen-Zeitung

Zeitung für die Finanzmärkte

15. April 2009

### Private Equity aus zweiter Hand vor Boom Goldman legt mit 5,5 Mrd. Dollar größten Fonds auf – Abschläge von 70 Prozent – Bisher keine großen Abschlüsse

Von Walther Becker, Frankfurt

„Das ist Timing: Während zahlreiche institutionelle Investoren aus der illiquiden Anlageklasse Private Equity fliehen wollen, sammelt Goldman Sachs 5,5 Mrd. Dollar für den neuen Secondary-Fonds, die Nummer 5 dieser Art, um solche Primär-Fondsanteile mit hohen Abschlägen zu erwerben. [...]

Nach einem überhitzten Markt 2006/07, in dem Prämien bis 15 % auf den Nettovermögenswert für solche Second-hand-Anlagen in Private Equity gezahlt wurden, liegen die Abschläge derzeit bei 70 % und morgen vielleicht bei 20 Cent für den Dollar. „Zusammen kommen Secondary-Fonds auf 15 Mrd. Dollar an zur Verfügung stehenden Mitteln, plus 10 Mrd. Dollar von Co-Investoren“, sagt Stephan Illenberger, Managing Director für Deutschland der Axa Private Equity. Diese Feuerkraft von 25 Mrd. Dollar sei verschwindend gering im Vergleich zu den 300 Mrd. Dollar, die allein 2008 von Buy-out-Managern eingeworben wurden. [...]

Doch aktuell tue sich kaum etwas, denn sämtlichen Marktteilnehmern fehle es an Visibilität, sagt Illenberger. „Wir hoffen, dass wir Mitte des Jahres den Boden gefunden haben, die schlechten Nachrichten verdaut werden und dann wieder Bewertungen möglich sind und es im vierten Quartal größere Transaktionen gibt“, sagt er. Bisher kämen Verkäufer und Interessenten nicht zusammen. Keiner weiß, wie werthaltig die darunterliegenden Assets wirklich sind.

Die großen Spieler auf dem Markt für „Gebrauchte“ sind in alphabetischer Reihenfolge die niederländische Alpinvest, Axa, Coller, Credit Suisse, Goldman, Greenpark, Harbourvest, Landmark Partners, Lexington, Pantheon Ventures und Paul Capital. Die „Returns“ aus dem Aufkauf werthaltiger Assets dürften bei dieser Form von Private Equity in der Krise an der Spitze liegen. „Leverage“, also Schuldenfinanzierung, ist dabei kein Thema: Die Fonds bauen allein auf das eingeworbene Kapital. Beobachter schätzen, dass der neue Goldman-Sachs-Fonds auf über 20 % Rendite kommen könnte.“

## Neue Zürcher Zeitung

11. August 2009

Börsen und Märkte

### Hoffnungsschimmer für Private Equity

M. Ferber, Zürich

„Die Stimmung in der von der Krise hart getroffenen Beteiligungsbranche hellt sich auf. Eine generelle Entspannung der Lage gibt es aber nicht. Vielmehr dürfte ein harter Ausleseprozess bevorstehen. [...]

Die bessere Börsenlage sorgt für Hoffnung bei der durch die Finanzkrise schwer gebeutelten Private-Equity-Branche. Mit dem Marktklima steigen die Chancen für die Finanzinvestoren, Käufer für ihre Beteiligungen zu finden. Auch Börsengänge scheinen als «Exit»-Möglichkeit wieder denkbar – die Private-Equity-Gesellschaften KKR und Silver Lake haben Ende vergangener Woche den Halbleiterhersteller Avago Technologies an die Börse gebracht. Zudem hat die Beteiligungsgesellschaft Blackstone in der vergangenen Woche besser als erwartet ausgefallene Halbjahreszahlen vorgelegt. Mit der Stimmung steigen auch die Chancen für die Finanzinvestoren, Geld für neue Fonds zu bekommen. Viele institutionelle Investoren haben grosse Cash-Bestände und suchen nach Anlagemöglichkeiten.

Die Aktivitäten bei fremdfinanzierten Übernahmen (Buy-outs), dem wichtigsten Bereich des Private-Equity-Sektors, liegen aber weiterhin auf sehr niedrigem Niveau. Im zweiten Quartal dieses Jahres betrug das Volumen angekündigter Transaktionen weltweit laut einer Statistik der Beratungsgesellschaft SCM lediglich 22,3 Mrd. \$. Gegenüber dem ersten Quartal 2009 bedeutete dies zwar ein Wachstum von 63 %. Im Vergleich mit dem Vorjahreszeitraum kam es aber einem Rückgang von 87 % gleich, gegenüber dem Rekordquartal April bis Juni 2007 gar von 97 %. [...]

Die stark gesunkenen Bewertungen von Unternehmen bieten schliesslich auch Investitionschancen für diejenigen, denen Kapital zur Verfügung steht. Lichtner sieht das derzeitige Anlage-Umfeld als das wohl beste der letzten zehn bis fünfzehn Jahre.“

## Beteiligungsfonds Finanzinvestoren bluten aus

von Martin Arnold, London

[...] Wie eine Umfrage der Beratungsboutique Almeida Capital unter 250 institutionellen Investoren ergibt, haben sich bereits 55 Prozent der Profianleger am Zweitmarkt mit Anteilen an Private-Equity-Fonds eingedeckt, Weitere 22 Prozent gaben an, in nächster Zeit nachzuziehen.

Insgesamt, so das Fazit der Umfrage, ist die Lage am Zweitmarkt für Anteile an Beteiligungsfonds aber noch vergleichsweise ruhig. Der Grund: Viele Investoren wollen abwarten, bis sich die Fondsanteile noch weiter verbilligen. Das könnte passieren, wenn sich vor allem angeschlagene Banken von ihren Fondsanteilen trennen. Im vergangenen Jahr hatten institutionelle Investoren Fondsanteile im Volumen von 16 Mrd. \$ weiterverkauft. [...]

„Die Zahl der Profianleger, die auf dem Zweitmarkt zuschlagen, hat sich enorm vergrößert. Die Investoren kalkulieren, dass sie Private-Equity-Positionen dort billiger eingehen können, als direkt Geld in die Neuauflage von Fonds zu stecken“, so Antoine Dréan, Chef von Triago. Seine Firma berät Beteiligungsfonds bei der Auflage neuer Fonds, dem sogenannten Fundraising. „In gewissem Sinne ist diese Entwicklung eine Kannibalisierung des Fundraisingmarkts“, sagte Dréan weiter. Noch mehr für den Kauf von Private-Equity-Anteilen auf dem Zweitmarkt spricht, dass sich die Anleger auf diese Weise die hohen Verwaltungsgebühren sparen, die anfallen, wenn sie ihr Geld in neu aufgelegte Fonds stecken. Wie aus der Almeida-Capital-Umfrage weiter hervorgeht, lauern Investoren vor allem auf Anteile von Beteiligungsfonds, die in kleine und mittelgroße Unternehmen investieren. Auch beliebt sind Fonds für Sondersituationen, die pleitegefährdete Firmen aufkaufen. Weniger attraktiv sind jene Fonds, die große Unternehmen übernehmen. Gerade diese Fonds hatten vor Ausbruch der weltweiten Finanzkrise geboomt. Hier könnte sich die Lage indes bald ändern: Viele der befragten Investoren glauben, dass die Zweitmarktpreise für großvolumige Fonds demnächst mit 60 bis 70 Prozent Abschlag gehandelt werden und so eine gute Einstiegsgeschichte bieten. Im Durchschnitt wurden die Fondsanteile der Beratungsfirma Cogent Partners zufolge im ersten Halbjahr 2009 mit 45 Prozent Abschlag auf den Nettovermögenswert (Net Asset Value) gehandelt.“

## Finanzen persönlich Private-Equity-Sekundärmarkt verspricht attraktive Renditen [...]

Von Stefan Terliesner

„Jede Krise hat ihre Chancen. Aktuell sind sie im Markt für privates Beteiligungskapital zu finden, und zwar in einem Untersegment, dem Sekundärmarkt für Private Equity. Dies jedenfalls behaupten die Initiatoren und Emittenten von Sekundärmarktfonds wie zum Beispiel Greenpark, Landmark Partners oder Paul Capital. Auch große Spieler wie Goldman Sachs und Credit Suisse mischen mit. Goldman Sachs schloss vor kurzem erst einen Secondary-Fonds im Volumen von 5,5 Mrd. Dollar. Als „Secondary“ bezeichnet man den Verkauf eines Private-Equity-Investments von einem Investor an einen anderen. Und dieser Sekundärmarkt steht offenbar vor einem Boom. Aus Liquiditätsmangel erwägen derzeit Pensionsfonds, Stiftungen, Banken und Versicherungen, ihre Private-Equity-Portfolios abzustoßen. Oft erfolgen die Verkäufe aus blanker Not, sodass die Käufer hohe Rabatte durchsetzen können.“

Ein weiterer Grund für Zwangsverkäufe ist die Übergewichtung einzelner Anlageklassen in Portfolios durch die Abwertung anderer. Die seit Anfang 2008 kräftig gesunkenen Aktienkurse führten zu einer Verschiebung der Allokation in den Portfolios institutioneller Investoren. Private Equity bekam dadurch ein rechnerisches Übergewicht (Denominator-Effekt). Viele Pensionsfonds aber dürfen eine bestimmte Relation nicht überschreiten und sind daher zum Verkauf von Private-Equity-Portfolios gezwungen. Gegenüber Private-Equity-Primärfonds ergeben sich für Sekundärmarktinvestoren Vorteile. So konzentrieren sich Private-Equity-Primärfonds in den ersten etwa fünf Jahren auf ihre Investitionsaktivitäten. Die Fondsinvestoren müssen also ein paar Jahre warten, bevor sie erste Ausschüttungen erhalten. [...]

Unter Fachleuten ist dieser Effekt als „J-Kurve“ bekannt. Auch aus diesem Grund hat sich der Sekundärmarkt zu einem bedeutenden Untersegment der Private-Equity-Branche entwickelt.“ [...]

## 5.1 BVT

Die BVT Unternehmensgruppe wurde 1976 von Harald von Scharfenberg gegründet. Seither ist sie als eigenständiges, unabhängiges und internationales Emissionshaus tätig. Anfänglich spezialisierte sich das Unternehmen auf Immobilienfonds in den USA. Heute konzipiert, vertreibt und verwaltet die BVT mit inzwischen 120 Mitarbeitern an den Firmensitzen in München und Atlanta/USA vielfältige Beteiligungsangebote in den Segmenten:

- Immobilien Global
- Immobilien Europa
- Energie und Umwelt
- Alternative Investments

Mit einem Gesamtinvestitionsvolumen per 30.06.2009 von rund EUR 5,3 Mrd. in 177 Fonds, einem platzierten Eigenkapital von über EUR 2,6 Mrd. und rund 66.000 Anlegern zählt die BVT zu den erfahrensten Anbietern geschlossener Fonds in Deutschland. Dabei stellt die BVT an sich den Anspruch, ein besonders innovatives Emissionshaus zu sein. Mit den ersten deutschen Developmentfonds für US-Immobilien, den ersten deutschen Windparkfonds und den ersten Lebensversicherungs-Sekundärmarktfonds ist die BVT als Produktionier und Trendsetter aufgetreten. Jüngste Produktinnovation ist die BVT Games Fund Fondsserie.

Als eines der ersten Emissionshäuser in Deutschland engagierte sich die BVT bereits im Jahr 2000 im Bereich Private Equity. Per Ende Juni 2009 konnte im Rahmen der mittlerweile sieben aufgelegten Publikumfonds der BVT-CAM Private Equity Global Fund Serie ein Eigenkapitalvolumen von mehr als EUR 310 Mio. generiert werden.

Die französische Private Equity-Gesellschaft PAI erwarb im April 2004 eine Mehrheitsbeteiligung an Vivarte, einem Unternehmen zum Vertrieb von Schuh- und Bekleidungsmode. Im März 2007 veräußerte PAI die Mehrheitsbeteiligung an die Private Equity-Gesellschaft Charterhouse Capital Partners und konnte das investierte Kapital mehr als vervierfachen.



## Die BVT-Unternehmensgruppe ist seit mehr als 30 Jahren als eigenständiges, unabhängiges und internationales Emissionshaus tätig. Die Partner der Sal. Oppenheim Private Equity Partners GmbH gehören zu den Pionieren der Private Equity-Anlageklasse in Deutschland.

Die BVT hat von der Fonds-Ratingagentur Scope Group im September 2005 den Special Award als bestes Emissionshaus in der Kategorie Innovation und im September 2006 den Award im Segment Geschlossene Private Equity-Fonds als bestes Emissionshaus erhalten.

Die Breite des Spektrums der von der BVT Gruppe zum Teil gemeinsam mit Fachpartnern konzipierten Vermögensanlagen gesamthaft darzustellen, würde den Rahmen dieses Prospektes sprengen, deshalb konzentriert sich die Darstellung in Kapitel 5.4 ausschließlich auf die BVT-CAM Private Equity Global Fund Serie. Die vollständige Leistungsbilanz aller Geschäftsbereiche zum Stand 31.12.2007 ist auf Anfrage verfügbar bzw. unter [www.bvt.de](http://www.bvt.de) als Download abrufbar. Die Leistungsbilanz der BVT Gruppe zum Stand 31.12.2008 wird ab 01.10.2009 auf Anfrage bzw. als Download unter [www.bvt.de](http://www.bvt.de) verfügbar sein. Die Darstellung in Kapitel 5.4 erfolgt durch Fortschreibung der geprüften Leistungsbilanz per 31.12.2007. Diese Daten zum 30.06.2009 unterliegen keiner prüferischen Durchsicht.

### 5.2 CAM

Der Partner CAM Private Equity Consulting & Verwaltungs-GmbH mit Sitz in Köln ist seit Anfang des Jahres 2009 Tochtergesellschaft der Sal. Oppenheim Private Equity Partners GmbH. Der Gesellschafter Sal. Oppenheim Private Equity Partners GmbH („SOPEP“) entstand am 1. Januar 2009 aus der Zusammenlegung der Private Equity-Aktivitäten von Sal. Oppenheim jr. & Cie. sowie der beiden Dachfondsspezialisten CAM Private Equity, Köln (gegründet 1998),

und VCM Capital Management, München (gegründet 1991). Damit ist ein neuer Global Player im Dachfondsmarkt für Private Equity mit einem verwalteten Volumen von nahezu EUR 5 Mrd. entstanden, der zu einem der weltweit führenden Wettbewerber in diesem Segment des Alternative Asset Managements ausgebaut werden soll. SOPEP ist nicht Bestandteil des Sal. Oppenheim Konzerns, gehört aber letztendlich den selben natürlichen Personen, die auch den Bankkonzern halten. Das ermöglicht CAM unter dem Dach von SOPEP einen privilegierten Zugriff auf die Ressourcen der Sal. Oppenheim Gruppe bei gleichzeitiger Wahrung voller unternehmerischer Unabhängigkeit und Flexibilität.

Mit dem Stammsitz in Luxemburg und operativen Büros in Amsterdam, Bangalore, New York, Hongkong, Köln, Kopenhagen, Madrid, München, Paris und Peking ist SOPEP auf allen relevanten Private Equity-Märkten der Welt vertreten. Ein erfahrenes Team von über 90 Mitarbeitern unterstützt institutionelle Investoren, Privatbanken und Vertriebspartner vor Ort bei Aufbau, Optimierung und Verwaltung von Private Equity- und Private-Debt-Portfolios. SOPEP verbindet die Kompetenz und die jahrhundertelange Erfahrung des Bankhauses Sal. Oppenheim mit der unternehmerischen Flexibilität und der Innovationskraft von CAM und VCM. Sie wird von unternehmerisch erfahrenen Partnern geführt, die signifikant am Erfolg der SOPEP partizipieren und die Zukunft ihres gemeinsamen Unternehmens vorantreiben.

Gerade bei der zunehmenden Anzahl von Publikumsfonds in diesem Segment und der gleichzeitig stattfindenden Konzentration der Investitionstätigkeit auf qualitativ

hochwertige Zielfonds sind die langjährige, einschlägige Erfahrung und entsprechende Verbindungen des Fondsmanagements von größter Bedeutung.

Zudem ist der Zugang zu etablierten Fonds durch das zunehmende Interesse von Investoren an dieser Anlageklasse immer stärker beschränkt. Deshalb muss der Dachfondsmanger in der Lage sein, in hohem Ausmaß Zugang zu den besten Fonds zu erhalten. Hierzu sind Pflege und Erweiterung eines effizienten Netzwerkes sowie der persönliche Kontakt zu den Fondsmanagern unabdingbar.

SOPEP hat sich durch ihre Tochtergesellschaften in den letzten 15 Jahren eine Position erarbeitet, die den Zugang zu den besten Fonds weltweit ermöglicht. Das Netzwerk verwalteter und beratener Portfolios umfasst derzeit fast 400 Fonds, die von mehr als 200 Fondsmanagern verwaltet werden.

Die Selektion der Private Equity-Fonds wird durch die CAM vorgenommen, der alle Ressourcen der Sal. Oppenheim Private Equity Partners GmbH zur Verfügung stehen. Partner der SOPEP sind die Herren Rolf Enders, Stefan Herzog, Dr. Rolf Wickenkamp, Volker Beckmann, Egbert Freiherr von Cramm, Andreas Schmidt, Dr. Matthias Unser und Dr. Andreas Wilde.

Insgesamt betreut SOPEP gegenwärtig private und institutionelle Gelder in Höhe von rund EUR 5 Mrd. Der überwiegende Teil des von SOPEP betreuten Volumens steht für Parallelinvestitionen mit den Mitteln der BVT-CAM Fondsserie zur Verfügung.

1. Angebot im Überblick
2. Risiken
3. Private Equity – Secondary-Markt
4. Anlagestrategie

## 5. BVT und CAM: Erfahrung und Partnerschaft

### 5.3 Management

#### Harald von Scharfenberg

Nach einem agrarökonomischen Studium an der Universität Stuttgart-Hohenheim und einer Banktraineeausbildung in Deutschland, England und den USA hat Herr von Scharfenberg seit 1976 die BVT Unternehmensgruppe mit Hauptsitzen in München und Atlanta erfolgreich aufgebaut. Harald von Scharfenberg ist Geschäftsführer der BVT Holding GmbH & Co. KG sowie Geschäftsführer der BVT-CAM Private Equity Management & Beteiligungs GmbH.

#### Tibor von Wiedebach und Nostitz-Jänkendorf

Nach einem international orientierten, betriebswirtschaftlichen Studium an der ebs, private wissenschaftliche Hochschule in Oestrich-Winkel, und einer zweijährigen Tätigkeit in der Geschäftsführung einer privaten Vermögens- und Immobilienverwaltung trat Herr von Wiedebach und Nostitz-Jänkendorf im Jahr 1996 in die BVT Unternehmensgruppe ein. Er ist im Konzernbereich hauptverantwortlich für die Bereiche Alternative Investments, zu dem auch Private Equity zählt, und Immobilienbeteiligungen und ist weiterhin Mitglied diverser Geschäftsführungen. Tibor von Wiedebach und Nostitz-Jänkendorf ist Geschäftsführer der BVT Holding GmbH & Co. KG sowie Geschäftsführer der BVT-CAM Private Equity Management & Beteiligungs GmbH und der BVT-CAM Private Equity Beteiligungs GmbH.

#### Dr. Rolf Wickenkamp

Dr. Wickenkamp ist Geschäftsführer der Sal. Oppenheim Private Equity Partners GmbH. Er ist verantwortlich für den globalen Vertrieb und bringt seine breite Erfahrung im Investmentbereich bei der Beurteilung von Private-Equity-Fonds ein.

Gemeinsam mit Constantin von Dziembowski gründete Dr. Wickenkamp im Jahr 1998 die CAM Private Equity Consulting und Verwaltungs-GmbH, Köln, für die er bis zur Neugründung von Sal. Oppenheim Private Equity Partners als Executive Partner tätig war. Zwischen 1996 und 1998 war Dr. Wickenkamp CFO und Mitglied des Verwaltungsrats der internationalen Asset Management- und Privatbankengruppe Liechtenstein Global Trust (LGT). Von 1983 bis 1995 arbeitete Dr. Wickenkamp als institutioneller Asset Manager, zuletzt als Vorstand des Versicherungskonzerns Colonia/Nordstern (heute: AXA). Nach seiner Ausbildung zum Bankkaufmann studierte Dr. Wickenkamp Volkswirtschaftslehre an der Universität zu Köln, wo er auch promovierte. Dr. Rolf Wickenkamp ist Mitglied des „Professional Standards Committee“ der EVCA.

#### Marco Yanar

Marco Yanar betreut bei Sal. Oppenheim Private Equity Partners GmbH als Managing Director vor allem Investitionen im Bereich Buyout. Seit Anfang 2007 war Herr Yanar als Partner bei der CAM Private Equity Consulting und Verwaltungs GmbH in ähnlicher Funktion tätig. Von 2000 bis 2007 verantwortete er bei der Ampega Asset Management als CIO Alternative Investments die Anlageaktivitäten in diesem Bereich. Er begann seine berufliche Laufbahn 1994 bei der Hannover Rückversicherung AG und war dort zuletzt als Head of Private Equity zuständig für die Private-Equity- und sonstigen Finanzbeteiligungen der Hannover Rück-Gruppe. Nach seiner Ausbildung zum Bankkaufmann studierte Marco Yanar Betriebswirtschaftslehre an der Georg-August-Universität in Göttingen.

#### J. Emile van der Burg

Emile van der Burg vertritt Sal. Oppenheim Private Equity Partners als Senior Advisor in den Benelux-Staaten und berät bei Investments im Mid-Market Buyout-Segment. Außerdem unterstützt er die internationalen Aktivitäten der Gesellschaft. Emile van der Burg war seit 2002 Associate Partner bei CAM Private Equity. Er ist Gründer der Private Equity-Beratungsgesellschaft Jemburg BV Management & Advies. Davor war er über zehn Jahre lang für De Nationale Investeringsbank (NIB) tätig, zuletzt als Mitglied der Geschäftsführung und CEO der Private Equity-Tochter PARNIB Holding NV., bevor er als einer von drei Managing Partnern die Leitung der NIB Capital Private Equity (jetzt Alpinvest Partners) übernahm. In den Jahren 1999/2000 war er zudem Chairman der European Private Equity & Venture Capital Association (EVCA). Seine berufliche Laufbahn begann Emile van der Burg im internationalen Corporate- und Investment-Geschäft der Chase Manhattan Bank in New York, Caracas, London und Amsterdam. Emile van der Burg studierte an der Erasmus Universität in Rotterdam und hält einen MBA der Rotterdam School of Management.

#### Dr. Kent Hansen

Dr. Kent Hansen unterstützt Sal. Oppenheim Private Equity Partners als Senior Advisor bei den Marketing-, Vertriebs- und Investmentaktivitäten im skandinavischen Raum. Dr. Kent Hansen war seit 2003 Associate Partner bei CAM Private Equity. Im Jahr 2000 gründete er die Firma Danish Venture Management, nachdem er vorher lange Zeit die Position des Managing Directors bei Danish Venture Finance innehatte. Er gehörte zu den Initiatoren des Branchenverbandes Danish Venture Capital Association. Außerdem war er Mitglied des Vorstands der European Private Equity & Venture Capital Association

(EVCA) sowie Mitglied des EVCA High Tech Committee. Vor seinem Einstieg in die Venture-Capital-Branche war er bei verschiedenen Industrieunternehmen tätig. Nach seinem Studium an der Technical University of Denmark (DTU) promovierte Dr. Kent Hansen an der DTU und der Universität in Oxford.

#### **Egbert Freiherr von Cramm**

Egbert von Cramm leitet bei Sal. Oppenheim Private Equity Partners den Bereich Marketing & Vertrieb Europa und bringt seine umfangreiche Venture-Capital Erfahrung im Investment-Bereich ein. Baron Cramm verfügt über langjährige Erfahrungen aus den unterschiedlichsten Segmenten der Private-Equity-Branche. Vor seinem Wechsel zu Sal. Oppenheim Private Equity Partners war er Partner bei der CAM Private Equity Consulting und Verwaltungs-GmbH in Köln. Im Jahr 2000 trat er als Finanzvorstand bei der mit Venture Capital finanzierten Softwarefirma IMPRESS ein. Als Vorstandssprecher leitete Baron von Cramm das Unternehmen erfolgreich durch die schwierige Phase der "Post Bubble Economy". Von 1994 bis 1999 leitete Baron von Cramm mehrere mit Private Equity finanzierte Technologieunternehmen. Davor lagen Stationen als Mitglied der Geschäftsführung bei Roland Berger Strategy Consultants, als Investmentmanager und Partner bei TVM Techno Venture Management und als Consultant bei dem Strategieberater A.T. Kearney. Baron von Cramm studierte Betriebswirtschaftslehre an den Universitäten in Freiburg und Hamburg.

#### **Stefan Herzog**

Stefan Herzog ist Geschäftsführer der Sal. Oppenheim Private Equity Partners GmbH und leitet den Bereich Private Equity Investment-Aktivitäten mit Schwerpunkt in Asien. Er ist Mitglied im Beirat zahl-

reicher Private-Equity-Fonds. Herr Herzog ist einer von drei Gründungspartnern der VCM Capital Management GmbH, München, für die er von 1992 bis 2009 als Geschäftsführer und CFO tätig war. Bei VCM verantwortete er vor allem den Bereich Venture-Capital-Investitionen. Vor dem Studium absolvierte Stefan Herzog zunächst eine Bankausbildung bei der Norddeutschen Landesbank, bevor er als Investment Manager bei der Matuschka-Gruppe einstieg. Herr Herzog studierte Betriebswirtschaft an der European Business School in Oestrich-Winkel, Paris und London

#### **Andreas Schmidt**

Andreas Schmidt leitet bei SOPEP den Bereich Growth- und Buyout-Investments Europa und USA. Herr Schmidt war seit April 2006 als Investment Professional bei der CAM Private Equity Consulting und Verwaltungs-GmbH in Köln tätig. Zuvor beriet er als Mitglied der Insurance Practise der Boston Consulting Group (BCG) namhafte deutsche und internationale Versicherungsunternehmen u.a. im Bereich Asset Management. Andreas Schmidt begann seine berufliche Laufbahn als Assistent des Finanzvorstands des Gerling-Konzerns, bevor er später die Position des Beteiligungsmanagers für die Private Equity- und sonstigen Finanzbeteiligungen der Gerling-Gruppe übernahm. Herr Schmidt besitzt das Diplom für Wirtschaftsingenieurwesen der Universität Karlsruhe.

#### **Dr. Matthias Unser**

Dr. Matthias Unser leitet bei Sal. Oppenheim Private Equity Partners den in München angesiedelten Bereich Private Debt. Er vertritt die Gesellschaft im Gesellschafterausschuss mehrerer Mezzanine-Fonds. Dr. Unser war seit dem Jahr 2001 bei der VCM Capital Management GmbH in München tätig, wo er sich vor allem mit der Strukturierung und Platzierung von Mez-

zanine-Capital-Dachfonds für institutionelle und private Anleger beschäftigte. Unter seiner Leitung wurde von VCM der weltweit erste Mezzanine-Kapital-Dachfonds für institutionelle Anleger aufgelegt. Seine berufliche Laufbahn begann Dr. Unser als Consultant bei PricewaterhouseCoopers. Er studierte Betriebswirtschaftslehre an der Universität Bamberg, wo er auch promovierte. Ergänzend dazu qualifizierte sich Dr. Unser zum Chartered Financial Analyst (CFA).

#### **Jürgen Borchers**

Jürgen Borchers leitet als Head of Finance bei Sal. Oppenheim Private Equity Partners den Bereich Fondsverwaltung, Berichtswesen und Risikomanagement. In ähnlicher Funktion war Herr Borchers bereits seit dem Jahr 2004 bei CAM Private Equity in Köln tätig. Davor unterstützte er als Mitglied des Transaction-Services-Team von PricewaterhouseCoopers (PwC) Unternehmen und Private-Equity-Häuser bei der Durchführung von Unternehmenstransaktionen. Seine berufliche Laufbahn begann Herr Borchers als Wirtschaftsprüfungsassistent bei Deloitte & Touche. Nach seiner Ausbildung zum Bankkaufmann studierte Herr Borchers Ökonomie an der Ruhr-Universität in Bochum. Er qualifizierte sich außerdem zum Certified Public Accountant (CPA) und Chartered Financial Analyst (CFA). *Jürgen Borchers ist Geschäftsführer der BVT-CAM Private Equity Beteiligungs GmbH und der BVT-CAM Private Equity Management & Beteiligungs GmbH.\**

\*Eingefügt durch Nachtrag Nr. 1 vom 28.10.2009

1. Angebot im Überblick
2. Risiken
3. Private Equity – Secondary-Markt
4. Anlagestrategie

## 5. BVT und CAM: Erfahrung und Partnerschaft

### 5.4 Leistungsbilanz der BVT-CAM Private Equity Global Fund Serie

Die gemeinsam von BVT und CAM (durch die BVT-CAM Private Equity Management & Beteiligungs GmbH) betreuten Investmentvehikel (BVT-CAM I – VI und New Markets) haben im Zeitraum 2000 bis Ende Juni 2009 ein Eigenkapitalvolumen von mehr als EUR 310 Mio. aufgenommen. Im Rahmen der Fondsserie wurden bis Ende Juni 2009 bereits 91 verschiedene Private Equity-Fonds (Zielfonds) gezeichnet. BVT-CAM VI wurde Ende März 2009 und BVT-CAM New Markets wurde Ende August 2009 geschlossen. BVT-CAM VI hat bis Ende Juni 2009 bereits sieben Zielfonds und BVT-CAM New Markets einen Zielfonds gezeichnet. Die Fondsgesellschaften werden ihre Commitmentphase im Jahr 2010 bzw. 2011 beenden. Das Volumen der gezeichneten Zielfonds (Commitmentvolumen) aller Fondsgesellschaften der

Serie beläuft sich per 30.06.2009 auf mehr als EUR 290 Mio. Hiervon wurden bereits EUR 166 Mio. (56 % des Commitmentvolumens) in die Zielfonds eingezahlt.

Im September 2006 erhielt BVT von der Fondsrating-Agentur Scope Group den Investment Award als bestes Emissionshaus im Segment geschlossene Private-Equity-Fonds. Die Jury würdigte in diesem Zusammenhang insbesondere „das hervorragende Fondsmanagement und die erstklassige Auswahl der Zielfonds“.

#### Entwicklung und Perspektive

Die Entwicklung der BVT-CAM Fondsserie verläuft plangemäß. Die ziel- und zeitgerechte Auswahl von und der Zugang zu Zielfonds, deren Vorläufer mit ihren Ergebnissen im oberen Viertel aller Fonds ihres jeweiligen Segments liegen (Top Quarter), dokumentieren die erfolgreiche Umsetzung des BVT-CAM Fondskonzepts.

#### BVT-CAM Private Equity Global Fund GmbH & Co. KG,

die mit einem Fondsvolumen von insgesamt EUR 30,6 Mio. im Dezember 2000 geschlossen wurde, ist insgesamt 24 Commitments eingegangen und hat die Commitmentphase im August 2003 abgeschlossen. Bis Ende Juni 2009 wurden bisher insgesamt Investitionsmittel in Höhe von EUR 29 Mio. des bei den Zielfonds gezeichneten Volumens durch die Zielfonds der Fondsgesellschaft abgerufen.

Die Bewertung des Gesamtbestandes der Portfoliounternehmen durch die Zielfonds-Manager zum 31.12.2008 beläuft sich insgesamt auf 181 %. Hierzu werden die seitens der Zielfonds von den Portfoliounternehmen erhaltenen Rückflüsse zusätzlich der Marktwerte der Bestandsunternehmen ins Verhältnis gesetzt zu den ursprünglichen Investitionen.

### BVT-CAM Private Equity Global Fund Serie (Stand: 30.06.2009)

Fondsname	Emission	Fonds-	Eigen-	Gezeichnete	Volumen		Abrufe		Rückflüsse		FMV <sup>3)</sup> der	Ausschüttungen
	Jahr	volumen	kapital	Zielfonds	der gezeichneten	durch Zielfonds	durch Zielfonds	durch Zielfonds	zurück	zurück	Zielfonds-	in Prozent
		in TEUR	in Prozent	Anzahl	in TEUR <sup>1)</sup>	in TUS\$	in TEUR	in Prozent <sup>2)</sup>	in TEUR	in Prozent	Beteiligungen	in Prozent
BVT-CAM Private Equity Global Fund	Jul 00	30.605	100	24	13.000	18.223	29.091	101,50	30.651	105,36	181	73,0
BVT-CAM Private Equity Global Fund II	Mai 01	45.197	100	24	22.475	25.550	40.267	93,79	39.642	98,45	171	67,5
BVT-CAM Private Equity Global Fund III	Feb 03	41.298	100	22	22.433	23.650	32.172	80,21	12.829	39,88	127	15,0
BVT-CAM Private Equity Global Fund IV	Aug 04	35.563	100	20	16.640	23.650	24.298	71,76	3.179	13,08	90	10,0
BVT-CAM Private Equity Global Fund V	Mär 06	118.241	100	29	62.434	87.600	38.513	31,20	4.253	11,04	97	-
BVT-CAM Private Equity Global Fund VI <sup>5)</sup>	Aug 07	29.570	100	7	12.500	5.000	1.396	8,71	-	-	-	-
BVT-CAM Private Equity New Markets Fund <sup>4)5)</sup>	Sep 07	10.274	100	1	1.500	0	349	23,25	-	-	-	-
<b>Gesamt</b>		<b>310.748</b>										

1) Bei BVT-CAM Private Equity Global Fund III und BVT-CAM Private Equity Global Fund IV ist das gezeichnete Volumen jeweils eines in britischen Pfund gezeichneten Zielfonds zum historischen Fremdwährungskurs in EUR berücksichtigt. Bei BVT-CAM Private Equity Global Fund V ist das gezeichnete Volumen eines in britischen Pfund und eines in Schweizer Franken gezeichneten Zielfonds zum historischen Fremdwährungskurs in EUR berücksichtigt.

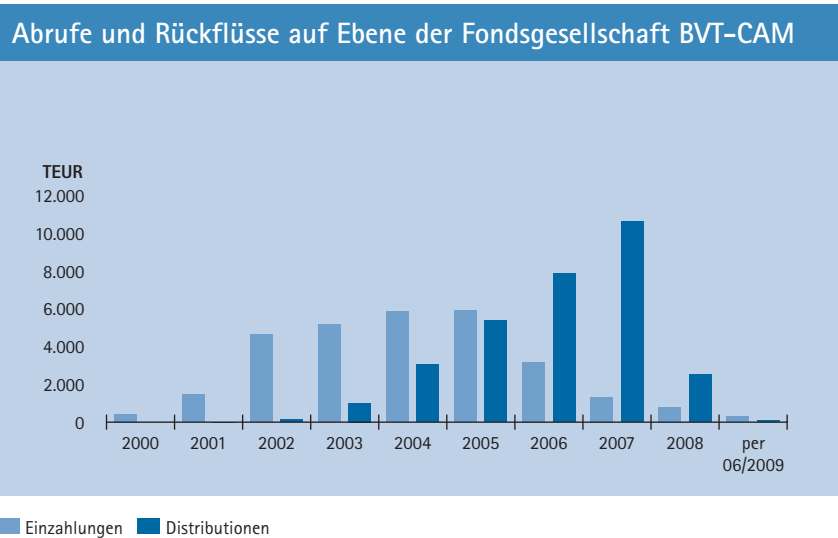
2) Zeigt das Verhältnis der Abrufe der Zielfonds zum Zeichnungsvolumen (Investitionsgrad) unter Berücksichtigung der Fremdwährungskurse zum Betrachtungszeitpunkt.

3) Fair Market Value Bewertung des Gesamtbestandes der Portfoliounternehmen vor Fremdwährungseffekten durch die Zielfondsmanager zum 31.12.2008

4) Fonds befand sich zum Stichtag noch in der Platzierung

5) Fonds befand sich zum Stichtag noch in der Commitment-Phase

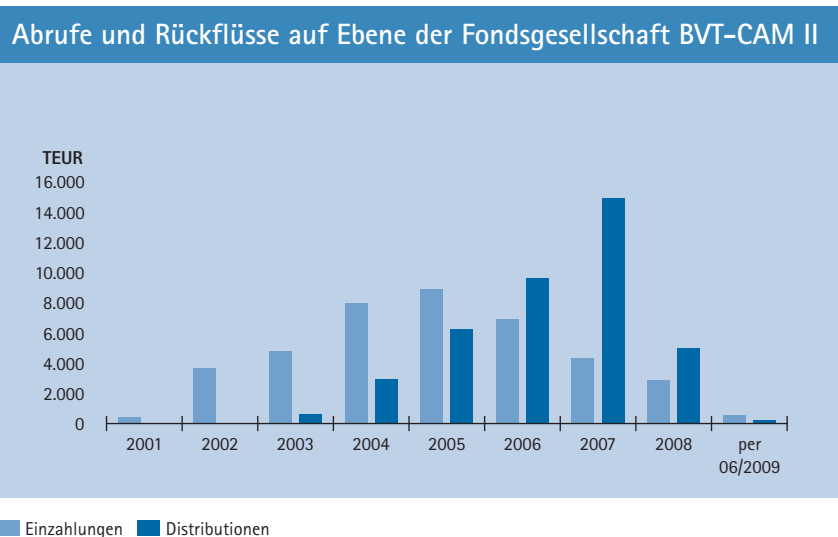
Kumulativ konnte die Fondsgesellschaft bis Ende Juni 2009 bereits Rückflüsse der Zielfonds in Höhe von EUR 30,7 Mio. verzeichnen – dies entspricht rund 105 % der bisher abgerufenen Mittel. Bis 30.06.2009 konnten bereits insgesamt 73 % des Kommanditkapitals an die Anleger der Fondsgesellschaft ausgeschüttet werden.



**BVT-CAM Private Equity Global Fund II GmbH & Co. KG,**

die mit einem Zeichnungsstand von insgesamt EUR 45,2 Mio. im April 2002 geschlossen wurde, ist insgesamt 24 Commitments eingegangen und hat die Commitmentphase im März 2005 abgeschlossen. Bis Ende Juni 2009 wurden bisher insgesamt Investitionsmittel in Höhe von EUR 40,3 Mio. durch die Zielfonds der Fondsgesellschaft abgerufen.

Die Bewertung des Gesamtbestandes der Portfoliounternehmen durch die Zielfonds-Manager zum 31.12.2008 beläuft sich insgesamt auf 171 %. Kumulativ konnte die Fondsgesellschaft bis Ende Juni 2009 bereits Rückflüsse der Zielfonds von EUR 39,6 Mio. verzeichnen – dies entspricht rund 98 % der bisher abgerufenen Mittel. Bis 30.06.2009 konnten bereits 67,5 % des Kommanditkapitals an die Anleger der Fondsgesellschaft ausgeschüttet werden.



1. Angebot im Überblick
2. Risiken
3. Private Equity – Secondary-Markt
4. Anlagestrategie

## 5. BVT und CAM: Erfahrung und Partnerschaft

### BVT-CAM Private Equity Global Fund III GmbH & Co. KG

wurde Ende März 2004 mit einem Zeichnungsstand von EUR 41,3 Mio. geschlossen. Die Commitmentphase wurde mit Zeichnung von insgesamt 22 Zielfonds im März 2006 abgeschlossen. Bis Ende Juni 2009 wurden bisher Investitionsmittel in Höhe von insgesamt EUR 32,2 Mio. durch die Zielfonds der Fondsgesellschaft abgerufen.

Die Bewertung des Gesamtbestandes der Portfoliounternehmen durch die Zielfonds-Manager beläuft sich per 31.12.2008 auf 127 %. Kumulativ konnte die Fondsgesellschaft bis Ende Juni 2009 Rückflüsse der Zielfonds in Höhe von EUR 12,8 Mio. verzeichnen – dies entspricht rund 40 % der bisher abgerufenen Mittel.

Die Fondsgesellschaft hat aktuell 92,5 % des Kommanditkapitals bei den Anlegern abgerufen. Bis 30.06.2009 konnten bereits 15 % des Kommanditkapitals durch Ver-

rechnung mit noch abzurufenden Eigenkapital an die Anleger der Fondsgesellschaft ausgeschüttet werden.

#### Abrufe und Rückflüsse auf Ebene der Fondsgesellschaft BVT-CAM III



■ Einzahlungen ■ Distributionen

### BVT-CAM Private Equity Global Fund IV GmbH & Co. KG,

die mit einem Zeichnungsstand von insgesamt EUR 35,6 Mio. im Dezember 2005 geschlossen wurde, ist insgesamt 20 Commitments eingegangen und hat die Commitmentphase im Juni 2006 abgeschlossen.

Bis Ende Juni 2009 wurden bisher Investitionsmittel in Höhe von insgesamt EUR 24,3 Mio. durch die Zielfonds der Fondsgesellschaft abgerufen.

Die Bewertung des Gesamtbestandes der Portfoliounternehmen durch die Zielfonds-Manager beläuft sich per 31.12.2008 auf 90 %.

Kumulativ konnte die Fondsgesellschaft bis Ende Juni 2009 Rückflüsse der Zielfonds in Höhe von EUR 3,2 Mio. verzeichnen – dies entspricht rund 13 % der bisher abgerufenen Mittel.

#### Abrufe und Rückflüsse auf Ebene der Fondsgesellschaft BVT-CAM IV



■ Einzahlungen ■ Distributionen

Die Fondsgesellschaft hat aktuell 95 % des Kommanditkapitals bei den Anlegern abgerufen. Bis 30.06.2009 konnten bereits 10 % des Kommanditkapitals durch Ver-

rechnung mit noch abzurufenden Eigenkapital an die Anleger der Fondsgesellschaft ausgeschüttet werden.

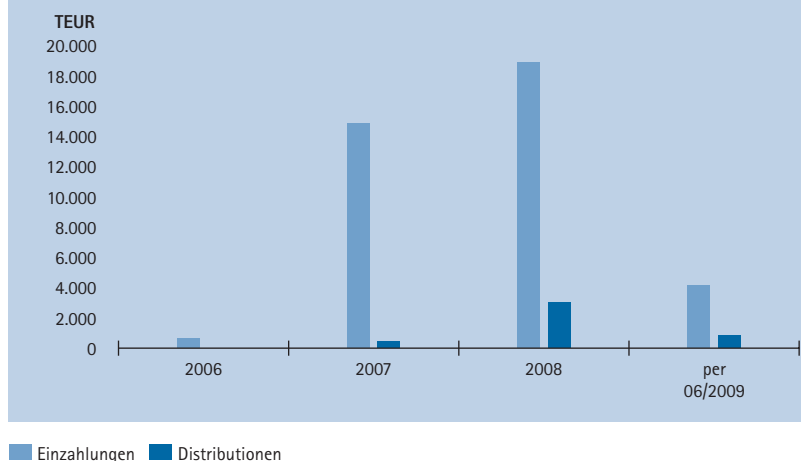
### BVT-CAM Private Equity Global Fund V GmbH & Co. KG

wurde Ende Juli 2007 mit einem Zeichnungsstand von EUR 118,2 Mio. geschlossen. Die Commitmentphase wurde mit Zeichnung von insgesamt 29 Zielfonds im Mai 2008 abgeschlossen.

Aktuell sind 50 % des Kommanditkapitals bei den Anlegern abgerufen. Der nächste Eigenkapitalabruf der Fondsgesellschaft über voraussichtlich 10 % des Kommanditkapitals ist im zweiten Halbjahr 2009 vorgesehen.

Bis Ende Juni 2009 wurden bisher insgesamt Investitionsmittel in Höhe von EUR 38,5 Mio. durch die Zielfonds der Fondsgesellschaft abgerufen. Die Bewertung des Gesamtbestandes der Portfoliounternehmen durch die Zielfonds-Manager zum

### Abrufe und Rückflüsse auf Ebene der Fondsgesellschaft BVT-CAM V



31.12.2008 beläuft sich insgesamt auf 97 %. Kumulativ konnte die Fondsgesellschaft bis Ende Juni 2009 bereits Rück-

flüsse der Zielfonds von EUR 4,3 Mio. verzeichnen – dies entspricht rund 11 % der bisher abgerufenen Mittel.

### BVT-CAM Private Equity Global Fund VI GmbH & Co. KG

wurde Ende März 2009 mit einem Zeichnungsstand von EUR 29,6 Mio. geschlossen.

Bis Ende Juni 2009 hat die Fondsgesellschaft sieben Zielfonds gezeichnet. Die Fondsgesellschaft wird planmäßig weitere Commitments eingehen.

Aktuell sind 30 % des Kommanditkapitals bei den Anlegern abgerufen. Ein weiterer Kapitalabruf ist im ersten Quartal 2010 vorgesehen.

### BVT-CAM Private Equity New Markets Fund GmbH & Co. KG

wurde Ende August 2009 mit einem Zeichnungsstand von EUR 10,8 Mio. geschlossen.

Bis Ende Juni 2009 hat die Fondsgesellschaft einen Zielfonds gezeichnet. Die Fondsgesellschaft wird planmäßig weitere Commitments eingehen.

Aktuell sind 20 % des Kommanditkapitals bei den Anlegern abgerufen. Der nächste Eigenkapitalabruf der Fondsgesellschaft über voraussichtlich 10 % des Kommanditkapitals ist für Ende 2009 vorgesehen.

Das Kapital der Fondsgesellschaft von planmäßig EUR 20 Mio. wird durch Eigenkapital der Anleger aufgebracht. Die Fondsgesellschaft plant, sich mittelbar bzw. unmittelbar an voraussichtlich deutlich über 300 bei Prospektaufstellung noch nicht feststehenden primär europäischen und US-amerikanischen Private Equity-Fonds (Zielfonds) über noch nicht feststehende Secondary-Fonds und selbst generierte Secondary-Fondsbeteiligungen zu beteiligen. Die zu zeichnenden Zielfonds werden ein breites Spektrum an Unternehmensbeteiligungen und -finanzierungen abdecken. Die nachfolgende Aufstellung gibt die Mittelverwendung der gezeichneten Kommanditeinlagen unabhängig vom Zeitpunkt des Zuflusses an die Gesellschaft wieder.

Im ersten Halbjahr 2007 verkaufte J.W. Childs Equity Partners den Outsourcing-Dienstleister für Krankenhäuser und Vermittler von medizinischem Fachpersonal Sheridan Holdings an den Finanzinvestor Hellman & Friedman und konnte damit das investierte Kapital mehr als verdreifachen.

Der Investitions- und Finanzierungsplan stellt die voraussichtliche Verwendung des Fondskapitals dar. Die darin enthaltenen Angaben basieren teilweise auf Annahmen und sind daher als Prognose zu verstehen.

Investition und Finanzierung (Prognose)		
	bei einem Kommanditkapital von TEUR 20.000	in % des Kommanditkapitals
<b>Investitionskosten</b>	<b>18.400<sup>1)</sup></b>	<b>92,00 %</b>
Gründung/Fondskonzeption <sup>2)</sup>	200	1,00 %
Prospektierung/Marketing <sup>2)</sup>	450	2,25 %
Vermittlung Eigenkapital <sup>2)3)</sup>	780	3,90 %
Rechtliche Konzeption, Steuerberatung, Mittelverwendungskontrolle, etc.	70	0,35 %
<b>Fondsabhängige Kosten</b>	<b>1.500</b>	<b>7,50 %</b>
Liquiditätsreserve	100	0,50 %
<b>Gesamtinvestitionskosten</b>	<b>20.000</b>	<b>100,00 %</b>
Agio <sup>2)3)</sup>	1.000	5,00 %
<b>Kommanditkapital inkl. Agio</b>	<b>21.000</b>	<b>105,00 %</b>

1) Unter Beachtung der für die private Vermögensverwaltung geltenden steuerlichen Grenzen darf aus den Erlösen der Fondsgesellschaft ein Betrag in Höhe der Fondskosten und des Ergebnisvorabs für die Geschäftsführung (§§ 9 und 10 des Gesellschaftsvertrages) reinvestiert werden, so dass eine Vollinvestition (100 % des Kommanditkapitals) erreichbar ist.

2) Diese Dienstleistungshonorare – bei einem platzierten Kommanditkapital von TEUR 20.000 ein Gesamtbetrag von TEUR 2.430 – fließen Unternehmen der BVT-Gruppe und der CAM zur Deckung eigener und fremder Kosten zu.

3) Als Entgelt für seine Vermittlungsleistung erhält der Vermittler, der Ihnen dieses Beteiligungsangebot vorstellt, eine Provision, (siehe dazu S. 42, „Vermittlung Eigenkapital“).

### Einlagen (Kommanditkapital)

Die Investitionsplanung basiert auf einem geplanten Kommanditkapital in Höhe von EUR 20 Mio. zzgl. 5 % Agio. Eine Fremdfinanzierung ist zur Zwischenfinanzierung von rückständigen oder zukünftig fällig werdenden Einlagen der Gesellschafter und Treugeber möglich. Zum Zeitpunkt der Prospektaufstellung hat die Fondsgesellschaft keine Fremd- bzw. Zwischenfinanzierung aufgenommen.

Alle Positionen im Investitions- und Finanzierungsplan sind prozentual an das Zeichnungsvolumen gekoppelt. Das tatsächliche Platzierungsergebnis hat somit keinen Einfluss auf den Investitionsgrad und in

der Folge auch keine direkte Auswirkung auf die Rentabilität einer Beteiligung.

### Investitionskosten

Der Aufwand für den Erwerb von Beteiligungen an Private Equity-Fonds (Zielfonds) und Secondary-Fonds beträgt 92 % des platzierten Kommanditkapitals. In den Investitionskosten sind investitionsnahe Kosten, wie z.B. Management Fees, Transaction Fees und ähnliche Gebühren und Kosten der Secondary-Fonds sowie der Zielfonds für den Erwerb von Unternehmensbeteiligungen bzw. der Secondary-Fonds für den Erwerb von Beteiligungen an Zielfonds enthalten.

### Gründung/Fondskonzeption

Für sämtliche Leistungen in Zusammenhang mit der Konzeption, Entwicklung und Strukturierung des Beteiligungsangebotes und zur Abgeltung der mit der Gründung des Gesellschaft verbundenen Kosten erhalten CAM Private Equity Consulting & Verwaltungs-GmbH sowie BVT Holding GmbH & Co. KG zusammen eine einmalige Vergütung in Höhe von 1,0 % des platzierten Kommanditkapitals.

### Prospektierung/Marketing

Für die Erstellung und Drucklegung dieses Beteiligungsprospekts sowie für Marketing- und Öffentlichkeitsarbeit erhält BVT Beratungs-, Verwaltungs- und Treuhandgesell-

# 1. Investition und Finanzierung

## 2. Ergebnisprognose Vermögens-, Finanz- und Ertragslage

schaft für internationale Vermögensanlagen mbH eine einmalige Vergütung in Höhe von 2,25 % des platzierten Kommanditkapitals.

### Vermittlung Eigenkapital

Für die Vermittlung des zu platzierenden Eigenkapitals erhalten BVT Beratungs-, Verwaltungs- und Treuhandgesellschaft für internationale Vermögensanlagen mbH sowie die von ihr mit der Vermittlung Beauftragten eine einmalige Vergütung in Höhe von insgesamt 3,9 % des platzierten Kommanditkapitals sowie das Agio.

Als Entgelt für seine Vermittlungsleistung erhält der Vermittler, der Ihnen das Beteiligungsangebot vorstellt, eine Provision, die maximal der der im Investitions- und Finanzierungsplan ausgewiesenen Position „Vermittlung Eigenkapital“ zuzüglich Agio entspricht. Einzelne Vermittler erhalten zudem bei Erreichen eines bestimmten jeweils von ihnen vermittelten Eigenkapitalvolumens ab dem der regulären Fondsschließung folgenden Jahr bis zum Ende der regulären Fondslaufzeit eine zusätzliche jährliche laufende Vermittlungsprovision, die vom geschäftsführenden Kommanditisten aus dessen laufender Geschäftsführungsvergütung geleistet wird und – der Höhe nach gestaffelt und bezogen auf das jeweils vermittelte und im Bestand befindliche Eigenkapitalvolumen – bis zu maximal 0,4 % p.a. betragen kann.

### Rechtliche Konzeption, Steuerberatung, Mittelverwendungskontrolle

Die beauftragten Berater erhalten für die rechtliche und steuerliche Konzeption dieses Beteiligungsangebots und für die Mittelverwendungskontrolle einmalige Vergütungen in Höhe von zusammen 0,35 % des platzierten Kommanditkapitals.

### Liquiditätsreserve

Die kalkulierte Liquiditätsreserve der Fondsgesellschaft beträgt 0,5 % des Kommanditkapitals.

### Laufende Vergütungen und Gewinnbeteiligungen (nicht im Investitions- und Finanzierungsplan ausgewiesen)

Der Komplementär der Fondsgesellschaft erhält eine jährliche Haftungsvergütung von EUR 10.000.

Der geschäftsführende Kommanditist erhält für die Geschäftsführung eine jährliche Vergütung, die – bezogen auf das bei Fondsschließung gezeichnete Kapital – für das Jahr 2009 0,2 % und für das Jahr 2010 0,4 % beträgt. Wird die Zeichnungsfrist über den 31.12.2010 hinaus verlängert, so ist der geschäftsführende Kommanditist berechtigt, für die Geschäftsjahre 2009 und 2010 eine anteilige Vergütung nach Maßgabe des vorstehenden Satzes auch in Bezug auf das im Jahr 2011 aufgenommene Kommanditkapital zu verlangen. Ab dem Jahr 2011 beträgt die Vergütung für die Geschäftsführung 0,4 % des gezeichneten Kapitals p.a. Der vorstehende Satz bezüglich der Verlängerung der Zeichnungsfrist über den 31.12.2010 hinaus gilt für die Vergütung des Jahres 2011 entsprechend. Ab dem Jahr 2014 ermäßigt sich die Vergütung für die Geschäftsführung auf 0,3 % und ab dem Jahr 2016 auf 0,2 % des gezeichneten Kapitals p.a. Der Anspruch auf die Vergütung für die Geschäftsführung endet am 31.12.2017.

Daneben erhält der geschäftsführende Kommanditist für die Geschäftsführung ein Ergebnisvorab (siehe dazu Kapitel 1.4). Der geschäftsführende Kommanditist ist auch bei fehlenden Gewinnen bzw. bei Verlusten zur Entnahme des Ergebnisvorabs berechtigt. Ein Ausgleich findet erst in der Auseinandersetzung statt.

Der Treuhandkommanditist erhält für die Übernahme und Verwaltung der Beteiligungen – bezogen auf das bei Fondsschließung gezeichnete Kapital – für das Jahr 2009 eine Vergütung in Höhe von 0,1 %, und für das Jahr 2010 in Höhe von 0,15 %. Wird die Zeichnungsfrist über den 31.12.2010 hinaus verlängert, so ist der Treuhänder berechtigt, für die Geschäftsjahre 2009 und 2010 eine anteilige Vergütung nach Maßgabe des vorstehenden Satzes auch in Bezug auf das im Jahr 2011 aufgenommene Kommanditkapital zu verlangen. Ab dem Jahr 2011 beträgt die Vergütung 0,15 % des gezeichneten Kapitals p.a. Der vorstehende Satz bezüglich der Verlängerung der Zeichnungsfrist über den 31.12.2010 hinaus gilt für die Vergütung des Jahres 2011 entsprechend.

### Vergütung der Gründungsgesellschafter und nahestehender Unternehmen

Die BVT-CAM Private Equity Management & Beteiligungs GmbH und Personen oder Unternehmen, die mit ihr verflochten sind, erhalten Vergütungen gemäß der abgeschlossenen Leistungsverträge. Diese sind im vorstehenden Investitions- und Finanzierungsplanplan durch<sup>2)</sup> gekennzeichnet und betragen 7,15 % des gezeichneten Kommanditkapitals zzgl. Agio.



Accent Equity veräußerte im Februar 2007 den skandinavischen Hersteller von Aufbackprodukten Nordic Bake-Off an die finnische Gesellschaft Vaasan & Vaasan und konnte damit das investierte Kapital nahezu vervierfachen.

## 2. Ergebnisprognose Vermögens-, Finanz- und Ertragslage

### Erläuterungen zu den Planrechnungen und Planzahlen

Die Geschäftsentwicklung von Private-Equity-Dachfonds wie der Fondsgesellschaft ist in den ersten Jahren durch Kapitaleinzahlungen und Investitionen geprägt. Anfänglich schlagen sich die Aufwendungen für die Fondskonzeption und die Einwerbung neuen Anlegerkapitals in den Büchern der Gesellschaft nieder, danach werden – meist ergebnisneutrale – Aufwendungen für den Beteiligungserwerb getätigt. Erst im Rahmen der Desinvestitionsphase, naturgemäß einige Jahre nach Gründung der Fondsgesellschaft, können die Gewinne aus Private Equity-Investitionen verbucht werden. Dieser vorsichtige Bilanzansatz entspricht den deutschen handelsrechtlichen Vorschriften. Hiernach

dürfen Beteiligungen, auch wenn sie am Bilanzstichtag einen höheren Verkehrswert haben, nicht höher bewertet werden als zu den ursprünglichen Anschaffungskosten.

Die nachfolgenden Planrechnungen und Planzahlen beruhen auf der Annahme, dass während der Zeichnungsfrist Kommanditeinlagen von insgesamt EUR 20 Mio. gezeichnet werden. Die Einzahlung der Kommanditeinlagen erfolgt prospektgemäß in drei Raten. Die noch nicht eingezahlten Raten werden als ausstehende Einlagen auf das Kommanditkapital gebucht. Die erste Rate in Höhe von 40 % der gezeichneten Einlagen (zzgl. Agio) ist fällig nach Zeichnung, weitere 30 % am 30.09.2010 und weitere 30 % am 30.09.2011. Es wird unterstellt, dass die Geschäftsführung keine abweichenden Fälligkeiten festlegt, wozu sie nach dem Gesellschaftsvertrag berechtigt ist. Das bezahlte Agio wird in die Kapitalrücklage eingestellt.

Die Finanzanlagen spiegeln den Beteiligungserwerb wider. Dieser ist abhängig vom Platzierungsverlauf und von der Einzahlung der Eigenkapitalraten.

Die Verbindlichkeiten im Jahr 2009 stehen im Zusammenhang mit den stichtagsbezogen noch nicht ausgezahlten Kosten für das öffentliche Angebot und die Treuhandschaft sowie mit stichtagsbezogen noch nicht beglichenen Forderungen des geschäftsführenden Kommanditisten für die Geschäftsführung.

Im November 2005 erwirbt die Private Equity-Gesellschaft Kelso Investment Associates den US-amerikanischen Mineralwasserhersteller DS Waters Enterprise für rund USD 20 Mio.

Natürgemäß können erst einige Jahre nach Gründung der Fondsgesellschaft Gewinne verbucht werden. Anfänglich schlagen sich die Aufwendungen für die Fondskonzeption und die Einwerbung neuen Anlegerkapitals in den Büchern nieder.

Die sonstigen betrieblichen Aufwendungen bestehen zum Großteil aus anfallenden fondsabhängigen Nebenkosten wie Emissionsaufwendungen (Eigenkapitalvermittlungsprovisionen, Konzeptionskosten, Prospektierung, Marketing und weiteren

Beratungskosten) und Ausgaben für Geschäftsführung, Treuhandschaft sowie anderen sonstigen Kosten (Jahresabschlusskosten usw.) in Höhe von TEUR 80.

Auf den Abdruck einer Zwischenübersicht wurde verzichtet, da sich seit Aufstellung der Eröffnungsbilanz keine bilanz- und ergebniswirksamen Geschäftsvorfälle ereignet haben.

## 2.1 Eröffnungsbilanz und Planbilanzen

BVT-CAM Private Equity Global Fund VIII GmbH & Co. KG			
	Eröffnungsbilanz	Planbilanz (Prognose)	Planbilanz (Prognose)
	24.09.2009	31.12.2009	31.12.2010
	TEUR	TEUR	TEUR
<b>Aktiva</b>			
A. Ausstehende Einlagen auf das Kommanditkapital	10	0	0
B. Anlagevermögen			
I. Finanzanlagen	0	0	7.000
C. Umlaufvermögen			
I. Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände	0	36	0
II. Kassenbestand, Bundesbankguthaben, Guthaben bei Kreditinstituten und Schecks	0	655	7.977
	0	691	7.977
	10	691	14.977
<b>Passiva</b>			
A. Eigenkapital			
I. Kapitalanteil der Kommanditisten	10	2.900	20.000
abzüglich ausstehende Einlagen	10	-2.030	-6.000
eingezahltes Kapital		870	14.000
II. Rücklagen	0	145	1.000
III. Bilanzgewinn/-verlust	0	-467	-3.072
	10	548	11.928
B. Rückstellungen	0	45	45
C. Verbindlichkeiten	0	98	3.004
	10	691	14.977

## 2. Ergebnisprognose Vermögens-, Finanz- und Ertragslage

### 2.2 Plankapitalflussrechnungen (Prognose)

BVT-CAM Private Equity Global Fund VIII GmbH & Co. KG		
	Plan 2009 TEUR	Plan 2010 TEUR
Periodenergebnis vor außerordentlichen Posten	-452	-2.320
+ Zunahme der Rückstellungen	45	0
+ Emissionsaufwendungen	363	2.138
- Zunahme der Vorräte, der Forderungen aus Lieferungen und Leistungen sowie anderer Aktiva (soweit nicht Investitions- oder Finanzierungstätigkeit)	0	0
+ Zunahme der Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen sowie anderer Passiva (soweit nicht Investitions- oder Finanzierungstätigkeit)	8	-4
= <b>Cash Flow aus laufender Geschäftstätigkeit</b>	<b>-37</b>	<b>-186</b>
- Auszahlungen für Investitionen in das Finanzanlagevermögen	0	-4.000
+ Rückflüsse	0	0
= <b>Cash Flow aus Investitionstätigkeit</b>	<b>0</b>	<b>-4.000</b>
+ Einzahlungen aus Eigenkapitalzuführungen	979	14.021
- ausbezahlte Emissionsaufwendungen	-272	-2.228
- Ergebnisvorab des geschäftsführenden Kommanditisten	-15	-286
= <b>Cash Flow aus Finanzierungstätigkeit</b>	<b>692</b>	<b>11.508</b>
= <b>Zahlungswirksame Veränderung des Finanzmittelfonds</b>	<b>655</b>	<b>7.322</b>
+ Finanzmittelfonds am Anfang der Periode	0	655
= <b>Finanzmittelfonds am Ende der Periode</b>	<b>655</b>	<b>7.977</b>
<b>Zusammensetzung des Finanzmittelfonds am Ende der Periode</b>		
+ Zahlungsmittel	655	7.977
	<b>655</b>	<b>7.977</b>

### 2.3 Plangewinn- und Verlustrechnungen (Prognose)

BVT-CAM Private Equity Global Fund VIII GmbH & Co. KG			
	Plan 24.09.-31.12.2009 TEUR	Plan 01.01.-31.12.2010 TEUR	
1. Rohergebnis	0	0	
2. Sonstige betriebliche Aufwendungen	-461	-2.389	
3. Sonstige Zinsen und ähnliche Erträge	9	69	
4. Ergebnis der gewöhnlichen Geschäftstätigkeit	-452	-2.320	
5. Jahresüberschuss/-fehlbetrag	-452	-2.320	
6. Gewinn- und Verlustvortrag	0	-467	
7. Ergebnisvorab der geschäftsführenden Kommanditistin	-15	-286	
8. Bilanzgewinn/-verlust	-467	-3.073	

### 2.4 Planzahlen bis 2012 (Prognose)

BVT-CAM Private Equity Global Fund VIII GmbH & Co. KG					
	Plan 2009 TEUR	Plan 2010 TEUR	Plan 2011 TEUR	Plan 2012 TEUR	
Investition	0	4.000	8.000	7.000	
Produktion	0	0	0	0	
Umsatzerlöse	0	0	0	0	
Beteiligungserträge	0	0	1.000	4.000	
Ergebnis	-452	-2.320	846	3.804	
Bilanzgewinn/-verlust	-467	-3.073	-2.426	1.178	

# 1. Gesetzliche Angaben zum Beteiligungsangebot und zum Emittenten

2. Steuerliche Grundlagen

3. Wichtige Funktionen und Beteiligte

4. Vertragstexte

5. Abwicklungshinweise/Angabenvorbehalt

## 1.1 Das Beteiligungsangebot

Die Anleger beteiligen sich mittelbar über einen Treuhänder (Treuhandskommanditisten) an der BVT-CAM Private Equity Global Fund VIII GmbH & Co. KG (Emittent/Fondsgesellschaft). Für die Beteiligung sind der Zeichnungsschein des Anlegers, der in diesem Prospekt abgedruckte Gesellschaftsvertrag der Fondsgesellschaft und der in diesem Prospekt abgedruckte Treuhandvertrag maßgeblich.

### Beteiligungsart

Die Anleger erwerben als Treugeber im Rechtssinne Anteile an einem Treuhandvermögen. Treuhandvermögen ist der Kommanditanteil des Treuhänders (Treuhandkommanditisten) an der BVT-CAM Private Equity Global Fund VIII GmbH & Co. KG.

### Rechte

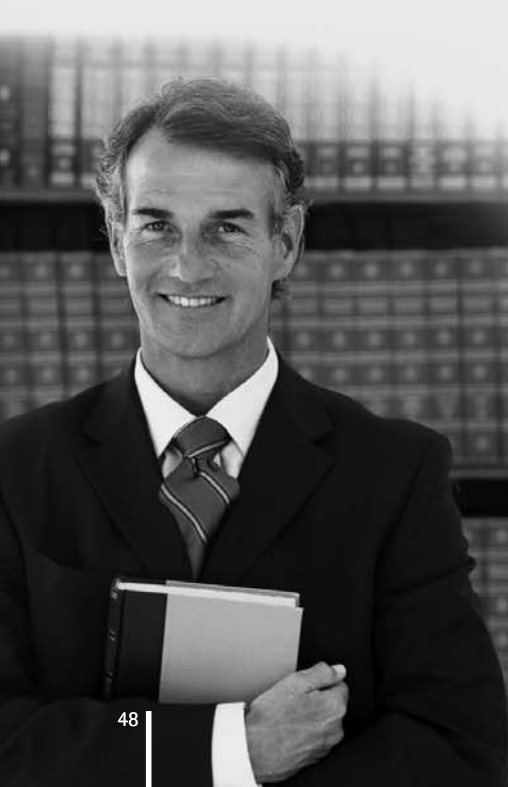
Die Anteile gewähren

- eine Beteiligung an den Ergebnissen der Fondsgesellschaft,
- ein sich nach der Beteiligung an den Gewinnen richtendes Recht auf die Teilnahme an Ausschüttungen und dem Liquidationserlös der Fondsgesellschaft,
- die Möglichkeit zur Ausübung der auf den Anteil des Anlegers entfallenden Stimmrechte nach Maßgabe seiner gezeichneten Einlage und die Möglichkeit zur Ausübung gesetzlicher Kontrollrechte,
- den Anspruch auf ein Auseinandersetzungsguthaben im Falle des Ausscheidens.

### Ergebnisverteilung

Gewinne und Verluste der Fondsgesellschaft werden nach dem Verhältnis der gezeichneten Einlage verteilt; für die Verteilung der Gewinne und Liquiditätsüberschüsse (bei Entnahmen und in der Liquidation) gelten Besonderheiten. Gewinne und Liquiditätsüberschüsse werden nach dem Ergebnisvorab des geschäftsführenden Kommanditisten (Details siehe Kapitel 1.4)

- zunächst vorab zur Verzinsung der ersten Einlagerate mit 8 % p.a. für den Zeitraum ab dem der Einzahlung folgenden Monat bis zur Fondsschließung verwendet,
- anschließend solange im Verhältnis der gezeichneten Einlage verteilt, bis die Kommanditisten und Treugeber aus Liquiditätsüberschüssen einen Betrag bis zur Höhe der gezeichneten Einlage erhalten haben,



Hier werden alle rechtlichen Details erklärt. Von der Konstruktion des Fonds über die Funktion des Treuhänders bis zu den handelnden Personen.

- danach solange im Verhältnis der gezeichneten Einlage verteilt, bis die Kommanditisten und Treugeber aus Liquiditätsüberschüssen einen Betrag als Vorzugsgewinn erhalten haben, der nach der Methode der European Private Equity and Venture Capital Association (EVCA) einer Verzinsung von 8 % p.a. (IRR)<sup>1)</sup> der jeweils gebundenen Einlage seit Fondsschließung entspricht, die so genannte Hurdle Rate,
- danach dem geschäftsführenden Kommanditisten als Vorzugsgewinn zugewiesen, bis dieser 11,11 % der Summe des Vorzugsgewinns bezogen hat, den bis dahin die Kommanditisten und Treugeber erhalten haben,
- abschließend nach Befriedigung der Vorzugsgewinnansprüche zwischen dem geschäftsführenden Kommanditisten und den übrigen Kommanditisten und Treugebern im Verhältnis 10:90 verteilt.

Für die (negativen) Ergebnisse der Jahre bis zur Fondsschließung gilt: Gesellschafter und Treugeber erhalten, soweit möglich, von den auf die Zeit nach ihrer Einlageleistung entfallenden Ergebnissen Vorabanteile zugewiesen, bis alle Gesellschafter und Treugeber unabhängig vom Zeitpunkt ihrer Einlageleistung rechnerisch gemäß dem Verhältnis der gezeichneten Einlagen an den kumulierten Jahresergebnissen beteiligt sind.

### Anzahl und Gesamtbetrag der Anteile

Die geplante Investition der Fondsgesellschaft ist davon abhängig, dass ein Gesamtbetrag des Kapitals von mindestens 5 Mio. EUR erreicht wird. Eine Mindestanzahl der Anteile wurde nicht festgelegt. Die Zeichnungssumme eines Anlegers ist nach oben unbegrenzt. Eine Höchstanzahl der Anteile und ein Höchstbetrag des Kapitals wurden nicht festgelegt.

### Steuern

Die Fondsgesellschaft vermittelt den Anlegern Einkünfte aus Kapitalvermögen im Sinne des § 20 Abs. 1 und Abs. 2 EStG. Es entstehen anfänglich keine bzw. nur geringe negative steuerliche Ergebnisse, die im Rahmen der Ermittlung des Gesamtbetrags der Einkünfte bei den Anlegern grundsätzlich mit anderen Einkünften ausgeglichen werden können, soweit ein Verlustausgleich nicht nach §§ 10d, 15a und/oder 15b EStG beschränkt ist (Angaben gelten für Anleger mit Steuerwohnsitz in Deutschland, die ihre Beteiligung im Privatvermögen halten). Zu den Grundlagen der steuerlichen Konzeption siehe nachfolgendes Kapitel 2. „Steuerliche Grundlagen“. Der Anbieter übernimmt keine Steuerzahlungen für den Anleger.

### Übertragbarkeit und Handelbarkeit

Die Anteile sind übertragbar (durch Abtretung und Schuldübernahme oder durch Vertragsübernahme). Somit ist es z.B. rechtlich möglich, sie zu verkaufen, zu beleihen oder zu verschenken. Die Anteile sind vererblich. Die freie Handelbarkeit der Anteile ist jedoch rechtlich und tatsächlich eingeschränkt:

- Verfügungen über die Anteile sind nur mit Zustimmung der Geschäftsführung der Fondsgesellschaft und des Treuhandkommanditisten möglich. Die Zustimmung darf nur aus wichtigem Grund verweigert werden, z.B. wenn die Verfügung nicht mit Wirkung zum Beginn eines neuen Geschäftsjahres erfolgt.
- Es findet kein öffentlicher Handel der Anteile statt.
- Es können steuerliche Nachteile für den Veräußerer entstehen.

Unabhängig von Zustimmungserfordernissen können die Anleger vom Treuhandkommanditisten die Einräumung eines ihrem Kapitalanteil entsprechenden Kommanditanteils an der Fondsgesellschaft verlangen. Für dessen spätere Übertragbarkeit gelten die vorstehenden Bestimmungen entsprechend; lediglich die Zustimmung des Treuhandkommanditisten ist für die Übertragung nicht mehr erforderlich. Die Übertragung erfolgt durch Abtretung des Mitgliedschaftsrechts.

Im Gesellschaftsvertrag vereinbarte Bedingung für den rechtsgeschäftlichen Erwerb einer unmittelbaren Kommanditbeteiligung und ihre spätere rechtsgeschäftliche Weiterveräußerung ist die kostenpflichtige Eintragung des jeweiligen Erwerbers im Handelsregister. Der jeweilige Erwerber ist außerdem verpflichtet, dem persönlich haftenden Gesellschafter und dem geschäftsführenden Kommanditisten auf eigene Kosten eine Handelsregistervollmacht in notariell beglaubigter Form zu erteilen.

Sonstige Einschränkungen der freien Handelbarkeit bestehen nicht.

### Zahlstelle

Zahlungen an die Anleger erfolgen durch die BVT-CAM Private Equity Global Fund VIII GmbH & Co. KG mit Sitz in Grünwald; Geschäftsanschrift: Dr.-Max-Str. 15, 82031 Grünwald. An der Zahlstelle wird auch der Verkaufsprospekt zur kostenlosen Ausgabe bereit gehalten.

### Zahlung des Erwerbspreises

Die Leistungen der Anleger sind wie folgt fällig:

- 40 % der Einlage und das Agio sofort,
- 30 % der Einlage am 30.09.2010,
- 30 % der Einlage am 30.09.2011.

Die Geschäftsführung kann erforderlichenfalls mit einer Frist von mindestens 60 Tagen frühere oder spätere Fälligkeitszeitpunkte für die Leistung der Einlage festlegen. Die Leistungen der Anleger sind nicht vor Ablauf der Widerrufsfrist fällig.

1) Die IRR-Renditekennziffer wird mit der Methode des internen Zinsfußes (Internal Rate of Return) berechnet, für deren Verständnis finanzmathematische Kenntnisse erforderlich sind. Sie drückt die effektive Verzinsung des jeweils noch gebundenen Kapitals aus. Sie darf deshalb nicht mit der Verzinsung (Rendite) des anfänglich investierten Kapitals gleichgesetzt werden wie sie z.B. für Bundesanleihen oder andere festverzinsliche Wertpapiere angegeben wird.

# 1. Gesetzliche Angaben zum Beteiligungsangebot und zum Emittenten

2. Steuerliche Grundlagen

3. Wichtige Funktionen und Beteiligte

4. Vertragstexte

5. Abwicklungshinweise/Angabenvorbehalt

Einlage und Agio sind auf folgendes Konto zu überweisen:

PE Private Equity Treuhand  
Vermögensverwaltung GmbH  
Commerzbank AG München  
Konto-Nr.: 2160604  
BLZ 700 400 41

## Entgegennahme von Zeichnungen

Über die Annahme von Zeichnungen entscheidet der geschäftsführende Kommanditist der Fondsgesellschaft im Einvernehmen mit dem Treuhänder. Die Zeichnungsscheine werden unter folgender Anschrift entgegen genommen: BVT Beratungs-, Verwaltungs- und Treuhandgesellschaft für internationale Vermögensanlagen mbH, Leopoldstraße 7, 80802 München.

## Zeichnungsfrist

Das öffentliche Angebot beginnt einen Werktag nach Veröffentlichung des Verkaufsprospekts gemäß § 9 Verkaufsprospektgesetz. Das Angebot ist zunächst bis zum 30.09.2010 befristet. Die Zeichnungsfrist kann einmal oder mehrmals, längstens bis zum 30.09.2011, verlängert werden. Sie kann vorzeitig enden. Es ist nicht möglich, Zeichnungen, Anteile oder Beteiligungen zu kürzen.

## Staaten

Das Angebot erfolgt nur in der Bundesrepublik Deutschland.

## Erwerbspreis

Die Höhe der Einlage (Mindestbetrag EUR 10.000) wird bei Zeichnung vereinbart. Einlagen müssen durch EUR 1.000 ohne Rest teilbar sein. Auf die Einlage ist ein Agio in Höhe von 5 % der Einlage (mindestens EUR 500) zu bezahlen.

## Kosten

**Geldverkehr, Verzug, Stundung:** Weitere Kosten können beim Geldverkehr entstehen (Zahlung von Einlage und Agio). Im Verzugsfall werden die gesetzlichen Verzugszinsen berechnet.

**Verwaltung:** Zusätzliche Kosten können dem Anleger entstehen, wenn er an der Beschlussfassung der Fondsgesellschaft teilnimmt (Porto, Reisespesen) oder Kontrollrechte gegenüber der Geschäftsführung ausübt (Porto, Reisespesen, Kosten eines Sachverständigen) oder dem Treuhandkommanditisten Weisungen hierzu erteilt.

**Handelsregister:** Falls ein Anleger unmittelbar Kommanditist der Fondsgesellschaft wird, fallen Kosten in gesetzlicher Höhe (nach der Kostenordnung) für die zur Anmeldung beim Handelsregister notwendige Vollmacht (Gebühr für die Unterschriftsbeglaubigung EUR 10) und für die Handelsregistereintragung an (Gebühr für die Beurkundung der Anmeldung EUR 10 und für die Eintragung zwischen EUR 40 und EUR 60). Das Gleiche gilt für den Fall einer späteren Veräußerung des Kommanditanteils (Gebühr für die Beurkundung der Anmeldung EUR 10 und für die Eintragung zwischen EUR 40 und EUR 60).

**Steuererklärungen:** Die Anleger tragen die Kosten für die Erstellung und Abgabe ihrer persönlichen Steuererklärungen im In- und Ausland.

**Kündigung und Ausschluss:** Besteht im Fall der Kündigung oder des Ausschlusses Streit über die Höhe des dem Anleger zustehenden Auseinandersetzungsguthabens, können Kosten für ein Schiedsgutachten entstehen, die der Unterliegende zu tragen hat.

Weitere Kosten fallen im Zusammenhang mit dem Erwerb, der Verwaltung und der Veräußerung der Anteile konzeptionsgemäß nicht an.

## Weitere Leistungen der Anleger

Die Anleger sind nicht verpflichtet, über den Betrag ihrer Einlage und des Agios hinaus weitere Leistungen zu erbringen, insbesondere Zahlungen an die Fondsgesellschaft zu leisten. Die Zahlungspflicht kann wieder aufleben, soweit der Anleger von der Fondsgesellschaft höhere Zahlungen erhalten hat

als die auf ihn entfallenden Gewinnanteile und nur soweit die Verbindlichkeiten der Fondsgesellschaft nicht gedeckt sind.

Die gesetzliche Haftung der Anleger für die Verbindlichkeiten der Fondsgesellschaft ist auf die im Handelsregister eingetragene Haftsumme des Kommanditisten beschränkt (beim Treuhandkommanditisten: insgesamt EUR 5.000 für alle Anleger; bei direkter Kommanditbeteiligung eines Anlegers: EUR 1 für den direkt beteiligten Anleger, falls nichts anderes eingetragen wird).

## Provisionen

Die Gesamthöhe der Provisionen, insbesondere Vermittlungsprovisionen und vergleichbaren Vergütungen, beträgt (einschließlich des Agios) 12,5 % des platzierten Kommanditkapitals (entspricht TEUR 2.500 [inkl. Agio] bei einem Kommanditkapital von TEUR 20.000). Der in diesem Prospekt abgedruckte Investitions- und Finanzierungsplan enthält eine Aufgliederung und Beschreibung der von der Fondsgesellschaft zu leistenden Provisionen und vergleichbaren Vergütungen.

Darüber hinaus leistet der geschäftsführende Kommanditist aus seiner Geschäftsführungsvergütung an einzelne Vermittler des zu platzierenden Eigenkapitals bei Erreichen eines bestimmten jeweils von diesen vermittelten Eigenkapitalvolumens ab dem der regulären Fondsschließung folgenden Jahr bis zum Ende der regulären Fondslaufzeit eine zusätzliche jährliche laufende Vermittlungsprovision, die – der Höhe nach gestaffelt und bezogen auf das jeweils vermittelte und im Bestand befindliche Eigenkapitalvolumen – bis zu maximal 0,4 % p.a. betragen kann.

## Gewährleistung

Für die Verzinsung oder Rückzahlung der Vermögensanlage wird von keiner juristischen Person oder Gesellschaft eine Gewährleistung übernommen.

## 1.2 BVT-CAM Private Equity Global Fund VIII GmbH & Co. KG

### Firma Sitz und Anschrift

Die Firma der Gesellschaft lautet  
BVT-CAM Private Equity Global Fund VIII  
GmbH & Co. KG.  
Die Gesellschaft hat ihren Sitz in Grünwald.  
Die Geschäftsanschrift lautet:  
Dr.-Max-Straße 15, 82031 Grünwald.

### Gründung und Dauer

Die Gesellschaft begann mit ihrer Eintragung im Handelsregister am 24.09.2009. Sie besteht zunächst bis zum 31.12.2017. Ihre Dauer kann durch Entscheidung des geschäftsführenden Kommanditisten um insgesamt bis zu vier Jahre verlängert werden.

### Rechtsordnung und Rechtsform

Die Gesellschaft ist eine Kommanditgesellschaft nach dem Recht der Bundesrepublik Deutschland. Ihre Rechtsverhältnisse (Personalstatut) und ihre Rechtsbeziehungen zu den Anlegern unterliegen deutschem Recht.

### Persönlich haftender Gesellschafter

Persönlich haftender Gesellschafter (Komplementär) der Kommanditgesellschaft ist die BVT-CAM Private Equity Beteiligungs GmbH (Sitz: Grünwald). Der persönlich haftende Gesellschafter ist eine Gesellschaft mit beschränkter Haftung nach dem Recht der Bundesrepublik Deutschland. Sein – voll eingezahltes – Stammkapital beträgt DM 100.000 (EUR 51.129,19). Da der persönlich haftende Gesellschafter eine Kapitalgesellschaft ist, haftet er für die Verbindlichkeiten der Fondsgesellschaft nur mit seinem Gesellschaftsvermögen, obwohl der persönlich haftende Gesellschafter einer Kommanditgesellschaft von Gesetzes wegen grundsätzlich unbeschränkt für die Verbindlichkeiten der Kommanditgesellschaft einstehen muss.

Gesellschafter der BVT-CAM Private Equity Beteiligungs GmbH sind die BVT Geschäftsführung GmbH (Sitz: München) und die CAM Private Equity Consulting & Verwaltungs-GmbH (Sitz: Köln). Geschäftsführer

der BVT-CAM Private Equity Beteiligungs GmbH ist Tibor von Wiedebach und Nostitz-Jänkendorf (Geschäftsanschrift des Geschäftsführers: Dr.-Max-Straße 15, 82031 Grünwald). Weiterer Geschäftsführer der BVT-CAM Private Equity Beteiligungs GmbH ist Jürgen Borchers (Geschäftsanschrift des weiteren Geschäftsführers: Dr.-Max-Straße 15, 82031 Grünwald).\*

\*Eingefügt durch Nachtrag Nr. 1 vom 28.10.2009

Im Gesellschaftsvertrag des persönlich haftenden Gesellschafters wurden folgende von den gesetzlichen Regelungen abweichende Bestimmungen getroffen: Zur Vertretung des persönlich haftenden Gesellschafters berechnigt sind, sofern mehrere Geschäftsführer vorhanden sind, jeweils zwei Geschäftsführer gemeinschaftlich; den Geschäftsführern kann durch Beschluss auch Einzelvertretungsbefugnis erteilt werden; die Geschäftsführer können durch Beschluss von den Beschränkungen des § 181 BGB befreit werden. Jeder Gesellschafter ist zur Bestellung eines Geschäftsführers und zu dessen Abberufung berechnigt. Zu Erklärungen, die den Gesellschaftsvertrag einer Personengesellschaft berühren, bei der die Gesellschaft geschäftsführende oder persönlich haftende Gesellschafterin ist, bedürfen die Geschäftsführer eines vorherigen zustimmenden einstimmigen Beschlusses der Gesellschafter. Zur Beschlussfähigkeit einer Gesellschafterversammlung müssen mindestens 60 % des Stammkapitals vertreten sein, andernfalls kann eine binnen drei Wochen erneut einzuberufende Gesellschafterversammlung ohne eine solche Beschränkung beschließen. Beschlüsse können auch außerhalb von Gesellschafterversammlungen gefasst werden. Je DM 100,00 eines Geschäftsanteils gewähren eine Stimme. Rechtsgeschäftliche Verfügungen eines Gesellschafters über seinen Geschäftsanteil bedürfen der Zustimmung sämtlicher Gesellschafter. Die Einziehung von Geschäftsanteilen mit Zustimmung des betroffenen Gesellschafters oder aus wichtigem Grund ist zugelassen; die Gesellschafter können den Geschäftsanteil der CAM Private Equity Consulting & Verwaltungs-GmbH einziehen, wenn deren Gründungsgesellschafter aus der vorbezeichneten Gesellschaft ausscheiden

und auch sonst nicht mehr als handelnde Personen für die Aufgaben dieser Gesellschaft zur Verfügung stehen. Statt der Einziehung können die Gesellschafter beschließen, dass der Geschäftsanteil ganz oder teilweise an die Gesellschaft oder an einen Dritten übertragen wird. Die Abfindung eines ausscheidenden Gesellschafters bestimmt sich nach dem handelsrechtlichen Bilanzkurs.

Im Gesellschaftsvertrag der Fondsgesellschaft wurden im Hinblick auf den persönlich haftenden Gesellschafter folgende von den gesetzlichen Regelungen abweichende Bestimmungen getroffen: Der persönlich haftende Gesellschafter hat keine Einlage zu leisten (§ 3). Er ist weder am Vermögen noch am Gewinn und Verlust der Gesellschaft beteiligt (§§ 3, 10). Der persönlich haftende Gesellschafter ist von der Geschäftsführung ausgeschlossen (§ 7). Für ihn gilt kein Wettbewerbsverbot (§ 7). Er hat kein Stimmrecht; Änderungen des Gesellschaftsvertrages, die in seine Rechte und Pflichten eingreifen, können jedoch nicht ohne seine Zustimmung beschlossen werden (§ 8). Er erhält eine jährliche Haftungsvergütung (§ 9). Er ist zu Entnahmen in Höhe seiner Vergütung berechnigt (§ 11). Er kann Sonderrechte bei Verfügungen über seinen Geschäftsanteil wahrnehmen (§ 12). Für den Fall, dass der persönlich haftende Gesellschafter ausscheidet, enthält der Gesellschaftsvertrag eine besondere Nachfolgeregelung (§ 14).

### Gesellschaftsvertrag

Der Gesellschaftsvertrag der Fondsgesellschaft ist in diesem Prospekt abgedruckt. Die für den persönlich haftenden Gesellschafter geltenden Besonderheiten sind in vorstehendem Abschnitt beschrieben. Nachstehend sind weitere bedeutsame Abweichungen von den gesetzlichen Vorschriften erläutert.

**Geschäftsführung und Vertretung:** Die Geschäftsführung obliegt der BVT-CAM Private Equity Management & Beteiligungs GmbH (Sitz: Grünwald), die der Gesellschaft als Kommanditist angehört. Ihr ist umfassende Vollmacht erteilt, die auch zum Abschluss von Geschäften mit sich selbst im eigenen

# 1. Gesetzliche Angaben zum Beteiligungsangebot und zum Emittenten

2. Steuerliche Grundlagen

3. Wichtige Funktionen und Beteiligte

4. Vertragstexte

5. Abwicklungshinweise/Angabenvorbehalt

Namen und als Vertreter eines Dritten berechtigt. Die übrigen Gesellschafter sind von der Geschäftsführung, soweit gesetzlich zulässig, ausgeschlossen. Der geschäftsführende Kommanditist erhält für die Geschäftsführung eine laufende Vergütung und ein Ergebnisvorb (siehe nachstehendes Kapitel 1.4). Für den Fall, dass geschäftsführende oder vertretungsberechtigte Gesellschafter ausscheiden, enthält der Gesellschaftsvertrag besondere Nachfolgeregelungen.

**Treuhandkommanditist:** Die PE Private Equity Treuhand Vermögensverwaltung GmbH (Sitz: Grünwald) hat ein Beitrittsrecht und beteiligt nach ihrem Beitritt als Kommanditist (Treuhand/Treuhandkommanditist) die Anleger (Treugeber) durch Abschluss eines Treuhandvertrages an ihrem Kommanditanteil. Einzelheiten zur Rechtsstellung des Treuhänders sind im nachfolgenden Kapitel 1.8 erläutert. Die Treugeber werden aufgrund des Gesellschaftsvertrages und des Treuhandvertrages weitgehend wie Kommanditisten behandelt, ohne dass sie selbst unmittelbar Gesellschafter werden. Der Treuhandkommanditist ist am Vermögen der Gesellschaft zunächst nicht beteiligt. Sein Anteil erhöht sich um die jeweils von einem Anleger übernommene Einlage. Der Treuhandkommanditist erhält eine jährliche Vergütung (siehe nachstehendes Kapitel 1.8).

**Wettbewerbsverbot:** Für die Gesellschafter gilt kein Wettbewerbsverbot.

## Ergebnisverteilung und Verteilung von Liquiditätsüberschüssen

Gewinne und Verluste der Fondsgesellschaft werden nach dem Verhältnis der gezeichneten Einlagen (ohne Agio) verteilt. Für die Verteilung der anfänglichen Verluste und für die Verteilung der Gewinne und Liquiditätsüberschüsse (bei Entnahmen und in der Liquidation) gelten Besonderheiten, die im Kapitel 1.1 erläutert sind.

**Ausschüttungen:** Die Gesellschaft schüttet freie Liquidität aufgrund eines Beschlusses aus, soweit der geschäftsführende Kommanditist die Ausschüttung vorgeschlagen oder

ihr zugestimmt hat. Der geschäftsführende Kommanditist kann vorbehaltlich späterer abweichender Beschlussfassung freie Liquidität auch vorab ausschütten. Zur Verteilung siehe Kapitel 1.1.

**Mittelverwendung:** Die Gesellschaft vergütet Dritten die Aufwendungen für die kaufmännische Fondskonzeption in Höhe von pauschal 1,00 % des von Anlegern gezeichneten Kapitals, die Prospektierung und das Marketing in Höhe von pauschal 2,25 % des von Anlegern gezeichneten Kapitals, die Eigenkapitalbeschaffung in Höhe von pauschal 3,90 % des von Anlegern gezeichneten Kapitals zuzüglich des Agios (5 % des von Anlegern gezeichneten Kapitals) und die mit der Gründung der Gesellschaft und der Fondskonzeption zusammenhängende Rechts- und Steuerberatung sowie die Mittelverwendungskontrolle in Höhe von 0,35 % des von Anlegern gezeichneten Kapitals.

**Gesellschafterbeschlüsse:** Die Anleger können an Gesellschafterversammlungen und an den schriftlichen Beschlussfassungen der Gesellschaft teilnehmen.

Beschlüsse können, gleich ob sie in einer Gesellschafterversammlung oder schriftlich gefasst wurden, nur innerhalb eines Monats ab Kenntniserlangung durch Klage gegen die Gesellschaft angefochten werden.

**Mehrheitserfordernisse:** Bei Abstimmungen entscheidet die Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Je volle EUR 1.000 gezeichnete Einlage gewähren eine Stimme. Die Änderung des Gesellschaftsvertrages und die Auflösung der Gesellschaft bedürfen einer Mehrheit von 75 % der abgegebenen Stimmen. Die Zustimmung des geschäftsführenden Kommanditisten und des persönlich haftenden Gesellschafters ist erforderlich, wenn in ihre Rechte und Pflichten eingegriffen wird.

**Mittelverwendungskontrolleur:** Die Fondsgesellschaft hat einen Mittelverwendungskontrolleur. Mittelverwendungskontrolleur kann nur sein, wer der Wirtschaftsprüferkammer oder einer Steuerberaterkammer ange-

hört. Seine Rechte und Pflichten bestimmen sich nach dem mit ihm geschlossenen Vertrag (in diesem Prospekt abgedruckt). Zu einer materiellen Prüfung der Investition ist der Mittelverwendungskontrolleur weder berechtigt noch verpflichtet.

**Ordentliche Vertragslaufzeit:** Die Beteiligung kann bis zum Ablauf des 31.12.2017 grundsätzlich nicht beendet werden. Eine einseitige vorzeitige Beendigung ist nur in den im Gesetz vorgesehenen Fällen der Kündigung aus wichtigem Grund und im Falle der Ausschließung aus der Gesellschaft aus wichtigem Grund möglich. Die ordentliche Vertragslaufzeit kann durch Entscheidung des geschäftsführenden Kommanditisten um bis zu vier Jahre verlängert werden.

**Ausschließung:** Ein Gesellschafter kann ausgeschlossen werden, wenn in seiner Person ein wichtiger Grund im Sinne des § 133 HGB vorliegt, insbesondere wenn er mit der Leistung von Einlage und Agio in Schuldnerverzug gerät und die Leistung nicht innerhalb einer ihm gesetzten angemessenen Frist nachholt. Die Erklärung der Ausschließung erfolgt durch den geschäftsführenden Kommanditisten. Der persönlich haftende Gesellschafter, der geschäftsführende Kommanditist und der Treuhandkommanditist können nur durch Urteil ausgeschlossen werden (§ 140 HGB).

**Auseinandersetzungsguthaben:** Das Auseinandersetzungsguthaben des Ausscheidenden bestimmt sich nach dem aus den Büchern der Gesellschaft ermittelten Wert des Gesellschaftsvermögens, d.h. nach dem Buchwert der Aktiva abzüglich der Rückstellungen und der Verbindlichkeiten der Gesellschaft. Der Anteil des Ausscheidenden am Wert des Gesellschaftsvermögens bestimmt sich nach dem Verhältnis seiner gezeichneten Einlage zum insgesamt gezeichneten Kapital. Von dem so ermittelten Anteil werden ausstehende Einlagen und ein etwaiger Verzugschaden der Gesellschaft in Abzug gebracht. Am Ergebnis schwebender Geschäfte nimmt der Ausscheidende nicht mehr teil. Der ge-

schäftsführende Kommanditist kann nach billigem Ermessen in den Fällen des Ausscheidens aufgrund Ausschließung einen Abschlag vom Auseinandersetzungsguthaben zum Ausgleich des vom Ausscheidenden zu vertretenden Schadens der Gesellschaft (insbesondere eines Verzugschadens) vornehmen. Er kann das Auseinandersetzungsguthaben in diesem Fall insbesondere pauschal auf 50 % der geleisteten Einlagen (ohne Agio) abzüglich der gesetzlichen Verzugszinsen festsetzen. Dem Betroffenen ist der Nachweis gestattet, dass ein Schaden überhaupt nicht entstanden oder wesentlich niedriger ist als der festgesetzte Abschlag.

**Schiedsgutachten:** Besteht Streit über die Höhe der Abfindung, so entscheidet das Gutachten eines Wirtschaftsprüfers (§ 317 BGB). Die Kosten des Gutachtens werden zwischen den Parteien nach dem Verhältnis des Obsiegens und Unterliegens geteilt.

**Ausschlussfristen:** Einwendungen gegen die Richtigkeit der von der Gesellschaft erteilten Auseinandersetzungsrechnung sind ausgeschlossen, wenn sie nicht innerhalb einer Frist von einem Monat ab ihrem Zugang gegenüber der Gesellschaft schriftlich geltend gemacht werden. Das Gleiche gilt für Einwendungen gegen das Schiedsgutachten über die Auseinandersetzungsrechnung.

**Stundung des Abfindungsanspruchs:** Der Anspruch auf ein Auseinandersetzungsguthaben kann über zwei Jahre verteilt in bis zu fünf Raten erfüllt werden. Das Auseinandersetzungsguthaben wird in diesem Fall mit zwei Prozentpunkten über dem von der Deutschen Bundesbank veröffentlichten Basiszinssatz verzinst, wobei die Zinsen mit der Hauptforderung fällig sind.

**Liquidation:** Wird die Gesellschaft aufgelöst, findet die Liquidation statt. Der geschäftsführende Kommanditist erhält für seine Tätigkeit als Liquidator die für seine Geschäftsführung bestimmte Vergütung und das für seine Geschäftsführung bestimmte Ergebnisvorab.

**Übertragung:** Die Beteiligung ist übertragbar. Die Übertragung bedarf der Zustimmung des geschäftsführenden Kommanditisten. Die Zustimmung darf nur aus wichtigem Grund versagt werden, insbesondere wenn sie nicht mit Wirkung zum Beginn des nächsten Geschäftsjahres erfolgt. Die Beteiligung ist vererblich. Erben müssen sich durch einen Erbschein ausweisen.

**Anschriftenänderung:** Alle Ladungen, Mitteilungen und Erklärungen werden an die der Gesellschaft zuletzt bis zwei Wochen vor Versand vom Anleger schriftlich mitgeteilte Adresse gerichtet. Postsendungen gelten im Inland zwei Tage und im Ausland fünf Tage nach Aufgabe zur Post als zugegangen.

#### **Unternehmensgegenstand**

Im Gesellschaftsvertrag bestimmter Zweck der Gesellschaft sind der Erwerb, das Halten und das Verwalten mittelbarer oder unmittelbarer Beteiligungen an in- und ausländischen Private Equity-Fonds. Die Gesellschaft ist berechtigt, alle Geschäfte vorzunehmen und alle Maßnahmen zu ergreifen, die mit dem Gegenstand des Unternehmens zusammenhängen oder ihm unmittelbar oder mittelbar förderlich sind. Sie darf dazu insbesondere Zweigniederlassungen errichten, sich an anderen Unternehmen beteiligen, Tochtergesellschaften gründen, Unternehmensverträge abschließen und Interessengemeinschaften eingehen. Der Erwerb von Finanzinstrumenten, insbesondere von Anteilen an einem Investmentvermögen im Sinne des § 1 Satz 2 InvG, zu anderen Zwecken als zur Zwischenanlage liquider Mittel ist nicht Zweck der Gesellschaft.

#### **Handelsregister**

Die Fondsgesellschaft ist im Handelsregister des Amtsgerichts München unter HRA 94437 eingetragen.

#### **Konzern**

Bis zum Beitritt des Treuhänders hält die BVT-CAM Private Equity Management & Beteiligungs GmbH, Grünwald, (siehe nachstehend Kapitel 1.4) alle Kapitalanteile und Stimmrechte bei der Fondsgesellschaft. Die

BVT-CAM Private Equity Management & Beteiligungs GmbH ist ein Gemeinschaftsunternehmen der BVT Geschäftsführung GmbH, München, und der CAM Private Equity Consulting & Verwaltungs-GmbH, Köln (Einzelheiten siehe nachstehend Kapitel 3). Nach dem Beitritt des Treuhänders, d.h. mit Annahme der Zeichnung des ersten Anlegers, ist die Fondsgesellschaft kein abhängiges Konzernunternehmen mehr.

## **1.3 Kapitalverhältnisse der Fondsgesellschaft**

### **Gezeichnetes Kapital**

Das gezeichnete Kapital der Fondsgesellschaft beträgt EUR 10.000. Es entfällt auf einen Kommanditanteil des geschäftsführenden Kommanditisten BVT-CAM Private Equity Management & Beteiligungs GmbH. Die Einlage steht noch aus.

Hauptmerkmale des vom geschäftsführenden Kommanditisten gezeichneten Anteils sind: Der Anteil ist im gleichen Umfang wie die angebotenen Anteile stimm- und gewinnberechtigt. Anders als die angebotenen Anteile ist der Anteil jedoch mit dem Recht und der Pflicht zur Geschäftsführung ausgestattet; hierfür erhält der geschäftsführende Kommanditist eine Vergütung sowie eine besondere Gewinnbeteiligung, verbunden mit einer Entnahmeregelung; diese Rechte sind in Kapitel 1.3 ausführlich beschrieben. Der geschäftsführende Kommanditist kann Sonderrechte bei Verfügungen über seinen Gesellschaftsanteil wahrnehmen (§ 12 des Gesellschaftsvertrages).

Hauptmerkmale des vom persönlich haftenden Gesellschafter gezeichneten Anteils sind: Anders als bei den angebotenen Anteilen haftet der persönlich haftende Gesellschafter von Gesetzes wegen mit seinem Gesellschaftsvermögen für die Verbindlichkeiten der Fondsgesellschaft; hierfür erhält er eine Vergütung, verbunden mit einem Entnahmerecht, diese Rechte sind in Kapitel 1.3 ausführlich beschrieben. Anders als bei den

# 1. Gesetzliche Angaben zum Beteiligungsangebot und zum Emittenten

2. Steuerliche Grundlagen

3. Wichtige Funktionen und Beteiligte

4. Vertragstexte

5. Abwicklungshinweise/Angabenvorbehalt

angebotenen Anteilen ist keine Einlage zu leisten; demzufolge ist mit dem Anteil auch keine Kapitalbeteiligung verbunden und besteht weder ein Stimmrecht noch eine Gewinnbeteiligung. Der persönlich haftende Gesellschafter kann Sonderrechte bei Verfügungen über seinen Gesellschaftsanteil wahrnehmen (§ 12 des Gesellschaftsvertrages).

## Wertpapiere

Die Fondsgesellschaft hat bisher keine Wertpapiere ausgegeben.

## Vermögensanlagen

Die Fondsgesellschaft hat bisher keine Vermögensanlagen im Sinne von § 8f Abs. 1 des Verkaufsprospektgesetzes ausgegeben.

## Umtausch- oder Bezugsrechte

Es befinden sich keine Wertpapiere im Umlauf, die Umtausch- oder Bezugsrechte auf Anteile einräumen. Bedingungen und Verfahren für den Umtausch von Wertpapieren und den Bezug von Anteilen sind nicht festgelegt.

## 1.4 Gründungsgesellschafter der Fondsgesellschaft

### Firmen, Sitz und Geschäftsanschrift

Gründungsgesellschafter der Fondsgesellschaft sind folgende juristische Personen:

- Persönlich haftender Gesellschafter (Komplementär): BVT-CAM Private Equity Beteiligungs GmbH (Sitz: Grünwald; Geschäftsanschrift: Dr. Max-Str. 15, 82031 Grünwald)
- (Geschäftsführender) Kommanditist: BVT-CAM Private Equity Management & Beteiligungs GmbH (Sitz: Grünwald; Geschäftsanschrift: Dr. Max-Str. 15, 82031 Grünwald).

### Einlagen

Der Komplementär hat keine Einlage gezeichnet. Der geschäftsführende Kommanditist hat eine Einlage in Höhe von EUR 10.000 gezeichnet, die noch nicht eingezahlt ist.

### Gewinnbeteiligungen

Der geschäftsführende Kommanditist erhält für die Geschäftsführung ein Ergebnisvorab, das – bezogen auf das bei Fondsschließung gezeichnete Kapital – für das Jahr 2009 0,5 % und für das Jahr 2010 1,0 % beträgt. Wird die Zeichnungsfrist über den 31.12.2010 hinaus verlängert, so ist der geschäftsführende Kommanditist berechtigt, für die Geschäftsjahre 2009 und 2010 ein anteiliges Ergebnisvorab nach Maßgabe des vorstehenden Satzes auch in Bezug auf das im Jahr 2011 aufgenommene Kommanditkapital zu verlangen. Ab dem Jahr 2011 beträgt das Ergebnisvorab 1,0 % des gezeichneten Kapitals p.a. Der vorstehende Satz bezüglich der Verlängerung der Zeichnungsfrist über den 31.12.2010 hinaus gilt für das Ergebnisvorab des Jahres 2011 entsprechend.

Im Übrigen steht dem geschäftsführenden Kommanditisten im Rang nach Verzinsung der ersten Einlagerate der Kommanditisten und Treugeber aus den Gewinnen mit 8 % p.a. für den Zeitraum ab dem der Einzahlung folgenden Monat bis zur Fondsschließung und im Rang nach den Gewinnzuweisungen bis zum Zeitpunkt der vollständigen Rückführung der Einlage (Vollrückzahlung) und im Rang nach den Vorzuggewinnzuweisungen bis zum Zeitpunkt der Verzinsung der jeweils gebundenen Einlage in Höhe von 8 % p.a. IRR<sup>1)</sup> an die Kommanditisten und Treugeber ein Vorzugsgewinn zu, bis er 11,11 % der Summe des Vorzugsgewinns bezogen hat, den bis dahin die übrigen Kommanditisten und Treugeber nach Vollrückzahlung erhalten haben. Aus den nachfolgenden Gewinnen erhält er einen Anteil von 10 %. In Höhe einer geleisteten Einlage ist er wie ein Anleger gewinnbeteiligt.

1) Vgl. dazu Fußnote 1) auf Seite 48.

Der Komplementär ist nicht gewinnberechtigt.

### Entnahmerechte

Aus den für Entnahmen zur Verfügung stehenden Liquiditätsüberschüssen darf der geschäftsführende Kommanditist Entnahmen

nach dem für die Gewinnverteilung festgelegten Rang und Schlüssel tätigen.

Dabei darf er insbesondere auch sein in vorstehendem Abschnitt aufgeführtes Ergebnisvorab wie folgt entnehmen: In den Jahren 2009 und 2010 kann der geschäftsführende Kommanditist das für ihn vereinbarte Ergebnisvorab jeweils zum Quartalsende auf Basis der Summe des bis dahin gezeichneten Kapitals (aufholend) entnehmen. Wird die Fondsschließung über den 31.12.2010 hinaus verschoben, so ist der geschäftsführende Kommanditist berechtigt, für die Geschäftsjahre 2009 und 2010 das anteilige Ergebnisvorab in Bezug auf das im Jahr 2011 aufgenommene Kommanditkapital, den Ablauf gesetzlicher Widerrufsfristen vorausgesetzt, zum Zeitpunkt der Einlageleistung zu entnehmen. Ab dem Jahr 2011 kann der geschäftsführende Kommanditist sein Ergebnisvorab jeweils zur Hälfte am 01.01. und am 01.07. entnehmen. Der vorstehende Satz bezüglich einer etwaigen Verschiebung der Fondsschließung über den 31.12.2010 hinaus gilt für das Ergebnisvorab des Jahres 2011 entsprechend. Der geschäftsführende Kommanditist ist auch bei fehlenden Gewinnen bzw. bei Verlusten zur Entnahme des Ergebnisvorab berechtigt. Ein Ausgleich findet erst in der Auseinandersetzung statt.

Der Komplementär und der geschäftsführende Kommanditist dürfen bei Fälligkeit die in nachstehendem Abschnitt als „Sonstige Gesamtbezüge“ aufgeführten Vergütungen zu Lasten des Ergebnisses der Fondsgesellschaft entnehmen.

### Sonstige Gesamtbezüge

Der Komplementär erhält für die Übernahme der persönlichen Haftung eine Vergütung in Höhe von EUR 10.000 p.a., fällig jeweils zum 01.01. eines Jahres, in 2009 zum 31.12.2009.

Der geschäftsführende Kommanditist erhält für die Geschäftsführung eine jährliche Vergütung, die – bezogen auf das bei Fonds-

schließung gezeichnete Kapital – für das Jahr 2009 0,2 % und für das Jahr 2010 0,4 % beträgt, (aufholend) fällig jeweils zum Quartalsende auf Basis der Summe des jeweils bis dahin gezeichneten Kapitals. Wird die Zeichnungsfrist über den 31.12.2010 hinaus verlängert, so ist der geschäftsführende Kommanditist berechtigt, für die Geschäftsjahre 2009 und 2010 eine anteilige Vergütung nach Maßgabe des vorstehenden Satzes auch in Bezug auf das im Jahr 2011 aufgenommene Kommanditkapital zu verlangen und, den Ablauf gesetzlicher Widerrufsfristen vorausgesetzt, zum Zeitpunkt der Einlageleistung fällig zu stellen. Ab dem Jahr 2011 beträgt die Vergütung für die Geschäftsführung 0,4 % des gezeichneten Kapitals p.a., fällig in zwei gleichen Raten jeweils zum 01.01. und 01.07. Der vorstehende Satz bezüglich der Verlängerung der Zeichnungsfrist über den 31.12.2010 hinaus gilt für die Vergütung des Jahres 2011 entsprechend. Ab dem Jahr 2014 ermäßigt sich die Vergütung für die Geschäftsführung auf 0,3 % und ab dem Jahr 2016 auf 0,2 % des gezeichneten Kapitals p.a. Der Anspruch auf die Vergütung für die Geschäftsführung endet am 31.12.2017.

Sonstige Gesamtbezüge, insbesondere Gehälter, Gewinnbeteiligungen, Aufwandsentschädigungen, Versicherungsentgelte, Provisionen und Nebenleistungen jeder Art, stehen den Gründungsgesellschaftern im Zusammenhang mit der angebotenen Vermögensanlage weder innerhalb noch außerhalb des Gesellschaftsvertrages zu.

#### **Beteiligungen**

Die Gründungsgesellschafter sind weder an Unternehmen beteiligt, die mit dem Vertrieb der angebotenen Anteile beauftragt sind, noch an Unternehmen, die der Fondsgesellschaft Fremdkapital zur Verfügung stellen, noch an Unternehmen, die im Zusammenhang mit der Herstellung des Anlageobjekts nicht nur geringfügige Lieferungen und Leistungen erbringen (Zu den Beteiligungen der Gesellschafter der Gründungsgesellschafter siehe nachfolgend Kapitel 3.).

## **1.5 Geschäftstätigkeit der Fondsgesellschaft**

#### **Tätigkeitsbereiche**

Die Fondsgesellschaft hat ihre Geschäftstätigkeit noch nicht aufgenommen. Künftiger Tätigkeitsbereich der Gesellschaft ist der Erwerb sowie das Halten und das Verwalten mittelbarer oder unmittelbarer Beteiligungen an in- und ausländischen Private Equity-Fonds. Die Geschäftsführung plant, hierbei die bei „Das Konzept – 4.“ dargestellte Anlagestrategie umzusetzen.

#### **Patente, Lizenzen, Verträge, Verfahren**

Die Fondsgesellschaft ist nicht von Patenten, Lizenzen oder neuen Herstellungsverfahren abhängig. Für die Geschäftstätigkeit der Fondsgesellschaft sind nachfolgende Verträge von wesentlicher Bedeutung.

Die Abhängigkeit der Fondsgesellschaft von den nachfolgenden Verträgen ist unter „Das Konzept – 2.“ beschrieben (insbesondere „Wirtschaftliche Risiken“, „Management Risiken“ und „Rechtliche Risiken“). Siehe auch „Die Details – 1.1“ (Gesamtbetrag der angebotenen Anteile: Abhängigkeit der Investition von der Einwerbung eines Mindestkapitals).

#### **Vertrag über die Vermittlung des Eigenkapitals:**

Die Fondsgesellschaft hat am 25.09.2009 mit der BVT Beratungs-, Verwaltungs- und Treuhandgesellschaft für internationale Vermögensanlagen mbH einen Vertrag über die Vermittlung des von der Fondsgesellschaft benötigten Eigenkapitals abgeschlossen. Die hierfür zu zahlende Vergütung ergibt sich aus dem in diesem Verkaufsprospekt abgedruckten Investitions- und Finanzierungsplan.

Als Entgelt für seine Vermittlungsleistung erhält der Vermittler, der Ihnen das Beteiligungsangebot vorstellt, eine Provision (siehe dazu S. 42, „Vermittlung Eigenkapital“).

**Mittelverwendungskontrolle:** Die Fondsgesellschaft hat am 25.09.2009 mit der SFI Treuconsult GmbH Wirtschaftsprüfungsgesellschaft einen Vertrag über die Mittelverwendungskontrolle abgeschlossen. Gegenstand des Vertrags ist die Überwachung der Verfügungen über das Investitionskonto, auf das der Treuhandkommanditist die Einzahlungen der Anleger überweisen wird. Der Mittelverwendungskontrollleur überprüft nach formalen Kriterien lediglich, ob die Voraussetzungen für die Freigabe von Zahlungen nach dem Mittelverwendungskontrollvertrag gegeben sind. Die Prüfung des Beteiligungsangebots und die Prüfung der Wirtschaftlichkeit der Mittelverwendung gehören nicht zu den Pflichten des Mittelverwendungskontrollleurs. Die Haftung des Mittelverwendungskontrollleurs ist, soweit gesetzlich zulässig, beschränkt. Einzelheiten, insbesondere zum Umfang der vertraglichen Pflichten und zur Vergütung entnehmen Sie bitte dem nachfolgenden Kapitel 1.9.

**Verträge über Beteiligungen:** Die Fondsgesellschaft hat noch keine Verträge über die Beteiligung an Private Equity-Fonds (Zielfonds) oder Secondary-Fonds geschlossen.

**Weitere Verträge:** Verträge, von denen die Geschäftstätigkeit der Fondsgesellschaft abhängig ist, sind vorstehend abschließend aufgeführt. Die Fondsgesellschaft hat darüber hinaus weitere Verträge abgeschlossen und wird weitere Verträge abschließen, deren Gegenstand und Vergütung sich aus dem in diesem Verkaufsprospekt abgedruckten Investitions- und Finanzierungsplan ergeben.

#### **Gerichts- oder Schiedsverfahren**

Gerichts- oder Schiedsverfahren, die einen wesentlichen Einfluss auf die Lage der Fondsgesellschaft haben können, sind nicht anhängig.

#### **Laufende Investitionen**

Die Fondsgesellschaft hat noch keine Investitionen getätigt.

# 1. Gesetzliche Angaben zum Beteiligungsangebot und zum Emittenten

2. Steuerliche Grundlagen

3. Wichtige Funktionen und Beteiligte

4. Vertragstexte

5. Abwicklungshinweise/Angabenvorbehalt

## Außergewöhnliche Ereignisse

Die Tätigkeit der Fondsgesellschaft ist nicht durch außergewöhnliche Ereignisse beeinflusst worden.

## 1.6 Anlageziele und Anlagepolitik

### Projekte

Die konkreten Investitionen, für welche die Nettoeinnahmen aus dem Angebot genutzt werden sollen, stehen noch nicht fest. Es stehen lediglich die von dem geschäftsführenden Kommanditisten aufgestellten Anlagekriterien fest, nach denen die Anlageobjekte erworben werden sollen. Die daraus resultierenden Risiken sind unter „Das Konzept – 2.“ beschrieben (insbesondere in den Abschnitten „Rückabwicklung“, „Schlüsselpersonen“ und „Marktzugang“).

Die Nettoeinnahmen aus dem Angebot reichen hierfür alleine aus. Die Nettoeinnahmen werden nicht für sonstige Zwecke genutzt.

Die Anlageentscheidungen werden von dem geschäftsführenden Kommanditisten getroffen.

Bis zur vollständigen Investition des auf dem Investitionskonto der Fondsgesellschaft vorhandenen Guthabens mit Ausnahme einer von der Fondsgesellschaft zu bildenden Liquiditätsreserve, spätestens jedoch bis zum Ablauf eines Jahres nach Fälligkeit der letzten Einlagerate, werden die Ausgaben der Fondsgesellschaft durch einen Mittelverwendungskontrolleur überwacht. Der hierfür maßgebliche Mittelverwendungskontrollvertrag ist in diesem Verkaufsprospekt abgedruckt.

### Anlageobjekte

Eine Beschreibung der für die Anschaffung von Anlageobjekten aufgestellten Kriterien enthält das Kapitel „Das Konzept – 4.“

### Eigentum, dingliche Berechtigungen

Personen, die für den Inhalt des Verkaufsprospekts die Verantwortung übernehmen, die Gründungsgesellschafter des Emittenten sind oder die Mitglied der Geschäftsführung, eines Aufsichtsgremiums oder eines Beirats oder Treuhänder oder Mittelverwendungskontrolleur sind, oder die als sonstige Person

bzw. als deren Geschäftsführungsmitglied die Herausgabe oder den Inhalt des Verkaufsprospekts oder die Abgabe oder den Inhalt des Angebots der Vermögensanlage wesentlich beeinflusst haben, steht oder stand an Anlageobjekten oder wesentlichen Teilen derselben weder Eigentum noch eine sonstige dingliche Berechtigung zu.

### Dingliche Belastungen

Es bestehen keine dinglichen Belastungen an den Anlageobjekten.

### Rechtliche und tatsächliche Beschränkungen

Die Anlageobjekte sind in der Regel nicht oder wegen des Fehlens eines öffentlichen Marktes nur schwer oder mit erheblichen Abschlägen veräußerlich. Sonstige rechtliche oder tatsächliche Beschränkungen der Verwendbarkeit der Anlageobjekte, insbesondere im Hinblick auf das Anlageziel, bestehen nicht.

### Behördliche Genehmigungen

Die zum Erreichen des Anlageziels bzw. zur Umsetzung der Anlagepolitik erforderlichen behördlichen Genehmigungen liegen vor. Die Tätigkeit der Fondsgesellschaft ist nicht genehmigungsbedürftig. Der Anbieter verfügt über die für seine Nachweis- und Vermittlungstätigkeit erforderliche Erlaubnis nach der Gewerbeordnung.

### Anschaffung

Es wurden noch keine Verträge über die Anschaffung oder Herstellung von Anlageobjekten oder wesentlichen Teilen davon geschlossen.

### Bewertungsgutachten

Bewertungsgutachten für Anlageobjekte liegen nicht vor.

### Lieferungen und Leistungen

Personen, die für den Inhalt des Verkaufsprospekts die Verantwortung übernehmen, die Gründungsgesellschafter des Emittenten sind oder die Mitglied der Geschäftsführung, eines Aufsichtsgremiums oder eines Beirats oder Treuhänder oder Mittelverwendungskontrolleur sind, oder die als sonstige Person bzw. als deren Geschäftsführungsmitglied den Inhalt oder die Herausgabe des Verkaufsprospekts oder die Abgabe oder den Inhalt des

Angebots der Vermögensanlage wesentlich beeinflusst haben, erbringen im Hinblick auf die Anlageziele über ihre Geschäftsführungs-/Treuhandtätigkeit hinaus keine Lieferungen und Leistungen.

### Gesamtkosten und Finanzierung

Die voraussichtlichen Gesamtkosten der Anlageobjekte stehen noch nicht fest. Sie sollen ausschließlich durch die von den Anlegern aufgebrauchten Eigenmittel finanziert werden. Sie sind daher abhängig vom Platzierungserfolg und von der Anzahl und der Höhe der Beteiligungen an Secondary-Fonds und Private Equity-Fonds, über deren Zeichnung der geschäftsführende Kommanditist entscheidet. Die in dem in diesem Verkaufsprospekt abgedruckten Investitions- und Finanzierungsplan gemachten Angaben sind daher vorläufig und stellen eine Prognose dar, die auf Annahmen des Anbieters zum Platzierungserfolg und den Gesamtkosten beruhen.

## 1.7 Die Geschäftsführung

### Namen, Geschäftsanschrift, Funktionen

Gesetzlicher Vertreter der Fondsgesellschaft ist die BVT-CAM Private Equity Beteiligungs GmbH (Sitz: Grünwald) als persönlich haftender Gesellschafter. Geschäftsführer der BVT-CAM Private Equity Beteiligungs GmbH ist:

- Tibor von Wiedebach und Nostitz-Jänkendorf
- Jürgen Borchers\*

Die Geschäfte der Fondsgesellschaft werden von der BVT-CAM Private Equity Management & Beteiligungs GmbH (Sitz: Grünwald) geführt. Für diese sind gesamtverantwortlich als Geschäftsführer tätig:

- Herr Harald von Scharfenberg
- Herr Tibor von Wiedebach und Nostitz-Jänkendorf
- Jürgen Borchers\*

Die Geschäftsanschrift aller Geschäftsführer lautet: Dr.-Max-Str. 15, 82031 Grünwald.

\*Eingefügt durch Nachtrag Nr. 1 vom 28.10.2009

Alle Geschäftsführer nehmen Geschäftsführungsaufgaben bei der Fondsgesellschaft wahr, jedoch ohne besondere Ressortzuständigkeit.

#### **Gesamtbezüge**

Die Fondsgesellschaft hat den vorgenannten Mitgliedern der Geschäftsführung für das letzte abgeschlossene Geschäftsjahr keine Gesamtbezüge gewährt. Zu den laufenden Bezügen des geschäftsführenden Kommanditisten siehe die Angaben zu den Gründungsgesellschaftern (Kapitel 1.4).

#### **Tätigkeiten**

Herr Harald von Scharfenberg ist zugleich Geschäftsführer der BVT Beratungs-, Verwaltungs- und Treuhandgesellschaft für internationale Vermögensanlagen mbH, die den Vertrieb der angebotenen Anteile übernommen hat. Im Übrigen sind die Geschäftsführungsmitglieder weder für Unternehmen tätig, die mit dem Vertrieb der angebotenen Anteile betraut sind, noch für Unternehmen, die der Fondsgesellschaft Fremdkapital zur Verfügung stellen, noch für Unternehmen, die im Zusammenhang mit der Herstellung von Anlageobjekten nicht nur geringfügige Lieferungen oder Leistungen erbringen.

#### **Aufsichtsgremien, Beiräte**

Bei der Fondsgesellschaft bestehen keine Aufsichtsgremien oder Beiräte.

## **1.8 Der Treuhänder (Treuhandkommanditist)**

#### **Firma, Sitz**

Die PE Private Equity Treuhand Vermögensverwaltung GmbH (Sitz: Grünwald, Geschäftsanschrift: Dr.-Max-Straße 15, 82031 Grünwald) bietet den Anlegern den Abschluss des in diesem Verkaufsprospekt abgedruckten Treuhandvertrages an.

#### **Aufgaben und Rechtsgrundlage**

Rechtsgrundlage für die Tätigkeit des Treuhänders ist der vom Anleger mit dem Treuhänder zu schließende Treuhandvertrag. Der Treuhänder hat bei der Fondsgesellschaft ein Beitrittsrecht. Der Treuhänder übernimmt

einen Kommanditanteil an der Fondsgesellschaft im eigenen Namen, jedoch für Rechnung aller Anleger (Treugeber), die mit ihm einen Treuhandvertrag abschließen. Wirtschaftlich werden die Treugeber wie Kommanditisten der Gesellschaft behandelt, sie haben die sich aus der Beteiligung ergebenden steuerlichen und wirtschaftlichen Folgen zu tragen. Die Prüfung des Beteiligungsangebots gehört nicht zu den Pflichten des Treuhänders. Der Treugeber erkennt bei Vertragsschluss an, dass der Treuhänder zu einer solchen Prüfung und Überwachung auch vor Vertragsschluss nicht verpflichtet war. Überwachungsrechte übt der Treuhänder nur auf Weisung aus.

#### **Rechte und Pflichten**

Die Treugeber übernehmen die auf ihre Beteiligung entfallende Einlageverpflichtung des Treuhänders. Im Gegenzug erwerben sie anteilig die Rechte des Treuhänders aus seinem Kommanditanteil.

Der Treuhänder übt alle Rechte und Pflichten als Kommanditist der Gesellschaft ausschließlich nach den schriftlichen Weisungen der Treugeber aus, wobei er die auf seinen Gesellschaftsanteil entfallenden Rechte, insbesondere die Stimmrechte, für die Treugeber je nach Weisung auch unterschiedlich ausüben kann.

Über die Zahlungen der Anleger, die auf dem Zeichnungskonto eingehen, darf der Treuhänder nur nach den Regeln des Gesellschaftsvertrages verfügen. Es ist geplant, dass die eingehenden Beiträge auf ein Investitionskonto der Gesellschaft weitergeleitet werden, über das die Gesellschaft nur mit Zustimmung des Mittelverwendungskontrollers verfügen kann. Eine eigenständige Überwachung der Mittelverwendung durch den Treuhandkommanditisten im Interesse der Treugeber ist nicht vorgesehen.

Die Haftung des Treuhänders ist, soweit gesetzlich zulässig, beschränkt. Für die Geltendmachung von Ansprüchen gegen den Treuhänder gilt eine Ausschlussfrist von sechs Monaten ab Kenntniserlangung.

Die Kündigungsfrist beträgt sechs Monate zum Jahresende. Bei Beendigung des Treuhandvertrages geht der Kommanditanteil des Treuhänders in Höhe der vom Treugeber übernommenen Einlage auf den Treugeber oder einen von diesem bestimmten Dritten über.

Unbeschadet seiner sonstigen Rechte kann der Treugeber die Übertragung des auf ihn entfallenden Kommanditanteils des Treuhänders verlangen, mit der Maßgabe, dass der Treuhänder ab Beginn der Mitgliedschaft des Treugebers die Kommanditbeteiligung des Treugebers unter Fortgeltung der hierauf entsprechend anwendbaren Vorschriften des Treuhandvertrages in offener Stellvertretung verwaltet.

#### **Vergütung**

Der Treuhandkommanditist erhält für das Jahr 2009 eine Vergütung in Höhe von 0,1 %, und für das Jahr 2010 in Höhe von 0,15 %, jeweils bezogen auf das bei Fondsschließung gezeichnete Kapital, (aufholend) fällig jeweils zum Quartalsende auf Basis der Summe des jeweils bis dahin gezeichneten Kapitals. Wird die Zeichnungsfrist über den 31.12.2010 hinaus verlängert, so ist der Treuhänder berechtigt, für die Geschäftsjahre 2009 und 2010 eine anteilige Vergütung nach Maßgabe des vorstehenden Satzes auch in Bezug auf das im Jahr 2011 aufgenommene Kommanditkapital zu verlangen und, den Ablauf gesetzlicher Widerrufsfristen vorausgesetzt, zum Zeitpunkt der Einlageleistung fällig zu stellen. Ab dem Jahr 2011 beträgt die Vergütung 0,15 % des gezeichneten Kapitals p.a., fällig in zwei gleichen Raten zum 01.01. und 01.07. des jeweiligen Jahres. Der vorstehende Satz bezüglich der Verlängerung der Zeichnungsfrist über den 31.12.2010 hinaus gilt für die Vergütung des Jahres 2011 entsprechend. Bei einem gezeichneten Kommanditkapital von TEUR 20.000 beträgt die Vergütung somit im Jahr 2009 TEUR 20 und in den folgenden Jahren jeweils TEUR 30, für die prognostizierte Fondslaufzeit bis Ende 2017 somit insgesamt TEUR 260.

# 1. Gesetzliche Angaben zum Beteiligungsangebot und zum Emittenten

2. Steuerliche Grundlagen

3. Wichtige Funktionen und Beteiligte

4. Vertragstexte

5. Abwicklungshinweise/Angabenvorbehalt

## Interessenkonflikte

Der Treuhänder ist berechtigt, Kommanditbeteiligungen auch für andere Treugeber treuhänderisch zu übernehmen und zu verwalten sowie Treuhandaufgaben und ähnliche Aufgaben bei anderen Gesellschaften und für andere Personen wahrzunehmen. In besonderen Fällen kann die aus der Gesellschafterstellung herrührende Treuepflicht des Treuhandkommanditisten der Wahrnehmung der Interessen der Treugeber entgegenstehen.

## 1.9 Der Mittelverwendungskontrolleur

### Firma, Sitz

Die SFI Treuconsult GmbH Wirtschaftsprüfungsgesellschaft (Sitz: München, Geschäftsanschrift: Effnerstraße 48, 81925 München) ist von der Fondsgesellschaft mit der Mittelverwendungskontrolle betraut.

### Aufgaben und Rechtsgrundlage

Rechtsgrundlage für die Tätigkeit des Mittelverwendungskontrolleurs ist der von der Fondsgesellschaft mit dem Mittelverwendungskontrolleur geschlossene Mittelverwendungskontrollvertrag. Der Mittelverwendungskontrolleur gibt bei Vorliegen der von ihm zu prüfenden formalen Auszahlungsvoraussetzungen Verfügungen über die auf dem Investitionskonto bereit gestellten Einlagen der Anleger frei. Eine Überwachung des Komplementärs, des geschäftsführenden Kommanditisten, des Treuhandkommanditisten oder der Investitionen über den nachfolgend beschriebenen Umfang hinaus ist nicht Gegenstand des Mittelverwendungskontrollvertrages.

## Rechte und Pflichten

Der Mittelverwendungskontrolleur ist berechtigt und verpflichtet, einer Auszahlung vom Investitionskonto zuzustimmen, wenn die Zahlung den gesellschaftsvertraglichen Regelungen entspricht – insbesondere wenn im Gesellschaftsvertrag geregelte Vergütungen fällig sind – oder wenn fällige gesetzliche Verbindlichkeiten der Fondsgesellschaft zu begleichen sind.

Vor Auszahlungen an Zielfonds oder Secondary-Fonds prüft der Mittelverwendungskontrolleur, ob ein unterzeichneter Beteiligungsvertrag oder andere geeignete Nachweise für die Beteiligung vorliegen.

Dispositionen zur Zwischenanlage stimmt der Mittelverwendungskontrolleur zu, wenn Ausfall- und Kursrisiken durch eine Einlagensicherungseinrichtung oder durch einen Emittenten, Garantiegeber oder Stillhalter abgesichert sind, der über ein Rating einer im Markt anerkannten internationalen Ratingagentur mindestens mit Investment Grade verfügt, und wenn über die bei in- oder ausländischen Instituten geführten Konten und Depots, die zur Zwischenanlage dienen, und über die zur Zwischenanlage angeschafften Gegenstände nur mit Zustimmung des Mittelverwendungskontrolleurs verfügt werden kann.

Die Haftung des Mittelverwendungskontrolleurs ist, soweit gesetzlich zulässig, beschränkt.

Der Vertrag endet, wenn das auf dem Investitionskonto vorhandene Guthaben, bis auf eine von der Fondsgesellschaft zu bildende Liquiditätsreserve, verwendet wurde und weitere Eingänge auf dem Investitionskonto nicht mehr in Betracht kommen, spätestens jedoch ein Jahr nach Fälligkeit der letzten Einlagerate.

## Vergütung

Der Beauftragte erhält für die Übernahme der Mittelverwendungskontrolle von der Fondsgesellschaft eine Vergütung in Höhe von 0,04 % der bei Fondsschließung gezeichneten Einlage, fällig nach Zeichnungsstand. Bei einem gezeichneten Kommanditkapital von TEUR 20.000 beträgt die Vergütung somit einmalig TEUR 8.

## Interessenkonflikte

Der Mittelverwendungskontrolleur übernimmt ähnliche Aufgaben bei anderen Gesellschaften. In besonderen Fällen kann es zu einem Widerstreit von Interessen einzelner Anleger mit dem vom Mittelverwendungskontrolleur wahrzunehmenden Gesellschaftsinteresse kommen.

## 1.10 Sonstige Personen

### Namen, Geschäftsanschrift, Funktionen

Das Angebot wurde von der BVT Holding GmbH & Co. KG (Sitz: München) und von der CAM Private Equity Consulting & Verwaltungs-GmbH (Sitz: Köln) entwickelt.

Für die persönlich haftende Gesellschafterin der BVT Holding GmbH & Co. KG sind als Geschäftsführer tätig:

- Herr Christian-Friedrich Dürr
- Herr Dr. Claus-Eric Gärtner
- Herr Harald von Scharfenberg
- Herr Tibor von Wiedebach und Nostitz-Jänkendorf

Geschäftsanschrift aller:  
Leopoldstr. 7, 80802 München.

Geschäftsführungsaufgaben werden bei der BVT Holding GmbH & Co. KG entsprechend der gesetzlichen Regelung gesamtverantwort-

wortlich wahrgenommen. Ressortzuständigkeit für Belange der Fondsgesellschaft besteht nur bei den Geschäftsführern Harald von Scharfenberg und Tibor von Wiedebach und Nostitz-Jänkendorf. Der Geschäftsführer Harald von Scharfenberg ist als Geschäftsführer des geschäftsführenden Kommanditisten der Fondsgesellschaft tätig; der Geschäftsführer Tibor von Wiedebach und Nostitz-Jänkendorf ist als Geschäftsführer des persönlich haftenden Gesellschafters und des geschäftsführenden Kommanditisten der Fondsgesellschaft tätig.

Für die CAM Private Equity Consulting & Verwaltungs-GmbH sind als Geschäftsführer tätig:

- Herr Dr. Rolf Wickenkamp
- Herr Volker Beckmann
- Egbert Freiherr von Cramm
- Herr Andreas Schmidt

Geschäftsanschrift aller:  
Zeppelinstraße 4–8, 50667 Köln.

Geschäftsführungsaufgaben werden bei der CAM Private Equity Consulting & Verwaltungs-GmbH – ohne besondere Ressortzuständigkeit – entsprechend der gesetzlichen Regelung gesamtverantwortlich wahrgenommen.

#### **Gesamtbezüge**

Den vorgenannten sonstigen Personen wurden für das letzte abgeschlossene Geschäftsjahr im Zusammenhang mit der angebotenen Vermögensanlage keine Gesamtbezüge gewährt. Die Vergütung der BVT Holding GmbH & Co. KG und der CAM Private Equity Consulting & Verwaltungs-GmbH ist im Investitions- und Finanzierungsplan aufgeführt, der in diesem Verkaufsprospekt abgedruckt ist.

#### **Tätigkeiten**

Herr Harald von Scharfenberg ist zugleich Geschäftsführer der BVT Beratungs-, Verwaltungs- und Treuhandgesellschaft für internationale Vermögensanlagen mbH, die den Vertrieb der angebotenen Anteile übernommen hat. Im Übrigen sind die vorstehend genannten weiteren Geschäftsführungsglieder beider Unternehmen weder für Unternehmen tätig, die mit dem Vertrieb der angebotenen Anteile betraut sind, noch für Unternehmen, die der Fondsgesellschaft Fremdkapital zur Verfügung stellen, noch für Unternehmen, die im Zusammenhang mit der Herstellung von Anlageobjekten nicht nur geringfügige Lieferungen oder Leistungen erbringen.

Weitere Informationen zur BVT Holding GmbH & Co. KG und zur CAM Private Equity Consulting & Verwaltungs-GmbH sowie zu ihren Beteiligungen am Anbieter bzw. an den Gründungsgesellschaftern finden Sie in Kapitel 3.

Weitere Personen haben die Herausgabe oder den Inhalt des Prospektes oder die Abgabe oder den Inhalt des Angebots nicht wesentlich beeinflusst.

## 2. Steuerliche Grundlagen

Die steuerliche Konzeption des Beteiligungsangebotes beruht auf den Steuergesetzen, der veröffentlichten Verwaltungsauffassung und Rechtsprechung zum Zeitpunkt der Prospektaufstellung. Die nachfolgenden Angaben können nicht sämtliche steuerlichen Aspekte berücksichtigen, die sich aus der persönlichen Situation des Anlegers ergeben. Es wird daher dringend empfohlen, sich wegen der persönlichen Steuerfolgen fachkundig beraten zu lassen. Die endgültige Feststellung der Besteuerungsgrundlagen obliegt dem Finanzamt. Zudem unterliegen Gesetzgebung, Rechtsprechung und die Auffassung der Finanzverwaltung ständigen Änderungen, die sich auch nachteilig für den Steuerpflichtigen auswirken können.

Eine Haftung für die von der Fondsgesellschaft angestrebte steuerliche Behandlung kann daher nicht übernommen werden. Bei den nachfolgenden Ausführungen wird davon ausgegangen, dass sich die Kommanditbeteiligung im Privatvermögen einer inländischen natürlichen Person befindet.

### 2.1 Allgemeines

Die BVT-CAM Private Equity Global Fund VIII GmbH & Co. KG ist eine Kommanditgesellschaft, d.h. eine Personengesellschaft. Sie ist daher kein eigenes Steuersubjekt, dies sind vielmehr die Anleger. Lediglich für die Ermittlung der Einkünfte wird auf die Fondsgesellschaft abgestellt. Die Anleger beteiligen sich über einen Treuhänder, der als Kommanditist in das Handelsregister eingetragen wird, an der Fondsgesellschaft. Gemäß dem Treuhandvertrag werden diese (Treugeber) im Innenverhältnis hinsichtlich ihrer wirtschaftlichen Beteiligungsrechte sowie der Ausübung ihrer Kontroll- und Stimmrechte so gestellt wie unmittelbar beteiligte Kommanditisten.

#### Originär gewerbliche Tätigkeit

Die steuerliche Konzeption geht davon aus, dass die Fondsgesellschaft keine Einkünfte aus Gewerbebetrieb erzielt. Unter entsprechender Anwendung der derzeitigen Praxis der Finanzverwaltung bei Private Equity-Fonds (BMF-Schreiben vom 16. Dezember 2003; AZ IV A 6-S 2240) überschreitet die Gesellschaft nicht die Grenzen der privaten Vermögensverwaltung und übt keine originär gewerbliche Tätigkeit aus. Das vorstehend genannte BMF-Schreiben spiegelt die Meinung der Finanzverwaltung über die ein-



Hier werden die steuerlichen Grundlagen und die steuerlichen Auswirkungen für die Anleger der Fondsgesellschaft beschrieben.

kommensteuerliche Behandlung von Venture Capital-Fonds und Private Equity-Fonds wider, deren Grundsätze auf die Fondsgesellschaft übertragbar sind. Nach dieser Meinung können u. a. folgende Merkmale für einen gewerblichen Wertpapierhandel sprechen:

- Einsatz von Bankkrediten
- Unterhaltung eines Büros oder einer Organisation zur Durchführung von Geschäften
- Ausnutzung eines Marktes unter Einsatz beruflicher Erfahrungen
- Anbieten von Wertpapiergeschäften einer breiten Öffentlichkeit gegenüber oder Wertpapiergeschäfte auch auf Rechnung Dritter
- Eigenes unternehmerisches Tätigwerden in den Portfolio-Gesellschaften
- Veräußerungen von Beteiligungen nach weniger als 3 bis 5 Jahren
- Reinvestition von Veräußerungserlösen
- Gewerbliche Prägung
- Anteile an mitunternehmerischen Beteiligungen im Portfolio (gewerbliche Infizierung)

Keine Reinvestition liegt nach dem Erlass vor, wenn Erlöse in Höhe des Betrages, zu dem Kosten und das Ergebnis vorab für die Geschäftsführung aus Kapitaleinzahlungen finanziert wurden, erstmals in Beteiligungen investiert werden. Dasselbe gilt, wenn Veräußerungserlöse bis zur Höhe von 20 % des Zeichnungskapitals in Nachfinanzierungen von Zielunternehmen investiert werden, an denen die Fondsgesellschaft bereits beteiligt ist.

Konzeptionsgemäß plant die Fondsgesellschaft für Investitionen, welche den vorgenannten Kriterien nicht entsprechen, eine Kapitalgesellschaft (Tochtergesellschaft) zwischenschalten, um die erforderliche Abschirmwirkung zu erzielen. Nach Auffassung der Anbieterin liegt im vorliegenden Konzept keine mißbräuchliche Gestaltung vor, da diese auf eigene Rechnung tätig wird und eigene Mittel (aus dem Eigenkapital) für die aufzubringenden Kaufpreise einsetzen wird.

Nach der Rechtsprechung des BFH ist ein Gewerbebetrieb gegeben (BFH vom 30.07.2003, BStBl. II 2004, Seite 408), wenn die Tätigkeit mit der Tätigkeit eines Wertpapier-Handelsunternehmens im Sinne des KWG bzw. eines Finanzunternehmens im Sinne des KWG vergleichbar ist. Sowohl die Tochtergesellschaft als auch die Fondsgesellschaft selbst sind als Finanzunternehmen im Sinne von § 1 Abs. 3 KWG zu qualifizieren, so dass etwaige Steuerbefreiungen bzw. Teileinkünfteverfahren nach § 8b Abs. 7 KStG bzw. § 3 Nr. 40 Satz 3 EStG für Dividenden aus Beteiligungen an Körperschaften im Fall des Erwerbs für Zwecke des kurzfristigen Weiterverkaufs nicht anzuwenden sein könnten. Ein kurzfristigen Weiterverkauf ist jedoch nicht geplant oder beabsichtigt. Nach Auffassung des Anbieters übt die Fondsgesellschaft auch nach diesen Kriterien keine gewerbliche Tätigkeit aus.

Allein die Höhe des von der Fondsgesellschaft verwalteten Anlagevolumens ist kein Indiz für eine gewerbliche Tätigkeit.

#### Gewerbliche Prägung

Nach der Vorschrift des § 15 Abs. 3 Nr. 2 EStG gilt die mit Einkünfteerzielungsabsicht unternommene Tätigkeit einer Personengesellschaft als Gewerbebetrieb, wenn – ohne Vorliegen einer originär gewerblichen Tätigkeit – ausschließlich eine oder mehrere Kapitalgesellschaften persönlich haftende Gesellschafter sind und ausschließlich diese oder Nichtgesellschafter zur Geschäftsführung befugt sind. Diese Voraussetzungen sind bei der Fondsgesellschaft nicht erfüllt, da die BVT-CAM Private Equity Management & Beteiligungs GmbH als Kommanditist zur Geschäftsführung berufen ist (Gesellschaftsvertrag § 3 Ziffer 2, § 7 Ziffer 1). Der Komplementär ist ausdrücklich von der Geschäftsführung ausgeschlossen. Der Umstand, dass es sich bei dem geschäftsführenden Kommanditisten um eine Kapitalgesellschaft handelt, führt zu keinem anderen Ergebnis. Diese Rechtsauffassung ist zwar in der Literatur umstritten, aber von der Finanzverwaltung in den Einkommensteuer-Richtlinien (R 15.8 Abs. 6 EStR 2008) anerkannt.

#### Gewerbliche Infizierung

Gemäß § 15 Abs. 3 Nr. 1 EStG gilt in vollem Umfang die mit Einkünfteerzielungsabsicht unternommene Tätigkeit einer Kommanditgesellschaft als Gewerbebetrieb, wenn die Gesellschaft eine gewerbliche Tätigkeit ausübt oder gewerbliche Einkünfte bezieht. Damit infizieren gewerbliche Beteiligungseinkünfte einer vermögensverwaltenden Kommanditgesellschaft (Obergesellschaft) aus der Beteiligung an einer anderen gewerblich tätigen Personengesellschaft (Untergesellschaft) die übrigen Einkünfte der Obergesellschaft aus der Vermögensverwaltung. Zur Vermeidung einer möglichen gewerblichen Infizierung der Fondsgesellschaft durch die Beteiligung an einer gewerblichen Personengesellschaft wird die Fondsgesellschaft, wenn solche Beteiligungen eingegangen werden sollen, eine Kapitalgesellschaft (Tochtergesellschaft) zwischenschalten, um die erforderliche Abschirmwirkung zu erzielen.

Im Übrigen kann sich die Fondsgesellschaft konzeptionsgemäß unmittelbar an solchen Zielfonds oder Secondary-Fonds beteiligen, die ihrerseits die Grenzen der privaten Vermögensverwaltung nicht überschreiten. Die Fondsgesellschaft ist gehalten, die Investitionen ständig auf Gewerblichkeitsrisiken zu überprüfen. Die Prüfung der Gewerblichkeitskriterien einer bestehenden oder beabsichtigten Investition ist eine auf die einzelnen Umstände abzustellende Prüfung, für deren Einschätzung keine Garantie der Richtigkeit übernommen werden kann.

## 2.2 Einkommensteuer

Die Gesellschaft wird unmittelbar bzw. mittelbar über einen Treuhänder gehaltene Fondsanteile an vermögensverwaltenden Kommanditgesellschaften mit einer langfristigen Investitionsabsicht erwerben und verwalten, soweit Investitionen an Zielfonds oder Secondary-Fonds nicht von der Tochterkapitalgesellschaft eingegangen werden. Die Anleger erzielen mit ihrer Beteiligung an der Gesellschaft Einkünfte aus Kapitalvermögen (§ 20 EStG). Im Wesentlichen werden sich

## 2. Steuerliche Grundlagen

diese Einkünfte aus Dividenden der Tochtergesellschaft, Dividenden und Veräußerungsgewinnen von unmittelbaren oder mittelbaren Zielfonds und Zinserträgen aus der Anlage einer Liquiditätsreserve bei der Fondsgesellschaft zusammensetzen. Soweit die Fondsgesellschaft unmittelbar an Zielfonds beteiligt ist und von diesen Anteile an Zielunternehmen veräußert werden, können auch die hieraus zufließenden Veräußerungsgewinne zu Einkünften aus Kapitalvermögen führen.

Die Zuflüsse aus Dividenden und Veräußerungsgewinnen werden als Einkünfte aus Kapitalvermögen mit einer Einkommensteuer (Abgeltungsteuer) von 25 % (zzgl. Solidaritätszuschlag) auf die Einnahmen besteuert, sofern im Veräußerungsfall keine wesentliche Beteiligung vorliegt bzw. im Falle eines Dividendenbezugs kein Antrag nach § 32d Abs. 2 Nr. 3 EStG auf Wahl zum Teileinkünfteverfahren (vgl. Wesentliche Beteiligung) gestellt wird. Bei der Ermittlung der Einkünfte aus Kapitalvermögen ist als Werbungskosten ein Betrag von EUR 801,00 (Sparerpauschbetrag; Ehegatten: EUR 1.602,00) abzuziehen. Der Abzug der tatsächlichen Werbungskosten ist ausgeschlossen (§ 20 Abs. 9 EStG).

In einer Verfügung vom 08.01.2007 vertrat die OFD Rheinland (AZ: S-2241-1002-St 222) für den Ansatz von Anschaffungskosten und Werbungskosten bei Venture Capital- und Private Equity-Fonds die Auffassung, dass die Regelungen des sogenannten Fondskosten-erlasses (BMF-Schreiben vom 20.10.2003; BStBl I 2003, S. 546) anzuwenden seien. Demnach ist bei entsprechender Anwendung die Fondsgesellschaft immer dann als Erwerber anzusehen, wenn ihr ein einheitliches Vertragswerk vorgegeben wird und die Gesellschafter in ihrer gesellschaftsrechtlichen Verbundenheit keine Möglichkeit haben, hierauf Einfluss zu nehmen. Damit sind nach Auffassung der Finanzverwaltung unter entsprechender Anwendung bei der Fondsgesellschaft alle Aufwendungen, die auf den Erwerb der Beteiligung gerichtet sind und wirtschaftlich in die Investitionsphase fallen, den Anschaffungskosten zuzuordnen. Dies gilt insbesondere für

- Gründungskosten
- Kosten der Fondskonzeption
- Prospektierung und Marketing
- Eigenkapitalvermittlungsprovisionen
- Rechtsberatungskosten
- Haftungs- und Managementvergütungen
- Treuhandvergütungen

Da Werbungskosten generell vom Abzug ausgeschlossen sind (§ 20 Abs. 9 EStG), wird diese Frage keine große Bedeutung haben.

Die Fondsgesellschaft behält sich jedoch nicht zuletzt aufgrund ständig sich ändernder Rechtsprechung eine abweichende Behandlung dieser Aufwendungen als sofort abzugsfähige Werbungskosten im Rahmen des steuerlichen Feststellungsverfahrens vor. So hat das Finanzgericht Hamburg mit Urteil vom 15. Oktober 2008 (Az 2 K 210/06) entschieden, dass es sich bei den von einem Schiffsfonds im Rahmen der Investitionsphase getätigten Finanzierungsvermittlungsaufwendungen um sofort abziehbare Betriebsausgaben und nicht um Anschaffungskosten handelt. Gegen das Urteil wurde Revision beim BFH eingelegt (AZ IV R 50/08). Nach dem Urteil des Finanzgerichts Münster vom 13. März 2009 (Az. 14 K 3638/05 F) stellen darüber hinaus auch die Aufwendungen für die Platzierungsgarantie, die Prospekterstellung und -prüfung bei Windkraftfonds sofort abziehbare Betriebsausgaben dar. Auch gegen dieses Urteil wurde Revision beim BFH eingelegt (Az. IV R 15/09).

Aufgrund der voraussichtlichen Entwicklung der Fondsgesellschaft wird davon ausgegangen, dass bei den Anlegern die Voraussetzungen einer wesentlichen Beteiligung i.S. von § 17 EStG (vgl. Wesentliche Beteiligung) nicht erfüllt sein werden. Wären diese Voraussetzungen bei einzelnen Anlegern z.B. aufgrund der Höhe ihrer Zeichnungssumme erfüllt, käme für die Besteuerung von Veräußerungsgewinnen das Teileinkünfteverfahren des § 3 Nr. 40 EStG zur Anwendung und 60 % der Veräußerungsgewinne würden der „regulären“ Einkommensteuer unterliegen.

Die einjährige Spekulationsfrist gilt bei der Besteuerung nach § 20 EStG nicht.

In geringem Umfang erzielen die Anleger auch Einkünfte aus Kapitalvermögen, welche auf die Zinserträge aus der Anlage der Liquiditätsreserve zurückzuführen sind. Diese unterliegen ebenfalls der Abgeltungsteuer in Höhe von 25 % zzgl. Solidaritätszuschlag von 5,5 %.

### Besteuerung auf Ebene der Tochtergesellschaft

Der Gewinn aus der Veräußerung einer Beteiligung durch einen Zielfonds, an welchem die Tochtergesellschaft beteiligt ist, ist grundsätzlich auf Ebene der Tochtergesellschaft unabhängig von der Höhe der Beteiligung zu 95 % körperschaftsteuerfrei. Im Fall der Zwischenschaltung gewerblicher inländischer Personengesellschaften als Zielfonds gilt die körperschaftsteuerliche Befreiung auf derartige Veräußerungsgewinne an Kapitalgesellschaften auch für die Gewerbesteuer (§ 8b Abs. 6 KStG i.V.m. § 7 GewStG). Hinsichtlich der Zuordnung der Steuerhoheit und der detaillierten Berechnung können sich aufgrund von Doppelbesteuerungsabkommen – insbesondere bei ausländischen Zielfonds bzw. Secondary-Fonds – weitere Besonderheiten einstellen. Die Einführung einer Mindestbeteiligung von z.B. 10 % zur Erlangung der 95%-igen Körperschaftsteuerbefreiung war vor kurzem schon einmal vorgesehen, wurde jedoch wieder fallen gelassen. Es ist nicht auszuschließen, dass eine solche nachteilige Regelung künftig doch noch eingeführt wird.

Sofern die Tochtergesellschaft als Finanzunternehmen (§ 8b Abs. 7 KStG) zu qualifizieren wäre, ist die Steuerbefreiung für Dividenden aus Beteiligungen an Körperschaften im Falle des Erwerbs für Zwecke des kurzfristigen Weiterverkaufs nicht anzuwenden. Jedoch bezwecken weder die Tochtergesellschaft noch die Zielfonds oder Secondary-Fonds voraussichtlich einen kurzfristigen Eigenhandelserfolg. Aus einer Einbeziehung der Anleger ergäbe sich kein anderes Ergebnis, da eine kurzfristige Weiterveräußerung von Kommanditanteilen nur ausnahmsweise in Betracht kommen soll.

Dividenden aus Streubesitz (z. B. aus den Ausschüttungen aus den Zielunternehmen), an denen die Tochtergesellschaft mit weniger als 15 % beteiligt ist, wie auch die Zinserträge unterliegen regelmäßig der Gewerbesteuer. Diese errechnet sich aus der Steuermesszahl von 3,5 % multipliziert mit dem jeweiligen Hebesatz der Gemeinde (z. B. Grünwald bei München 240 %; dies ergibt eine Gewerbesteuer von 8,4 %). Die Gewerbesteuer mindert nicht die Bemessungsgrundlage für die Körperschaftsteuer (15 % zzgl. Solidaritätszuschlag 5,5 %). Der Sitzort der Tochtergesellschaft stand bei Drucklegung des Prospekts noch nicht fest.

Etwaige ausländische Steuern (insbesondere Quellensteuer) sind auf Ebene der Tochtergesellschaft nicht anrechenbar. Bei den vorgesehenen Ausschüttungen der Tochtergesellschaft an die Fondsgesellschaft ist die steuerliche Verwendungsreihenfolge zu beachten. Danach gilt grundsätzlich der erzielte Gewinn der Tochtergesellschaft als ausgeschüttet. Die nach dieser Verwendungsreihenfolge als Gewinnausschüttungen anzusehenden Zahlungen gelten als Dividendenzahlungen. Sofern darüber hinausgehende Ausschüttungen erfolgen, werden diese aus dem Eigenkapital der Tochtergesellschaft als Rückzahlung der Kapitalrücklage geleistet und sind auf Ebene der Gesellschafter grundsätzlich steuerfrei.

Die Tochtergesellschaft ist verpflichtet, bei Auszahlung von Dividenden an die Fondsgesellschaft die entsprechende Kapitalertragsteuer (Abgeltungsteuer von 25 % zzgl. SoliZ) einzubehalten.

#### Wesentliche Beteiligung

Nach § 17 EStG gehört zu den Einkünften aus Gewerbebetrieb auch der Gewinn aus der Veräußerung von Anteilen an einer Kapitalgesellschaft, wenn der Veräußerer innerhalb der letzten fünf Jahre am Kapital der Gesellschaft wesentlich, d.h. mit mindestens 1 %, beteiligt war. Für die Ermittlung der Wesentlichkeitsgrenze wird die Kapitalgesellschaftsbeteiligung, die die Fondsgesellschaft

hält (bzw. auch Beteiligungen von Zielfonds, an denen die Fondsgesellschaft unmittelbar beteiligt ist), verhältnismäßig den Kommanditisten zugerechnet. Eine wesentliche Beteiligung entsteht somit nur dann, wenn der mittelbare Anteil des einzelnen Kommanditisten an der Tochtergesellschaft oder an einem Zielunternehmen (im Fall unmittelbar gehaltenen Zielfonds durch die Fondsgesellschaft) die Wesentlichkeitsgrenze übersteigt. Veräußerungsgewinne aus zuzurechnenden wesentlichen Beteiligungen unterliegen dem Teileinkünfteverfahren (60 % Besteuerung).

Nach § 32d Abs. 2 Nr. 3 EStG kann auf Antrag auf die Anwendung der Abgeltungsteuer für die Besteuerung der Dividenden verzichtet werden, wenn dem Anleger mindestens 25 % an der Tochtergesellschaft oder einem Zielunternehmen eines unmittelbar gehaltenen Zielfonds zuzurechnen sind oder diesem mindestens 1 % zuzurechnen sind, wenn er gleichzeitig für die Gesellschaft beruflich tätig ist. In diesem Fall käme das Teileinkünfteverfahren zur Anwendung, mit der Folge, dass 60 % aller Einnahmen und 60 % aller Ausgaben der regulären Einkommensteuer zu unterwerfen wären. Nach einem Widerruf ist ein erneuter Antrag für diese Beteiligung nicht mehr zulässig.

Aufgrund der geplanten Entwicklung der Fondsgesellschaft und deren künftiger Gesellschaftsstruktur wird das Teileinkünfteverfahren voraussichtlich nicht zur Anwendung kommen bzw. werden Anträge auf Anwendung des Teileinkünfteverfahrens nicht möglich sein.

#### § 15b EStG

Nach Auffassung des Anbieters fällt das vorliegende Beteiligungsangebot nicht in den Anwendungsbereich von § 15b EStG, da nach den steuerrechtlich relevanten Planzahlen keine steuerlichen Anfangsverluste auf Ebene des Anlegers generiert werden. Eine Abzugsfähigkeit von Werbungskosten ist gesetzlich ausgeschlossen.

#### Verlustvortrag /-rücktrag

Nach dem bis zum 31.12.2008 geltenden Recht durften Verluste aus privaten Veräußerungsgeschäften nur bis zur Höhe des Gewinns, den ein Anleger im gleichen Kalenderjahr aus privaten Veräußerungsgeschäften erzielt hat, ausgeglichen werden. Sie durften nicht nach § 10d EStG abgezogen werden. Ein entsprechender Rücktrag und Vortrag der Verluste war unter entsprechender Anwendung des § 10d EStG möglich. Das heißt, bis zu einem Betrag von EUR 1 Mio. (zusammenveranlagte Ehepaare EUR 2 Mio.) waren die Verluste voll abziehbar. Darüber hinaus war nur ein Ausgleich bis zu 60 % des EUR 1 Mio./EUR 2 Mio. (Einzelveranlagung/ Zusammenveranlagung) übersteigenden Gesamtbetrags möglich.

Seit dem 01.01.2009 können Verluste aus Kapitaleinkünften nicht mehr mit Einkünften aus anderen Einkunftsarten ausgeglichen werden. Sie dürfen auch nicht nach § 10d EStG abgezogen werden. Die Verluste mindern jedoch die Einkünfte des Anlegers aus Kapitalvermögen in den Folgejahren. Für eine Übergangszeit bis zum Jahr 2013 können auch bestehende Verlustvorträge (aus früheren privaten Veräußerungsgeschäften) nach § 23 Abs. 3 Satz 9 und 10 EStG ebenfalls von den Einkünften aus Kapitalvermögen abgezogen werden. Verluste aus Kapitalvermögen, die aus der Veräußerung von Aktien entstehen, dürfen nur mit Gewinnen aus der Veräußerung von Aktien verrechnet werden. Der einem Anleger zuzurechnende Verlustvortrag wird insoweit gesondert festgestellt.

## 2.3 Umsatzsteuer

Die Tätigkeit der Fondsgesellschaft wie auch die Tätigkeit der Tochtergesellschaft beschränken sich auf den Erwerb und das Halten von Beteiligungen. Dies begründet keine nachhaltige gewerbliche Tätigkeit i.S.d. § 2 Abs. 1 UStG. Sie können daher auch die ihr in Rechnung gestellten Vorsteuerbeträge nicht abziehen.

## 2. Steuerliche Grundlagen

### 2.4 Gewerbesteuer

Da die Fondsgesellschaft voraussichtlich keine gewerblichen Einkünfte erzielen wird, unterliegt sie nicht der Gewerbesteuer.

### 2.5 Beendigung der Kapitalanlage

In den Fällen, in denen der Anleger seinen Anteil an der Fondsgesellschaft veräußert, ist die Veräußerung der Beteiligung einer anteiligen Veräußerung der Beteiligungen an den unmittelbar zuzurechnenden Zielunternehmen bzw. der zuzurechnenden Beteiligung an der Tochtergesellschaft gleichzustellen.

Gewinne aus der Veräußerung eines Kommanditanteils führen daher insoweit zu Einkünften aus Kapitalvermögen, welche der Abgeltungsteuer unterliegen. Bei Bestehen einer wesentlichen Beteiligung (vgl. hierzu die Ausführungen zu „Wesentliche Beteiligung“) unterliegt ein Veräußerungsgewinn dem Teileinkünfteverfahren, mit der Konsequenz, dass 60 % des Veräußerungsgewinns der regulären Einkommensteuer zu unterwerfen ist.

### 2.6 Zinsabschlagsteuer/Abgeltungsteuer ab 01.01.2009

Liquiditätsüberschüsse der Fondsgesellschaft werden vorübergehend verzinslich angelegt. Zinseinnahmen im Inland werden mit einer Abgeltungsteuer belastet, welche im Verfahren über die gesonderte und einheitliche Feststellung der Einkünfte der Gesellschaft durch das Finanzamt den Wohnsitzfinanzämtern der Anleger mitgeteilt werden.

Die gezahlten Steuerabzugsbeträge werden bei Beantragung des Wahlveranlagungsverfahrens auf die persönliche Einkommensteuer der Anleger angerechnet.

### 2.7 Ausländische Steuern

Soweit die Zielfonds in ausländische Zielunternehmen investieren, wird im Hinblick auf laufende Erträge in Form von Dividenden und Zinsen im Regelfall ein Doppelbesteuerungsabkommen zur Anwendung kommen.

Während Zinszahlungen meistens lediglich einer Besteuerung im Wohnsitzstaat des Anlegers bzw. im Sitzstaat der Tochtergesellschaft unterliegen, wird bei Dividenden regelmäßig im Sitzstaat des Unternehmens eine Quellensteuer einbehalten. Die Doppelbesteuerungsabkommen sehen regelmäßig vor, dass eine ausländische Quellensteuer auf die inländische Einkommensteuer bei natürlichen Personen im Rahmen des § 34c EStG angerechnet wird. Voraussetzung ist u. a., dass die ausländische Steuer mit der deutschen Einkommensteuer vergleichbar ist. Ein Überhang an ausländischer Quellensteuer kann nicht angerechnet werden.

Soweit sich die Fondsgesellschaft direkt an Zielfonds oder Secondary-Fonds beteiligt, welche an US-Zielunternehmen beteiligt sind, gelten darüber hinaus besondere Vorschriften, welche zu Quellensteuern bis zu 30 % führen können. Aufgrund der z. B. in den USA gültigen Regelungen zur Quellenbesteuerung von US-Wertpapieren sind die für US-Besteuerungszwecke wirtschaftlich Berechtigten der Fondsgesellschaft ordnungsgemäß zu dokumentieren. Zu diesem Zweck haben alle Gesellschafter der Fondsgesellschaft die für die US-Quellensteuer erforderlichen Erklärungen (W-8BEN für Nicht-US-Personen bzw. das W-9-Formular für US-Personen) auszufüllen, sofern die Fondsgesellschaft unmittelbare Beteiligungen an Zielfonds oder Secondary-Fonds eingeht, welche sich z. B. wiederum an US-Zielunternehmen beteiligen.

### 2.8 Veranlagungsverfahren

Die Fondsgeschäftsführung reicht jährlich bei dem Betriebsstättenfinanzamt eine Erklärung zur gesonderten und einheitlichen Ergebnisfeststellung ein, welches die Einkünfte der Gesellschaft veranlagt und feststellt. Das Betriebsstättenfinanzamt teilt dem jeweiligen für den Anleger zuständigen Wohnsitzfinanzamt dessen Anteil an den Einkünften mit, welches dies bei der persönlichen Einkommensteuerveranlagung berücksichtigt. Eventuelle Sonderwerbungskosten des Anlegers können (nur) im Rahmen der gesonderten und einheitlichen Feststellung geltend gemacht werden, wobei aufgrund § 20 Abs. 9 EStG der Abzug der tatsächlichen Werbungskosten und damit auch der Abzug von Sonderwerbungskosten voraussichtlich ausgeschlossen ist.

Die Abgeltungsteuer gilt nicht für Anleger, die einen persönlichen Steuersatz von unter 25 % haben. Diese können nach § 32d Abs. 6 EStG die Einbeziehung ihrer Kapitaleinkünfte in die Veranlagung bei ihrem Wohnsitzfinanzamt beantragen (Günstigerprüfung). Nach § 25 Abs. 1 EStG wird der Anleger dann nach dem Einkommen veranlagt, das er im jeweiligen Veranlagungszeitraum bezogen hat. Der Antrag kann nur einheitlich für sämtliche Kapitalerträge gestellt werden.

Für Kapitalerträge, die der Kapitalertragsteuer unterliegen, ist grundsätzlich die Einkommensteuer abgegolten. Diese Kapitalerträge sind nach § 2 Abs. 5b Satz 1 EStG nicht zu erfassen. Kapitalerträge, die nicht der Kapitalertragsteuer unterliegen (z. B. Veräußerungsgewinne von GmbH-Anteilen), sind nach § 32d Abs. 3 EStG in der Einkommensteuererklärung anzugeben, damit auch hierfür die Abgeltungsteuer berechnet werden kann. Kapitalerträge, die der Kapitalertragsteuer unterlegen haben, können vom Steuerpflichtigen in der Einkommensteuererklärung angegeben werden (§ 32d Abs. 4 EStG), damit bisher nicht oder nicht vollständig zu berücksichtigen sind.

sichtigende Tatbestände noch bei der Veranlagung berücksichtigt werden können (z.B. Verluste oder der Sparer-Pauschbetrag). Für diese Kapitalerträge ist die Abgeltungsteuer nach § 32d Abs. 1 EStG im Veranlagungsverfahren zu ermitteln.

Nach § 51a Abs. 2b und 2c EStG wird die Kirchensteuer als Zuschlag zur Kapitalertragsteuer erhoben. Wird die Kirchensteuer nicht von der auszahlenden Stelle erhoben, weil z.B. kein Antrag gestellt wurde, ist die Kirchensteuer gem. § 51a Abs. 2d EStG vom Finanzamt zu veranlagern. Bei der Fondsgesellschaft wird ein Antrag auf Erhebung der Kirchensteuer nicht gestellt werden können, da davon auszugehen ist, dass nicht alle Anleger derselben Religionsgemeinschaft angehören werden (§ 51a Abs. 2c Satz 10 EStG).

## 2.9 Erbschaft- und Schenkungsteuer

Übertragungen der Kommanditanteile durch Schenkung oder durch Erbschaft können der Erbschaft- und Schenkungsteuer unterliegen. Ob eine Steuerschuld entsteht, kann an dieser Stelle nicht beurteilt werden, da dies von einer Reihe individueller Faktoren abhängig ist (z.B. Höhe des Erwerbs, Güterstand, frühere Erwerbe, Steuerklassen, Freibeträge usw.).

Im Rahmen der Bewertung der Vermögensübertragung wird die unmittelbar (nicht treuhänderisch) gehaltene Kommanditbeteiligung als anteilige Beteiligung an den Wirtschaftsgütern der Fondsgesellschaft angesehen, die mit dem gemeinen Wert zu bewerten ist. Dabei handelt es sich zum einen um die von der Fondsgesellschaft mittelbar gehaltenen Beteiligungen (Zielunternehmen) über unmittelbare Zielfondsbeteiligungen bzw. mittelbar über Secondary-Fonds und/oder die Beteiligung an der Tochtergesellschaft sowie um liquide Mittel. Diese ermitteln sich

bei nicht börsennotierten Unternehmen nach dem „vereinfachten Ertragswertverfahren“, wenn dies nicht zu offensichtlich unzutreffenden Ergebnissen führt (§ 199 Abs. 1 BewG) und der gemeine Wert auch nicht aus Verkäufen, die weniger als ein Jahr zurückliegen, abzuleiten ist. Danach ist zur Ermittlung des Ertragswerts der zukünftig nachhaltig erzielbare Jahresertrag mit einem Kapitalisierungsfaktor, der auf der Grundlage eines Basiszinses und eines Zuschlags von 4,5 % ermittelt wird, zu multiplizieren. Für die Ermittlung dieses Jahresertrags bietet der in der Vergangenheit erzielte Durchschnittsertrag eine Beurteilungsgrundlage (in der Regel die letzten 3 Jahre). Die hierfür maßgeblichen Betriebsergebnisse bauen auf den nach steuerlichen Gesichtspunkten ermittelten Ergebnissen i.S.d. § 4 Abs. 1 EStG als Ausgangswert auf, der um gewisse Hinzurechnungen und Abzüge zu bereinigen ist. Ein positives Betriebsergebnis ist zur Abgeltung des Ertragsteueraufwandes um 30 % zu vermindern (§ 202 Abs. 3 BewG). Soweit die Gesellschaft an ausländischen Zielfonds oder Secondary-Fonds beteiligt ist, sind die steuerlichen Regelungen des Sitzstaates und ggfs. Doppelbesteuerungsabkommen zusätzlich zu beachten.

Soweit die Kommanditbeteiligung über einen Treuhänder gehalten wird, vertritt die Finanzverwaltung die Auffassung, dass nicht die Steuerwerte der anteiligen Wirtschaftsgüter, sondern der Verkehrswert der Beteiligung im Schenkungs-/Erbfall für Zwecke der Erbschaft- und Schenkungsteuer heranzuziehen ist. In der Praxis wird zwischen diesen unterschiedlichen Bewertungsansätzen kein wesentlicher Unterschied bestehen, da bei beiden Bewertungskonzepten seitens des Gesetzgebers eine Ermittlung der Verkehrswerte angestrebt wird.

#### Fondsgesellschaft/Emittent

##### Firma

BVT-CAM Private Equity Global Fund VIII GmbH & Co. KG

##### Funktion

Fondsgesellschaft, Erwerb, Halten und Verwalten mittelbarer oder unmittelbarer Beteiligungen an in- und ausländischen Private Equity-Fonds.

##### Sitz und Geschäftsanschrift

Dr.-Max-Str. 15, 82031 Grünwald

##### Handelsregister

Amtsgericht München HRA 94437 eingetragen am 24.09.2009

##### Persönlich haftender Gesellschafter

BVT-CAM Private Equity Beteiligungs GmbH, Grünwald

##### Kommanditisten

Geschäftsführender Kommanditist:  
BVT-CAM Private Equity Management & Beteiligungs GmbH, Grünwald, Haftsumme EUR 10.000

#### Persönlich haftender Gesellschafter

##### Firma

BVT-CAM Private Equity Beteiligungs GmbH

##### Funktion

Persönlich haftender Gesellschafter (Komplementär) der Fondsgesellschaft

##### Sitz und Geschäftsanschrift

Dr.-Max-Str. 15, 82031 Grünwald

##### Handelsregister

Amtsgericht München HRB 116 228

##### Gesellschafter

BVT Geschäftsführung GmbH, München  
CAM Private Equity Consulting & Verwaltungs-GmbH, Köln

##### Geschäftsführer

Tibor von Wiedebach und Nostitz-Jänkendorf  
*Jürgen Borchers\**

#### Geschäftsführender Kommanditist

##### Firma

BVT-CAM Private Equity Management & Beteiligungs GmbH

##### Funktion

Geschäftsführender Kommanditist der Fondsgesellschaft, zuständig für Administration und Verwaltung, Umsetzung der Anlagestrategie, Reporting, Anlegerbetreuung und Desinvestition.

##### Sitz und Geschäftsanschrift

Dr.-Max-Str. 15, 82031 Grünwald

##### Handelsregister

Amtsgericht München HRB 129 338

##### Gesellschafter

BVT Geschäftsführung GmbH, München  
CAM Private Equity Consulting & Verwaltungs-GmbH, Köln

##### Geschäftsführer

Harald von Scharfenberg  
Tibor von Wiedebach und Nostitz-Jänkendorf  
*Jürgen Borchers\**

#### Treuhänder

##### Firma

PE Private Equity Treuhand Vermögensverwaltung GmbH

##### Funktion

Treuhandkommanditist, treuhänderisches Halten eines Kommanditanteils für Rechnung der Anleger

##### Sitz und Geschäftsanschrift

Dr.-Max-Str. 15, 82031 Grünwald

##### Handelsregister

Amtsgericht München HRB 130 041

##### Gesellschafter

Dr. Justin von Kessel

##### Geschäftsführer

Dr. Justin von Kessel  
Dr. Gunther Braun

#### Mittelverwendungskontrolleur

##### Firma

SFI Treuconsult GmbH Wirtschaftsprüfungsgesellschaft

##### Funktion

Formale Mittelverwendungskontrolle nach Maßgabe des Mittelverwendungskontrollvertrages

\* Eingefügt durch Nachtrag Nr. 1 vom 28.10.2009



**Sitz und Geschäftsanschrift**  
Effnerstr. 48, 81925 München

**Handelsregister**  
Amtsgericht München HRB 111 744

**Gesellschafter**  
Geschäftsführende Gesellschafter sind ausschließlich Wirtschaftsprüfer, Steuerberater, Rechtsanwälte, deren Namen und Geschäftsanschrift ernsthaften Interessenten auf Nachfrage bekannt gegeben werden.

## Anbieter/Vertrieb/Marketing

**Firma**  
BVT Beratungs-, Verwaltungs- und Treuhandgesellschaft für internationale Vermögensanlagen mbH

**Funktion**  
Anbieter, Platzierung des Kommanditkapitals, Vertriebsorganisation, Marketing und Öffentlichkeitsarbeit

**Sitz und Geschäftsanschrift**  
Leopoldstraße 7, 80802 München

**Handelsregister**  
Amtsgericht München HRB 57844

**Gesellschafter**  
BVT Holding GmbH & Co. KG, München

**Geschäftsführer**  
Harald von Scharfenberg  
Andreas Graf von Rittberg  
Robert List  
Wolfgang Müller  
Georg Schneider

## Konzeption

**Firma**  
BVT Holding GmbH & Co. KG

**Funktion**  
Konzeption des Beteiligungsangebots

**Sitz und Geschäftsanschrift**  
Leopoldstr. 7, 80802 München

**Handelsregister**  
Amtsgericht München HRA 68087

**Persönlich haftender Gesellschafter**  
BVT Holding Verwaltungs GmbH

**Geschäftsführer des persönlich haftenden Gesellschafters**  
Christian-Friedrich Dürr  
Dr. Claus-Eric Gärtner  
Harald von Scharfenberg  
Tibor von Wiedebach und Nostitz-Jänkendorf

**Kommanditist**  
Harald von Scharfenberg, München

**Firma**  
CAM Private Equity Consulting & Verwaltungs-GmbH

**Funktion**  
Konzeption des Beteiligungsangebots

**Sitz und Geschäftsanschrift**  
Zeppelinstraße 4–8, 50667 Köln

**Handelsregister**  
Amtsgericht Köln, HRB 30739

**Geschäftsführer**  
Dr. Rolf Wickenkamp,  
Volker Beckmann,  
Egbert Freiherr von Cramm,  
Andreas Schmidt

## Besondere Umstände

Die BVT Geschäftsführung GmbH (Sitz: München) ist Gesellschafterin der BVT-CAM Private Equity Beteiligungs GmbH (persönlich haftender Gesellschafter der Fondsgesellschaft) und der BVT-CAM Private Equity Management & Beteiligungs GmbH (geschäftsführender Kommanditist der Fondsgesellschaft), jeweils mit einer Beteiligung von 50 %. Die Geschäftsanteile an diesen Gesellschaften sind zur Hälfte mittelbar der BVT Holding GmbH & Co. KG zuzurechnen. Diese ist zugleich Gesellschafterin der BVT Beratungs-, Verwaltungs- und Treuhandgesellschaft für internationale Vermögensanlagen mbH (Anbieter/Vertrieb/ Marketing), mit einer Beteiligung von 100 %.

Die CAM Private Equity Consulting & Verwaltungs-GmbH (Sitz: Köln) ist Gesellschafterin der BVT-CAM Private Equity Beteiligungs GmbH (persönlich haftender Gesellschafter der Fondsgesellschaft) und der BVT-CAM Private Equity Management & Beteiligungs GmbH (geschäftsführender Kommanditist der Fondsgesellschaft), jeweils mit einer Beteiligung von 50 %.

Harald von Scharfenberg ist Geschäftsführer der BVT-CAM Private Equity Management & Beteiligungs GmbH (geschäftsführender Kommanditist der Fondsgesellschaft), Geschäftsführer der BVT Beratungs-, Verwaltungs- und Treuhandgesellschaft für internationale Vermögensanlagen mbH (Anbieter/Vertrieb/Marketing) und Geschäftsführer des persönlich haftenden Gesellschafters der BVT Holding GmbH & Co. KG. Über seine Stellung als alleiniger Kommanditist der BVT Holding GmbH & Co. KG ist er zugleich mittelbar zu 50 % an der BVT-CAM Private Equity Beteiligungs GmbH (persönlich haftender Gesellschafter der Fondsgesellschaft) und mittelbar zu 50 % an der BVT-CAM Private Equity Management & Beteiligungs GmbH (geschäftsführender Kommanditist der Fondsgesellschaft) sowie mittelbar zu 100 % an der BVT Beratungs-, Verwaltungs- und Treuhandgesellschaft für internationale Vermögensanlagen mbH (Anbieter/ Vertrieb/ Marketing) beteiligt.

Tibor von Wiedebach und Nostitz-Jänkendorf ist Geschäftsführer der BVT-CAM Private Equity Beteiligungs GmbH (persönlich haftender Gesellschafter der Fondsgesellschaft) und der BVT-CAM Private Equity Management & Beteiligungs GmbH (geschäftsführender Kommanditist der Fondsgesellschaft), Geschäftsführer der BVT Geschäftsführung GmbH und Mitglied der Geschäftsführung der BVT Holding GmbH & Co. KG.

Nicht in diesem Prospekt genannte Vereinbarungen über Provisionen, Kommissionen, Rabatte oder sonstige Rückgewähr, die nicht dem Anlageobjekt oder der Vermögensanlage zugute kommen, Kompensationsgeschäfte oder Ergebnisbeteiligungen bestehen nach Kenntnis des Anbieters nicht.

### 4.1 Gesellschaftsvertrag

der

**BVT-CAM Private Equity Global Fund VIII GmbH & Co. KG**

#### § 1 Firma, Sitz, Geschäftsjahr

1. Die Firma der Gesellschaft lautet:  
BVT-CAM Private Equity Global Fund VIII GmbH & Co. KG.
2. Sitz der Gesellschaft ist Grünwald bei München.
3. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

#### § 2 Zweck der Gesellschaft

1. Zweck der Gesellschaft sind der Erwerb, das Halten und das Verwalten mittelbarer oder unmittelbarer Beteiligungen an in- und ausländischen Private Equity-Fonds.
2. Die Gesellschaft ist berechtigt, alle Geschäfte vorzunehmen und alle Maßnahmen zu ergreifen, die mit dem Gegenstand des Unternehmens zusammenhängen oder ihm unmittelbar oder mittelbar förderlich sind. Sie darf dazu insbesondere Zweigniederlassungen er-

richten, sich an anderen Unternehmen beteiligen, Tochtergesellschaften gründen, Unternehmensverträge abschließen und Interessengemeinschaften eingehen. Der Erwerb von Finanzinstrumenten, insbesondere von Anteilen an einem Investmentvermögen im Sinne des § 1 Satz 2 InvG, zu anderen Zwecken als zur Zwischenanlage liquider Mittel ist nicht Zweck der Gesellschaft.

#### § 3 Gesellschafter

1. Persönlich haftender Gesellschafter (Komplementär) der Gesellschaft ist die BVT-CAM Private Equity Beteiligungs GmbH, Grünwald. Sie hat keine Einlage zu leisten und ist am Kapital der Gesellschaft nicht beteiligt.
2. Kommanditist (geschäftsführender Kommanditist) ist die BVT-CAM Private Equity Management & Beteiligungs GmbH, Grünwald. Sie hat eine Einlage von EUR 10.000 zu leisten, die als Haftsumme im Handelsregister einzutragen ist. Ihr weiterer Beitrag besteht in der Geschäftsführung gemäß § 7.

#### § 4 Kapitalerhöhung

1. Die Gesellschaft nimmt bis zum 30.09.2010 (Fondsschließung) weiteres Kommanditkapital im Wege eines öffentlichen Angebots von Vermögensanlagen

im Sinne des Verkaufsprospektgesetzes auf. Über das Volumen des Angebots entscheidet der geschäftsführende Kommanditist.

2. Die PE Private Equity Treuhand Vermögensverwaltung GmbH, Grünwald, ist zum Zweck der mittelbaren Beteiligung von Anlegern berechtigt, durch einseitige Erklärung gegenüber dem geschäftsführenden Kommanditisten als weiterer Kommanditist (Treuhandkommanditist) beizutreten und ihren Gesellschaftsanteil treuhänderisch für Anleger (Treugeber) zu halten. Der Kapitalanteil des Treuhandkommanditisten bestimmt sich nach der von den Treugebern übernommenen Einlage. Seine im Handelsregister einzutragende Haftsumme beträgt EUR 5.000.
3. Der geschäftsführende Kommanditist ist berechtigt, die Fondsschließung ein- oder mehrmals zu verschieben, längstens jedoch bis zum 30.09.2011. Er ist ferner jederzeit zur vorzeitigen Fondsschließung berechtigt.
4. Die auf einen Anleger entfallende Einlage soll mindestens EUR 10.000 betragen und muss durch EUR 1.000 ohne Rest teilbar sein.
5. Die Treugeber werden, soweit gesetzlich zulässig, mit dem Abschluss des Treuhandvertrages wie Kommanditisten der Gesellschaft behandelt, ohne dass sie selbst unmittelbar Gesellschafter werden. Der Gesellschaftsanteil des Treuhandkommanditisten wird so behandelt, wie wenn entsprechend der mittelbaren Beteiligung der Treugeber mehrere Gesellschaftsanteile bestehen würden.
6. Der Treugeber übernimmt mit Abschluss des Treuhandvertrages die auf seine mittelbare Beteiligung entfallenden Verbindlichkeiten des Treuhandkommanditisten gegenüber der Gesellschaft, insbesondere die Beitragsschuld (Einlage und Agio), mit der Wirkung, dass er als Schuldner an die Stelle des Treuhandkommanditisten tritt. Der geschäftsfüh-

Der Gesellschaftsvertrag begründet die Fondsgesellschaft. Der Treuhandvertrag regelt das Verhältnis zwischen dem Anleger und dem Treuhänder.

rende Kommanditist stimmt der Schuldübernahme durch die Treugeber hiermit unter Billigung aller Gesellschafter im Voraus mit Wirkung für die Gesellschaft zu, §§ 414, 415 BGB.

#### § 5 Leistung von Einlage und Agio

1. Der geschäftsführende Kommanditist bestellt für die Gesellschaft einen Mittelverwendungskontrolleur. Mittelverwendungskontrolleur kann nur sein, wer der Wirtschaftsprüferkammer oder einer Steuerberaterkammer angehört. Seine Rechte und Pflichten bestimmen sich nach dem mit ihm zu schließenden Vertrag. Zu einer materiellen Prüfung der Investitionen ist er weder berechtigt noch verpflichtet.
2. Zahlungen der Anleger erfolgen auf ein Konto des Treuhandkommanditisten (Zeichnungskonto). Der Treuhandkommanditist verfügt über das Zeichnungskonto
  - a) mit Zustimmung des Mittelverwendungskontrolleurs oder
  - b) zu Gunsten eines Kontos, über das der Empfänger nur gemeinschaftlich mit dem Mittelverwendungskontrolleur verfügungsbefugt ist (insbesondere das Investitionskonto der Gesellschaft), oder
  - c) soweit Anleger Ansprüche aus dem Treuhandverhältnis oder Gesellschaftsverhältnis geltend machen können (z. B. nach Widerruf ihrer Vertragserklärung, Vertragsänderung oder -aufhebung, Kündigung oder Ausschließung).

Der Treuhandkommanditist hat darüber hinaus in Bezug auf die Mittelverwendungskontrolle nur die Rechte eines gewöhnlichen Kommanditisten; er ist zu einer besonderen Überwachung der Geschäftsführung weder berechtigt noch verpflichtet. Er hat weder das Beteiligungsangebot noch die zu dem Beteiligungsangebot gemachten Angaben noch die Werthaltigkeit und Wirtschaftlichkeit der Investitionen zu prüfen. Er kann jedoch im eigenen Interesse verlangen, dass ihm das Gutachten eines Wirtschaftsprüfers oder einer Wirtschaftsprüfungsgesellschaft

gemäß Standard IDW S4 vorgelegt wird; enthält dieses wesentliche Beanstandungen, kann er Verfügungen verweigern.

3. Die Einlage und ein Aufgeld (Agio) in Höhe von 5 % der Einlage sind nach Anforderung durch den geschäftsführenden Kommanditisten wie folgt fällig:
  - a) 40 % der Einlage und das gesamte Agio nach Übernahme der Beitragschuld (§ 4),
  - b) 30 % der Einlage zum 30.09.2010,
  - c) 30 % der Einlage zum 30.09.2011.
4. Sofern die Liquiditätslage es erfordert, ist der geschäftsführende Kommanditist nach pflichtgemäßem Ermessen berechtigt, in Abweichung von Ziffer 3 Einlagen zu einem früheren oder späteren Zeitpunkt abzurufen. Voraussetzung ist, dass der jeweilige Abruf mit einer Ankündigungsfrist von mindestens sechzig Tagen erfolgt.
5. Die Anleger haben, wie im Zeichnungsschein vereinbart, am Lastschriftinzugsverfahren teilzunehmen.

#### § 6 Gesellschafterkonten

Für jeden Gesellschafter und jeden Treugeber werden folgende Konten geführt:

- a) Kapitalkonto I (Einlagenkonto): Auf diesem Konto werden die gezeichneten und die ausstehenden Einlagen gebucht. Das Konto ist unverzinslich.
- b) Kapitalkonto II (Rücklagenkonto): Auf diesem Konto wird das Agio gebucht. Das Konto ist unverzinslich.
- c) Kapitalkonto III (Verlustkonto): Die Anteile an einem möglichen Verlust der Gesellschaft werden im Verlustkonto belastet, ohne dass hierdurch eine Nachschusspflicht entsteht. Nachfolgende Gewinne werden dem Verlustkonto so lange gutgeschrieben, bis dieses wieder ausgeglichen ist. Das Konto ist unverzinslich.
- d) Kapitalkonto IV (Kapitalrückführungskonto): Auf diesem Konto werden die Entnahmen gebucht.
- e) Kapitalkonto V (Gewinnkonto): Auf diesem Konto werden Gewinne nach Ausgleich vorgetragener Verluste gebucht.

- f) Verrechnungskonto: Auf diesem Konto werden alle sonstigen Geschäftsvorfälle im Verhältnis zum Gesellschafter oder Treugeber verbucht. Das Verrechnungskonto ist ausschließlich im Soll mit 2 Prozentpunkten p.a. über dem jeweiligen Basiszinssatz gemäß § 247 BGB zu verzinsen; die gesetzlichen Bestimmungen über den Schuldnerverzug bleiben hiervon unberührt. Die Zinsen sind im Verhältnis der Gesellschafter untereinander Ertrag. Insbesondere werden hier Ertragsgutschriften und Ausschüttungen erfasst, soweit diese nicht Kapitalrückzahlungen sind.

#### § 7 Geschäftsführung und Vertretung

1. Die Geschäfte der Gesellschaft werden durch den geschäftsführenden Kommanditisten geführt. Der Komplementär ist von der Geschäftsführung ausgeschlossen, sofern nicht die gesetzliche Vertretung der Gesellschaft durch den Komplementär im Einzelfall zwingend die Führung von Geschäften durch den Komplementär voraussetzt.
2. Die Geschäftsführung soll die nach den Steuergesetzen für die private Vermögensverwaltung geltenden Grenzen achten, insbesondere auch bei der Vornahme von Reinvestitionen. Gegebenenfalls ist eine von der Gesellschaft zu erwerbende oder ihr gehörende Kapitalgesellschaft (Tochtergesellschaft) zur Vornahme von Investitionen mit Kapital auszustatten, um die gewerbliche Inflation anderer Einkünfte der Gesellschaft zu vermeiden; ein besonderer Beschluss (§ 8) ist hierzu nicht erforderlich.
3. Die Geschäftsführungsbefugnis beschränkt sich auf das Gesellschaftsvermögen. Die Aufnahme von Darlehen zu Lasten der Gesellschaft ist ausgeschlossen. Ausgenommen hiervon ist die Zwischenfinanzierung von rückständigen oder zukünftig fällig werdenden Einlagen der Gesellschafter und Treugeber.
4. Der geschäftsführende Kommanditist ist bevollmächtigt, die Gesellschaft in allen Angelegenheiten umfassend

## 4. Vertragstexte

und stets einzeln zu vertreten. Er ist von den Beschränkungen des § 181 BGB befreit. Die ihm erteilte Vollmacht ist nur auf Grund eines gemäß § 8 gefassten Beschlusses und nur aus Gründen widerruflich, die zum Entzug der Geschäftsführungsbefugnis berechtigen.

5. Der geschäftsführende Kommanditist kann in vorstehendem Umfang die Vollmachtserteilung für sich und seine gesetzlichen Vertreter durch öffentliche oder öffentlich beglaubigte Urkunde verlangen.
6. Der geschäftsführende Kommanditist ist berechtigt, im Namen der Gesellschaft ihm obliegende Geschäftsführungsaufgaben auf Dritte zu übertragen. Die der Gesellschaft hierdurch entstehenden Aufwendungen mindern die dem geschäftsführenden Kommanditisten für die Geschäftsführung zustehende Vergütung. Der Gesellschaft dürfen durch die Übertragung von Geschäftsführungsaufgaben keine höheren Aufwendungen entstehen als der geschäftsführende Kommanditist als Vergütung beanspruchen könnte. Durch Vereinbarung mit dem Dritten, dem Geschäftsführungsaufgaben übertragen werden, ist sicherzustellen, dass diesen die gleichen Pflichten treffen, die nach diesem Gesellschaftsvertrag für den geschäftsführenden Kommanditisten gelten.
7. Die Gesellschafter unterliegen keinem Wettbewerbsverbot. Dies gilt insbesondere für den geschäftsführenden Kommanditisten, soweit er die Geschäftsführung in anderen Gesellschaften übernimmt. Die Gesellschafter sind zur Verschwiegenheit in allen Angelegenheiten der Gesellschaft verpflichtet.

### § 8 Beschlüsse

1. Beschlüsse werden in Gesellschafterversammlungen oder durch Stimmabgabe in Schrift- oder Textform gefasst; über die Form der Beschlussfassung entscheidet der geschäftsführende Gesellschafter nach billigem Ermessen (§ 315 BGB). Bei der Beschlussfassung sind die Treugeber wie Gesellschafter zu behandeln. Sie sind insbesondere

berechtigt, selbst an der Beschlussfassung teilzunehmen und das Stimmrecht auszuüben, das auf ihre jeweils gezeichnete Einlage entfällt. Die auf den Gesellschaftsanteil des Treuhandkommanditisten entfallenden Stimmrechte dürfen dabei unterschiedlich – für den einzelnen Treugeber jeweils einheitlich – ausgeübt werden.

2. Der Beschlussfassung unterliegen
  - a) die Feststellung des Jahresabschlusses der Gesellschaft;
  - b) die Entlastung der zur Geschäftsführung befugten Personen;
  - c) Änderungen dieses Vertrages;
  - d) alle Angelegenheiten, die die Geschäftsführung zur Entscheidung vorlegt;
  - e) alle Angelegenheiten, für die dieser Vertrag oder das Gesetz die Zuständigkeit der Gesellschafter vorsehen, soweit es sich nicht um Maßnahmen der Geschäftsführung handelt.
3. Über die Feststellung des Jahresabschlusses und die Entlastung der Gesellschaftsorgane ist regelmäßig jährlich Beschluss zu fassen. Ferner ist eine Beschlussfassung herbeizuführen, wenn ein wichtiger Grund vorliegt oder wenn Gesellschafter oder Treugeber, auf die allein oder zusammen mindestens 10 % des gezeichneten Kapitals entfallen, dies schriftlich verlangen.
4. Gesellschafterversammlungen finden am Sitz der Gesellschaft oder in München statt. Sie werden durch den geschäftsführenden Kommanditisten schriftlich oder in Textform unter Angabe der Tagesordnung einberufen. Die Ladungsfrist beträgt vier Wochen. Bei außerordentlichen Gesellschafterversammlungen kann die Einberufungsfrist in eilbedürftigen Fällen auf zwei Wochen verkürzt werden. Der Tag der Aufgabe zur Post und der Tag der Versammlung sind bei Berechnung der Frist nicht mitzuzählen. Die Bestimmungen in § 17 Ziffer 1 bleiben hiervon unberührt.
5. Auf einer Gesellschafterversammlung können Beschlüsse gefasst werden, wenn mehr als 50 % des gezeichneten Kapitals

der Gesellschaft anwesend oder durch schriftliche Vollmacht oder mittelbar durch den Treuhandkommanditisten vertreten sind. Ist eine Beschlussfähigkeit nicht gegeben, ist die Gesellschafterversammlung zu vertagen und mit derselben Tagesordnung und einer Ladungsfrist von zwei Wochen erneut zu laden. Diese Gesellschafterversammlung ist beschlussfähig, unabhängig von der Höhe des anwesenden oder vertretenen Kapitals.

6. Den Vorsitz in einer Gesellschafterversammlung übernimmt eine zur Vertretung des geschäftsführenden Kommanditisten befugte oder von diesem bevollmächtigte Person. Über die Beschlüsse der Gesellschafterversammlung ist eine Niederschrift anzufertigen. In der Niederschrift sind der Ort und der Tag der Versammlung, der Name des Vorsitzenden sowie die Art und das Ergebnis der Abstimmung anzugeben. Die Niederschrift ist vom Vorsitzenden zu unterzeichnen. Sie ist den Gesellschaftern und Treugebern in Textform mitzuteilen.
7. Soweit nicht abweichend geregelt, entscheidet die Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Je volle EUR 1.000 gezeichnete Einlage gewährt eine Stimme. Enthaltungen gelten als nicht abgegebene Stimmen.
8. Beschlüsse über die Änderung dieses Vertrages, über die Auflösung der Gesellschaft und nach dem Umwandlungsgesetz bedürfen einer Mehrheit von 75 % der abgegebenen Stimmen. Wird durch den Beschluss in ihre Rechte und Pflichten eingegriffen, ist ferner die Zustimmung des persönlich haftenden Gesellschafters sowie des geschäftsführenden Kommanditisten erforderlich, sofern kein gesetzliches Stimmverbot besteht.
9. Beschlüsse können durch Stimmabgabe in Schrift- oder Textform gefasst werden, wenn alle Gesellschafter und Treugeber unter der gemäß § 17 dieses Vertrages bekannt gegebenen Anschrift zur Stimmabgabe aufgefordert werden. Für die Stimmabgabe ist mindestens eine der Ladungsfrist entsprechende Frist zu

setzen. Nach Ablauf der Frist eingegangene Stimmen bleiben unberücksichtigt. Beschlüsse sind mit Ablauf der Frist gefasst, sofern mindestens 10 % des gezeichneten Kapitals der Gesellschaft vom Stimmrecht Gebrauch gemacht hat. Die Beschlussfassung ist unter Angabe des Abstimmungsergebnisses vom geschäftsführenden Kommanditisten oder durch eine von diesem bevollmächtigte Person festzustellen und den Gesellschaftern und Treugebern in Textform mitzuteilen. Scheitert die Beschlussfassung aufgrund zu geringer Beteiligung, ist nach vorstehender Ziffer 5 Satz 2 eine Gesellschafterversammlung einzuberufen, die unabhängig von der Höhe des anwesenden oder vertretenen Kapitals beschlussfähig ist.

10. Die Unwirksamkeit eines Beschlusses kann nur binnen einer Ausschlussfrist von einem Monat nach Kenntniserlangung durch eine gegen die Gesellschaft zu richtende Klage geltend gemacht werden.

#### § 9 Vergütungen und Kosten

1. Der Komplementär erhält für die Übernahme der persönlichen Haftung eine Vergütung in Höhe von EUR 10.000 p.a., fällig jeweils zum 01.01. eines Jahres, 2009 zum 31.12.2009.
2. Der geschäftsführende Kommanditist erhält für die Geschäftsführung eine jährliche Vergütung, die – bezogen auf das bei Fondsschließung gezeichnete Kapital – für das Jahr 2009 0,2 % und für das Jahr 2010 0,4 % beträgt, (aufholend) fällig jeweils zum Quartalsende auf Basis der Summe des jeweils bis dahin gezeichneten Kapitals. Wird die Fondsschließung gemäß § 4 Ziffer 3 über den 31.12.2010 hinaus verschoben, so ist der geschäftsführende Kommanditist berechtigt, für die Geschäftsjahre 2009 und 2010 eine anteilige Vergütung nach Maßgabe des vorstehenden Satzes 1 auch in Bezug auf das im Jahr 2011 aufgenommene Kommanditkapital zu verlangen und, den Ablauf gesetzlicher Widerrufsfristen vorausge-

setzt, zum Zeitpunkt der Einlageleistung fällig zu stellen. Ab dem Jahr 2011 beträgt die Vergütung für die Geschäftsführung 0,4 % des gezeichneten Kapitals p.a., fällig in zwei gleichen Raten jeweils zum 01.01. und 01.07. Satz 2 gilt für die Vergütung des Jahres 2011 entsprechend. Ab dem Jahr 2014 ermäßigt sich die Vergütung für die Geschäftsführung auf 0,3 % und ab dem Jahr 2016 auf 0,2 % des gezeichneten Kapitals p.a. Der Anspruch auf die Vergütung für die Geschäftsführung endet am 31.12.2017, unbeschadet einer etwaigen Verlängerung der Dauer der Gesellschaft nach § 13 Ziffer 1. Mit der Vergütung für die Geschäftsführung sind abgegolten:

- a) die Personal- und Sachaufwendungen für die Verwaltung des Gesellschaftsvermögens, soweit sie nicht gemäß der Regelung in nachstehender Ziffer 5 von der Gesellschaft zu tragen sind,
  - b) die Personal- und Sachaufwendungen des geschäftsführenden Kommanditisten für die Verwaltung der Kommanditbeteiligungen, auch der mittelbaren Beteiligungen der Treugeber, soweit sie nicht gemäß der Regelung in nachstehender Ziffer 5 von der Gesellschaft zu tragen sind.
3. Der Treuhandkommanditist erhält für das Jahr 2009 eine Vergütung in Höhe von 0,1 %, und für das Jahr 2010 in Höhe von 0,15 %, jeweils bezogen auf das bei Fondsschließung gezeichnete Kapital, (aufholend) fällig jeweils zum Quartalsende auf Basis der Summe des jeweils bis dahin gezeichneten Kapitals. Ab dem Jahr 2011 beträgt die Vergütung 0,15 % des gezeichneten Kapitals p.a., fällig in zwei gleichen Raten zum 01.01. und 01.07. des jeweiligen Jahres. Die Regelung zur Geschäftsführungsvergütung des geschäftsführenden Kommanditisten gemäß vorstehender Ziffer 2 Satz 2 und Satz 4 gilt entsprechend, mit der Maßgabe, dass der Treuhandkommanditist die anteilige Vergütung für die Geschäftsjahre 2009 bis 2011 in Bezug auf das im Jahr 2011

aufgenommene Kommanditkapital, den Ablauf gesetzlicher Widerrufsfristen vorausgesetzt, jeweils zum Zeitpunkt der Einlageleistung fällig stellen kann.

4. Die Gesellschaft vergütet Gründungsgesellschaftern oder Dritten
  - a) die Aufwendungen für die kaufmännische Fondskonzeption in Höhe von pauschal 1,0 % des von Anlegern gezeichneten Kapitals,
  - b) die Prospektierung und das Marketing in Höhe von pauschal 2,25 % des von Anlegern gezeichneten Kapitals,
  - c) die Eigenkapitalbeschaffung in Höhe von pauschal 3,9 % des von Anlegern gezeichneten Kapitals zuzüglich des Agios (5 % des gezeichneten Kapitals),
  - d) die mit der Gründung der Gesellschaft und der Fondskonzeption zusammenhängende Rechts- und Steuerberatung sowie die Mittelverwendungskontrolle in Höhe von 0,35 % des von Anlegern gezeichneten Kapitals.
5. Die Gesellschaft trägt alle übrigen Kosten ihrer Gründung und Verwaltung. Dazu gehören insbesondere
  - a) die Kosten der Buchführung,
  - b) die Kosten der Erstellung des Jahresabschlusses,
  - c) die Kosten der Abschlussprüfung (soweit eine solche durchgeführt wird),
  - d) die Kosten der Erfüllung von Berichts- und Publikationspflichten,
  - e) die Kosten der Beschlussfassung,
  - f) die Kosten der rechtlichen und steuerlichen Beratung und Vertretung und die Kosten für die Erfüllung steuerlicher Pflichten (ausgenommen die Steuerschuld der Gesellschafter und der mittelbar beteiligten Treugeber),
  - g) die Kosten des Zahlungsverkehrs,
  - h) die Nebenkosten des Erwerbs und der Veräußerung von Gegenständen des Anlagevermögens,
  - i) die Kosten der Wertermittlung von Gegenständen des Anlagevermögens,

## 4. Vertragstexte

- j) die Reisekosten des geschäftsführenden Kommanditisten, soweit diese über den üblichen Geschäftsverkehr hinausgehen.

### § 10 Ergebnisverteilung

1. Soweit nachfolgend keine anderen Regelungen getroffen sind, ist für die Verteilung von Gewinn und Verlust der Gesellschaft das Verhältnis der gezeichneten Einlagen (ohne Agio) maßgebend.
2. Der geschäftsführende Kommanditist erhält für die Geschäftsführung ein Ergebnisvorab, das – bezogen auf das bei Fondsschließung gezeichnete Kapital – für das Jahr 2009 0,5 % und für das Jahr 2010 1,0 % beträgt. Wird die Fondsschließung gemäß § 4 Ziffer 3 über den 31.12.2010 hinaus verschoben, so ist der geschäftsführende Kommanditist berechtigt, für die Geschäftsjahre 2009 und 2010 ein anteiliges Ergebnisvorab nach Maßgabe des vorstehenden Satzes 1 auch in Bezug auf das im Jahr 2011 aufgenommene Kommanditkapital zu verlangen. Ab dem Jahr 2011 beträgt das Ergebnisvorab 1,0 % des gezeichneten Kapitals p.a. Satz 2 gilt für das Ergebnisvorab des Jahres 2011 entsprechend.
3. Hiernach wird aus dem Ergebnis die erste Einlagerate (ohne Agio) vorab mit 8 % p.a. (einfache Verzinsung) für den Zeitraum ab dem der Einzahlung folgenden Monat bis zur Fondsschließung verzinst.
4. Nach dem Ergebnisvorab gemäß Ziffern 2 und 3 wird der Gewinn der Gesellschaft solange nach dem Verhältnis der gezeichneten Einlagen verteilt (Ziffer 1), bis Kapitalkonto I und Kapitalkonto IV sich ausgleichen („Vollrückzahlung“). Das Ergebnisvorab nach den Ziffern 2 und 3 ist insoweit nicht als Kapitalrückzahlung zu berücksichtigen.
5. Ein nach Vollrückzahlung gemäß Ziffer 4 erwirtschafteter Gewinn der Gesellschaft wird nach dem Verhältnis der gezeichneten Einlagen so lange unter den Kom-

manditisten und Treugebern verteilt, bis das nach Fondsschließung und bis zur Vollrückzahlung gemäß Ziffer 4 jeweils gebundene Kapital der Kommanditisten und Treugeber gemäß der Methode der European Private Equity and Venture Capital Association (EVCA) mit 8 % p.a. IRR verzinst ist. Etwaige von der Gesellschaft (ggf. Tochtergesellschaft) für den Kommanditisten oder den mittelbar beteiligten Treugeber abzuführende Steuern sind bei der Berechnung der IRR als Auszahlung zu berücksichtigen. Das Ergebnisvorab nach den Ziffern 2 und 3 ist bei der Berechnung der IRR nicht zu berücksichtigen.

6. Der geschäftsführende Kommanditist erhält aus dem Gewinn der Gesellschaft einen im Rang nach dem gemäß Ziffer 5 zu verteilenden Gewinn stehenden Vorzugsgewinn bis zur Höhe von 11,11 % der Summe des gemäß Ziffer 5 verteilten Gewinns.
7. Nach Vollrückzahlung gemäß Ziffer 4 und nach Verteilung der Gewinne gemäß Ziffern 5 und 6 ist der geschäftsführende Kommanditist abweichend von der Regelung in Ziffer 1 an den Gewinnen mit 10 % beteiligt.
8. Soweit der Gewinn der Gesellschaft in einem Jahr geringer ist als das für den geschäftsführenden Kommanditisten gemäß Ziffer 2 bestimmte Ergebnisvorab, nehmen bis zum Ausgleich zunächst der geschäftsführende Kommanditist und sodann, soweit der Gewinn der Gesellschaft in einem Jahr geringer ist als das Ergebnisvorab gemäß Ziffer 3, die insoweit Bezugsberechtigten in den folgenden Geschäftsjahren bevorrechtigt am Gewinn der Gesellschaft teil.
9. Abweichend von vorstehenden Bestimmungen gilt, unbeschadet der Regelung in Ziffer 2, für die (negativen) Ergebnisse der Jahre bis zur Fondsschließung folgende Regelung: Gesellschafter und Treugeber erhalten, soweit möglich, von den auf die Zeit nach ihrer Einlageleistung entfallenden Ergebnissen Vorab-

anteile zugewiesen, bis alle Gesellschafter und Treugeber unabhängig vom Zeitpunkt ihrer Einlageleistung rechnerisch gemäß dem Verhältnis der gezeichneten Einlagen an den kumulierten Jahresergebnissen beteiligt sind.

### § 11 Entnahmen

1. Freie Liquidität – d.h. Liquidität, die nach pflichtgemäßem Ermessen des geschäftsführenden Kommanditisten nicht als Reserve oder sonst einer sorgfältigen Geschäftsführung entsprechend gebunden ist – wird auf Grund eines Beschlusses gemäß § 8 ausgeschüttet, soweit der geschäftsführende Kommanditist die Ausschüttung vorgeschlagen oder ihr zugestimmt hat; ohne einen Beschluss gemäß § 8 erfolgte Ausschüttungen sind zulässig, sie erfolgen jedoch unter dem Vorbehalt der Rückforderung bei späterer abweichender Beschlussfassung. Die Verteilung erfolgt nach dem für die Gewinnverteilung in § 10 festgelegten Schlüssel und Rang.
2. Gesellschafter, die nach diesem Vertrag eine Vergütung von der Gesellschaft erhalten, können diese bei Fälligkeit in der vereinbarten Höhe entnehmen.
3. Der geschäftsführende Kommanditist kann in den Jahren 2009 und 2010 das gemäß § 10 Ziffer 2 Satz 1 für ihn vereinbarte Ergebnisvorab jeweils zum Quartalsende auf Basis der Summe des bis dahin gezeichneten Kapitals (aufholend) entnehmen. Wird die Fondsschließung gemäß § 4 Ziffer 3 über den 31.12.2010 hinaus verschoben, so ist der geschäftsführende Kommanditist berechtigt, das für die Geschäftsjahre 2009 und 2010 gemäß § 10 Ziffer 2 Satz 2 vereinbarte anteilige Ergebnisvorab in Bezug auf das im Jahr 2011 aufgenommene Kommanditkapital, den Ablauf gesetzlicher Widerrufsfristen vorausgesetzt, zum Zeitpunkt der Einlageleistung zu entnehmen. Ab dem Jahr 2011 kann der geschäftsführende Kommanditist das für ihn gemäß § 10 Ziffer 2 vereinbarte Ergebnisvorab jeweils zur Hälfte am 01.01. und am

01.07. entnehmen. Der vorstehende Satz 2 gilt für das gemäß § 10 Ziffer 2 Satz 4 in Verbindung mit § 10 Ziffer 2 Satz 2 vereinbarte anteilige Ergebnis vorab des Jahres 2011 entsprechend.

4. Entnahmen im vorstehend geregelten Umfang sind auch bei Verlusten auf den Verlustkonten und fehlenden Guthaben auf den Verrechnungskonten zulässig. Ein Ausgleich findet erst in der Auseinandersetzung (§ 16 Ziffer 5) statt. Entnahmen sind unzulässig, soweit hierdurch beim Komplementär das zur Erhaltung des Stammkapitals erforderliche Vermögen vermindert würde (§ 30 GmbHG).

#### § 12 Übertragung von Gesellschaftsanteilen

1. Über Gesellschaftsanteile kann, vorbehaltlich der nachstehenden Bestimmungen, rechtsgeschäftlich verfügt werden. Rechtsgeschäftliche Verfügung ist jede Abtretung, Verpfändung oder sonstige Belastung.
2. Rechtsgeschäftliche Verfügungen des persönlich haftenden Gesellschafters, des geschäftsführenden Kommanditisten und des Treuhandkommanditisten über ihre Mitgliedschaft im Ganzen bedürfen der Zustimmung durch Beschluss gemäß § 8, es sei denn, die Verfügung erfolgt zu Gunsten eines Unternehmens, das entweder mit dem Gesellschafter oder mit dessen Gesellschaftern mittelbar oder unmittelbar verbunden ist. Der Beschluss bedarf einer Mehrheit von 75 % der abgegebenen Stimmen.
3. Rechtsgeschäftliche Verfügungen des Treuhandkommanditisten, die auf Grund des Treuhandverhältnisses zu Gunsten des jeweiligen Treugebers erfolgen, bedürfen keiner Zustimmung.
4. Sonstige rechtsgeschäftliche Verfügungen über Gesellschaftsanteile, ihnen gleichkommende Verfügungen von Treugebern über ihre durch den Treuhandkommanditisten vermittelte Stellung sowie Verfügungen über Ansprüche aus dem Gesellschaftsverhältnis bedürfen

zu ihrer Wirksamkeit – unbeschadet der Bestimmungen in § 4 – der Zustimmung des geschäftsführenden Kommanditisten. Die Zustimmung darf nur aus wichtigem Grund versagt werden. Ein wichtiger Grund liegt vor, wenn rechtsgeschäftliche Verfügungen über Gesellschaftsanteile und ihnen gleichkommende Verfügungen von Treugebern über ihre durch den Treuhandkommanditisten vermittelte Stellung nicht mit Wirkung zum Beginn eines künftigen Geschäftsjahres erfolgen oder wenn die Verfügung ihre Teilung vorsieht und § 4 Ziffer 4 nicht eingehalten würde. Alle Aufwendungen und Verbindlichkeiten, insbesondere steuerliche Nachteile, die der Gesellschaft auf Grund der Verfügung entstehen, gehen im Verhältnis zur Gesellschaft zu Lasten des von der Verfügung betroffenen Kapitalanteils.

5. Verfügungen über unpfändbare Forderungen und Rechte sind, soweit in diesem Vertrag nicht abweichend geregelt, ausgeschlossen.
6. Der Eintritt eines Kommanditisten, auch im Wege der Sonderrechtsnachfolge, steht – sofern mit ihm nicht abweichend vereinbart oder im Erbfall – unter der aufschiebenden Bedingung seiner Eintragung im Handelsregister. Soweit mit dem geschäftsführenden Kommanditisten, der hierzu bevollmächtigt ist, nicht anders vereinbart, wird im Handelsregister jeweils eine Haftsumme in Höhe von EUR 1 eingetragen. Die Kosten der Eintragung trägt der Eintretende. Sämtliche zum Handelsregister erforderlichen Anmeldungen erfolgen durch den geschäftsführenden Kommanditisten oder auf Weisung des geschäftsführenden Kommanditisten durch den persönlich haftenden Gesellschafter. Diesen ist hierzu in notariell beglaubigter Form unwiderruflich Vollmacht zu erteilen. Die Kosten der Vollmacht trägt der Vollmachtgeber.
7. Gesellschaftsanteile sind vererblich. Soweit kraft Sondererbfolge Kapitalanteile mit weniger als EUR 10.000 gezeichneter Einlage oder Kapitalan-

teile entstehen würden, bei denen die gezeichnete Einlage nicht durch EUR 1.000 ohne Rest teilbar ist, kann der geschäftsführende Kommanditist verlangen, dass die Rechte aus den im Wege der Erbfolge erworbenen Anteilen nur gemeinschaftlich ausgeübt werden; Ziffer 9 gilt hierfür entsprechend.

8. Ein Gesamtrechtsnachfolger hat sich durch einen Erbnachweis zu legitimieren. Solange sich der Gesamtrechtsnachfolger nicht legitimiert hat, ruht sein Stimmrecht. Zum Nachweis der rechtsgeschäftlichen Sonderrechtsnachfolge ist die Schriftform erforderlich.
9. Steht mehreren Personen ein Gesellschaftsanteil zu, so können sie – unbeschadet der Bestimmungen in § 4 – die Rechte hieraus nur gemeinschaftlich ausüben. Ferner haften sie der Gesellschaft als Gesamtschuldner und können sie Leistungen nur ungeteilt als Mitgläubiger fordern. Ihr Stimmrecht kann nur von einem gemeinsamen Vertreter ausgeübt werden. Rechtshandlungen, welche die Gesellschaft ihnen gegenüber vorzunehmen hat, sind, sofern der Gesellschaft nicht ein gemeinsamer Vertreter der Rechtsnachfolger benannt worden ist, wirksam, wenn sie auch nur gegenüber einem von ihnen vorgenommen werden.

#### § 13 Dauer der Gesellschaft, Kündigung, Ausschließung

1. Die Gesellschaft beginnt mit ihrer Eintragung im Handelsregister und ist bis zum 31.12.2017 befristet. Die Dauer der Gesellschaft kann durch eine an die Gesellschafter und Treugeber zu richtende Erklärung des geschäftsführenden Kommanditisten ein- oder mehrmals um insgesamt bis zu vier Jahre verlängert werden. Die ordentliche Kündigung der Gesellschaft ist ausgeschlossen.
2. Jedwede Kündigung ist schriftlich gegenüber der Gesellschaft zu erklären.
3. Die Beendigung des Treuhandvertrages (§ 4) berührt die Wirksamkeit der für den Treuhandkommanditisten und den

## 4. Vertragstexte

Treugeber geltenden Bestimmungen dieses Vertrages nicht. Der auf den Treugeber entfallende Gesellschaftsanteil ist dem Treugeber oder, die Zustimmung des geschäftsführenden Kommanditisten vorausgesetzt, einem vom Treugeber benannten Dritten zu übertragen. Die Bestimmungen des § 12 gelten entsprechend.

4. Ein Gesellschafter kann ausgeschlossen werden, wenn in seiner Person ein wichtiger Grund im Sinne des § 133 HGB vorliegt, insbesondere wenn er mit der Leistung von Einlage oder Agio in Schuldnerverzug gerät und die Leistung nicht innerhalb einer ihm gesetzten angemessenen Frist nachholt. Die Erklärung der Ausschließung erfolgt, ohne dass es eines Beschlusses nach § 8 bedarf, durch den geschäftsführenden Kommanditisten. Der persönlich haftende Gesellschafter, der geschäftsführende Kommanditist und der Treuhandkommanditist können nur durch Urteil ausgeschlossen werden (§ 140 HGB).
5. Treugeber sind wie Gesellschafter zu behandeln. Soweit die Gründe für die Kündigung oder Ausschließung nur in der Person des Treugebers vorliegen, beschränken sich die Wirkungen der Kündigung oder Ausschließung auf den Teil des Gesellschaftsanteils, den der Treuhandkommanditist für den Treugeber hält.

### § 14 Ausscheiden

1. Außer in dem in § 16 Ziffer 2 genannten Fall führen folgende Gründe zum Ausscheiden des Betroffenen aus der Gesellschaft:
  - a) die Eröffnung des Insolvenzverfahrens über das Vermögen des Gesellschafters,
  - b) die Kündigung des Gesellschafters aus wichtigem Grund oder durch den Privatgläubiger des Gesellschafters,
  - c) die Ausschließung,
  - d) Verfügungen über die Mitgliedschaft nach § 12 zu den dort geregelten Bedingungen.

2. Scheidet der Treuhandkommanditist aus, hat er die Mitgliedschaft nach Maßgabe des § 12 auf den oder die von den Treugebern bestimmten Rechtsnachfolger zu übertragen. Scheidet ein sonstiger Kommanditist aus, ist der geschäftsführende Kommanditist zum Abschluss einer Vereinbarung über den Eintritt eines Dritten in die Rechte und Pflichten des Ausscheidenden berechtigt.
3. Geht die Rechtsstellung des Gesellschafters oder Treugebers auf einen oder mehrere Rechtsnachfolger über, findet keine Auseinandersetzung statt.
4. Droht das Ausscheiden des persönlich haftenden Gesellschafters oder des geschäftsführenden Kommanditisten, ist unter den verbleibenden Gesellschaftern und Treugebern mit einer Mehrheit von 75 % der abgegebenen Stimmen durch Beschluss nach § 8 eine Regelung über die Rechtsnachfolge zu treffen, es sei denn, nach § 12 Ziffer 2 ist eine Zustimmung durch Beschluss nicht erforderlich.
5. Die Regelungen über das Ausscheiden (§ 14) und die Auseinandersetzung (§ 15) gelten für den Fall, dass die zum Ausscheiden führenden Gründe nur in der Person des Treugebers vorliegen, mit der Maßgabe entsprechend, dass sich ihre Anwendung auf den Teil des Gesellschaftsanteils beschränkt, den der Treuhandkommanditist für den betroffenen Treugeber hält.

### § 15 Auseinandersetzung im Fall des Ausscheidens

1. Das Auseinandersetzungsguthaben des Ausscheidenden bestimmt sich nach dem aus den Büchern der Gesellschaft ermittelten Wert des Gesellschaftsvermögens, d.h. nach dem Buchwert der Aktiva abzüglich der Rückstellungen und der Verbindlichkeiten der Gesellschaft. Der Anteil des Ausscheidenden am Wert des Gesellschaftsvermögens bestimmt sich nach dem Verhältnis seiner gezeichneten Einlage zum insgesamt gezeichneten Kapital. Von dem so ermittelten Anteil sind ausstehende Einlagen und ein etwaiger Verzugs-

schaden der Gesellschaft in Abzug zu bringen.

2. Am Ergebnis schwebender Geschäfte nimmt der Ausscheidende nicht mehr teil.
3. Der geschäftsführende Kommanditist kann nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) in den Fällen des Ausscheidens aufgrund Ausschließung einen Abschlag vom Auseinandersetzungsguthaben zum Ausgleich des vom Ausscheidenden zu vertretenden Schadens der Gesellschaft (insbesondere eines Verzugschadens) vornehmen. Er kann das Auseinandersetzungsguthaben in diesem Fall insbesondere pauschal auf 50 % der geleisteten Einlagen (ohne Agio) abzüglich der gesetzlichen Verzugszinsen festsetzen. Dem Betroffenen ist der Nachweis gestattet, dass ein Schaden überhaupt nicht entstanden oder wesentlich niedriger ist als der festgesetzte Abschlag.
4. Die Auseinandersetzungsberechnung wird für beide Seiten verbindlich durch den mit der Prüfung des Jahresabschlusses beauftragten Wirtschaftsprüfer festgestellt (§ 317 BGB). Ist ein solcher nicht beauftragt oder ist er an der Erstellung des Gutachtens gehindert und besteht Streit über die Höhe des Auseinandersetzungsguthabens, so entscheidet das Gutachten eines von der Wirtschaftsprüferkammer bestimmten Wirtschaftsprüfers (§ 317 BGB). Die Kosten des Schiedsgutachtens werden zwischen den Streitparteien nach dem Verhältnis des Obsiegens und Unterliegens geteilt. Einwendungen gegen die Richtigkeit der Auseinandersetzungsberechnung sind ausgeschlossen, wenn sie nicht innerhalb einer Frist von einem Monat ab ihrem Zugang gegenüber der Gesellschaft schriftlich geltend gemacht werden und wenn der Ausscheidende bei Mitteilung der Berechnung auf diese Rechtsfolge hingewiesen wurde.
5. Der Zahlungsanspruch des Ausscheidenden ist innerhalb von längstens zwei Jahren in höchstens fünf gleichen Raten zu erfüllen.

6. Das Auseinandersetzungsguthaben wird ab seiner Entstehung mit zwei Prozentpunkten über dem Basiszinssatz (§ 247 BGB) für das Jahr verzinst, wobei die Zinsen mit der Hauptforderung fällig sind.

#### § 16 Auflösung, Liquidation

1. Die Gesellschaft wird, ohne dass es eines besonderen Beschlusses bedarf, nach Ablauf der gemäß § 13 Ziffer 1 durch den Vertrag oder den geschäftsführenden Kommanditisten bestimmten Dauer aufgelöst, es sei denn, die Gesellschafter beschließen mit einer Mehrheit von 75 % der abgegebenen Stimmen etwas anderes. Ein in diesem Fall bestehendes Recht zur Kündigung bleibt von einem solchen Beschluss unberührt.
2. Gesellschafter und Treugeber, die auf den Zeitpunkt der Auflösung der Gesellschaft gekündigt haben, nehmen an der Liquidation teil, ohne dass eine Auseinandersetzung nach § 15 stattfindet.
3. Zum einzelvertretungsberechtigten Liquidator ist der geschäftsführende Kommanditist bestellt. Er ist von den Beschränkungen des § 181 BGB befreit. Der geschäftsführende Kommanditist erhält für seine Tätigkeit als Liquidator das für seine Geschäftsführung bestimmte Ergebnisvorab. Sollte die Gesellschaft bereits vor Ablauf der gemäß § 13 Ziffer 1 Satz 1 bestimmten Dauer, also vor dem 31.12.2017 aufgelöst werden, erhält der geschäftsführende Kommanditist für seine Tätigkeit als Liquidator neben dem Ergebnisvorab nach Maßgabe des vorstehenden Satzes 3 auch die nach § 9 Ziffer 2 für seine Geschäftsführung bestimmte Vergütung, diese jedoch längstens bis zum 31.12.2017.
4. Die Regelungen in § 11 Ziffern 2 und 3 über die Entnahmen der Gesellschafter, die eine Vergütung oder ein Ergebnisvorab erhalten, gelten während der Liquidation entsprechend.
5. Das nach der Berichtigung der Schulden verbleibende Vermögen der Gesellschaft wird vom Liquidator – unter Berücksich-

tigung von § 11 Ziffer 4 Satz 2 – nach dem für die Gewinnverteilung festgelegten Schlüssel und Rang gemäß § 10 unter den Gesellschaftern und Treugebern verteilt.

6. Etwa durch Entnahmen nach § 11 Ziffer 2 oder die Vermögensverteilung nach vorstehender Ziffer 5 entstandene negative Salden müssen die Gesellschafter und Treugeber in der Auseinandersetzung nicht durch Geld ausgleichen, es sei denn, dass auf Grund seiner Haftung für die Verbindlichkeiten der Gesellschaft beim Komplementär das zur Erhaltung des Stammkapitals erforderliche Vermögen vermindert wäre (§ 30 GmbHG).

#### § 17 Mitteilungen, Steuererklärungen

1. Alle Ladungen, Mitteilungen und Erklärungen im Zusammenhang mit diesem Vertrag sind an die dem geschäftsführenden Kommanditisten zuletzt bis zwei Wochen vor Versand schriftlich mitgeteilte Adresse des Gesellschafters oder Treugebers zu richten. Postsendungen gelten im Inland zwei Tage und im Ausland fünf Tage nach Aufgabe zur Post als zugegangen.
2. Die Weitergabe der Anschrift und anderer Daten eines Gesellschafters oder Treugebers an Dritte, insbesondere auch an andere Gesellschafter oder Treugeber, ist – ausgenommen zur Erfüllung gesetzlicher Pflichten und zur Auftragsdatenverarbeitung – ohne Zustimmung des Betroffenen nicht erlaubt.
3. Der geschäftsführende Kommanditist ist im Rahmen seiner Erklärungspflicht (§ 181 Abs. 2 AO) berechtigt, mit Wirkung für alle Gesellschafter und Treugeber die zur einheitlichen Feststellung der Besteuerungsgrundlagen notwendigen Erklärungen gegenüber den Steuerbehörden abzugeben; er ist empfangsberechtigt im Sinne des § 183 AO. Es gehört jedoch nicht zu seinen Aufgaben, die Gesellschafter und Treugeber aufzufordern, sie betreffende Besteuerungsgrundlagen, wie etwa Sonderwerbungskosten, bekannt zu geben. Wünscht der Gesellschafter oder Treugeber deren

Berücksichtigung im einheitlichen Feststellungsverfahren, so hat er sie dem geschäftsführenden Kommanditisten bis spätestens zum 15.03. des auf den Feststellungszeitraum folgenden Jahres unter Vorlage von Belegen schriftlich mitzuteilen. Erfolgt die Mitteilung solcher Tatsachen nicht fristgerecht, so hat der Gesellschafter oder Treugeber die hierdurch entstehenden Kosten zu tragen.

#### § 18 Schlussbestimmungen

1. Änderungen und Ergänzungen dieses Gesellschaftsvertrags bedürfen der Schriftform. Die Schriftform gilt als gewahrt bei Änderung des Gesellschaftsvertrages durch einen in Übereinstimmung mit den Bestimmungen in § 8 gefassten Gesellschafterbeschluss.
2. Ist oder wird ein Teil dieses Vertrages nichtig, so wird davon die Wirksamkeit der übrigen Vertragsbestimmungen nicht berührt. Regelungslücken, gleich ob sie von Anfang an bestanden haben oder nachträglich entstanden sind, sind durch Heranziehung dispositiven Rechts zu schließen. Widerspricht das dispositive Recht dem ausdrücklichen oder mutmaßlichen Parteiwillen oder enthält das dispositive Recht keine passende Regelung, ist der Vertrag nach dem mutmaßlichen Willen der Parteien ergänzend so auszulegen, dass dasjenige als vereinbart gilt, was die Parteien bei angemessener Abwägung ihrer Interessen nach Treu und Glauben als redliche Vertragsparteien vereinbart hätten, wenn sie den nicht geregelten Fall bedacht hätten.

Grünwald, den 25.09.2009

BVT-CAM Private Equity Beteiligungs GmbH  
gez. von Wiedebach und Nostitz-Jänkendorf,  
Geschäftsführer

BVT-CAM Private Equity Management & Beteiligungs GmbH  
gez. von Scharfenberg, Geschäftsführer  
gez. von Wiedebach und Nostitz-Jänkendorf,  
Geschäftsführer

## 4. Vertragstexte

### 4.2 Treuhandvertrag

zwischen dem Anleger (Treugeber)

und

PE Private Equity Treuhand Vermögensverwaltung GmbH (Treuhand)

#### Vorbemerkung

Der Treugeber gibt mit dem unterschriebenen Zeichnungsschein ein Angebot zum Abschluss eines Treuhandvertrages über eine Kommanditbeteiligung an der BVT-CAM Private Equity Global Fund VIII GmbH & Co. KG ab. Mit der Annahme dieses Angebots durch den Treuhänder kommt nachstehender Vertrag zustande.

Der Treuhänder weist darauf hin, dass er das Beteiligungsangebot und die zu dem Beteiligungsangebot gemachten Angaben, insbesondere im Verkaufsprospekt, keiner eigenen Prüfung im Interesse des Treugebers unterzogen hat, und dass Dritte, insbesondere Vermittler, nicht befugt sind, im Namen des Treuhänders Erklärungen abzugeben oder entgegenzunehmen oder Auskünfte zu erteilen. Vollmachten, die Annahme der Zeichnungserklärung zu den Bedingungen dieses Vertrages zu erklären und etwaige Widerrufserklärungen entgegenzunehmen, bleiben hiervon unberührt.

Der Treuhänder vermittelt dem Treugeber nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen wirtschaftlich die Stellung eines Kommanditisten der BVT-CAM Private Equity Global Fund VIII GmbH & Co. KG.

#### § 1 Gegenstand des Vertrages

1. Der Treuhänder übernimmt und verwaltet für den Treugeber eine Kommanditbeteiligung an der Gesellschaft in Höhe des im Zeichnungsschein angegebenen Betrags und hält diese treuhänderisch im eigenen Namen, aber im Interesse und für Rechnung des Treugebers.
2. Der Treuhänder ist berechtigt, Kommanditbeteiligungen an der Gesellschaft

auch für andere Treugeber treuhänderisch zu übernehmen und zu verwalten sowie Treuhandaufgaben und ähnliche Aufgaben bei anderen Gesellschaften und für andere Personen wahrzunehmen. Der Treuhänder wird die Beteiligung des Treugebers zusammen mit den Beteiligungen anderer Treugeber im Außenverhältnis als eine einheitliche Kommanditbeteiligung an der Gesellschaft halten. Im Verhältnis zur Gesellschaft handelt der Treuhänder ausschließlich im Auftrag und für Rechnung des jeweiligen Treugebers. Wirtschaftlich wird der Treugeber wie ein Kommanditist der Gesellschaft behandelt, er hat die sich aus der Beteiligung ergebenden steuerlichen und wirtschaftlichen Folgen zu tragen.

3. Die Rechtsbeziehungen zwischen dem Treugeber und dem Treuhänder, den Treugebern untereinander und zwischen den Treugebern und der Gesellschaft richten sich nach diesem Treuhandvertrag und – soweit er für diese Rechtsverhältnisse von Bedeutung ist – in entsprechender Anwendung nach dem Gesellschaftsvertrag. Der Treuhänder ist von den Beschränkungen des § 181 BGB befreit.

4. Enthält das Recht der Personengesellschaften keine passende Regelung, so finden auf das Rechtsverhältnis zwischen dem Treuhänder und dem Treugeber ergänzend die Bestimmungen des Bürgerlichen Gesetzbuchs (BGB) über die entgeltliche Geschäftsbesorgung und auf das Verhältnis der Treugeber untereinander die Bestimmungen des BGB über die Gemeinschaft Anwendung, sofern dem nicht der mutmaßliche Wille der Parteien entgegensteht.

#### § 2 Einlagen

1. Der Treugeber ist verpflichtet, bei Fälligkeit Einlage und Agio in der im Zeichnungsschein vereinbarten Höhe nach Maßgabe des Gesellschaftsvertrages auf das im Verkaufsprospekt genannte Konto (Zeichnungskonto) einzuzahlen.

2. Der Treuhänder ist berechtigt und verpflichtet, über die auf das Zeichnungskonto eingezahlten Beträge nach Maßgabe des Gesellschaftsvertrages zu verfügen.

#### § 3 Rechte und Pflichten

1. Der Treuhänder übt alle Rechte und Pflichten als Kommanditist der Gesellschaft ausschließlich nach den schriftlichen Weisungen des Treugebers aus, soweit dieser Vertrag und der Gesellschaftsvertrag dem nicht entgegenstehen. Dies gilt insbesondere für die Ausübung von Stimmrechten, soweit der Treugeber an Gesellschafterversammlungen nicht selbst teilnimmt, für Auskunfts- und Überwachungsrechte sowie für die Geltendmachung sonstiger Ansprüche gegenüber der Gesellschaft. Erteilt der Treugeber keine schriftliche Weisung, ist der Treuhänder berechtigt, das Stimmrecht im Rahmen seiner Treuepflicht gegenüber der Gesellschaft nach eigenem Ermessen auszuüben. Der Treuhänder hat, sofern er das Stimmrecht für den Treugeber ohne dessen schriftliche Weisung ausüben will, bei der Einholung von Weisungen auf sein beabsichtigtes Abstimmungsverhalten hinzuweisen.
2. Weisungen des Treugebers an den Treuhänder, die auch die Treuhandaufgaben des Treuhänders gegenüber anderen Treugebern berühren, sind für den Treuhänder nur verbindlich, wenn sie zugleich insgesamt von der nach dem Gesellschaftsvertrag für entsprechende Beschlüsse erforderlichen Mehrheit der Treugeber erteilt werden.
3. Der Treuhänder ist berechtigt, Untervollmachten zu erteilen oder sich zur Ausführung der ihm übertragenen Aufgaben geeigneter Erfüllungsgehilfen zu bedienen.
4. Der Treuhänder ist verpflichtet, die sich aus diesem Treuhandvertrag ergebenden Rechte und Pflichten mit der Sorgfalt

eines ordentlichen Kaufmannes wahrzunehmen. Der Treuhänder ist verpflichtet, Informationen, die er von den Gesellschaftsorganen erhält, an den Treugeber weiterzuleiten, sofern ihm die Informationen schriftlich erteilt werden und entweder der Treugeber oder die Gesellschaft die Kosten für die Weiterleitung übernehmen.

5. Der Treuhänder ist nicht verpflichtet, das Beteiligungsangebot und die zu dem Beteiligungsangebot gemachten Angaben vor Übernahme der Beteiligung im Interesse des Treugebers einer eigenen Prüfung zu unterziehen. Der Treugeber erkennt an, dass eine Verpflichtung des Treuhänders zur Prüfung des Beteiligungsangebots und der zum Beteiligungsangebot gemachten Angaben im Interesse des Treugebers auch vor Abschluss des Treuhandvertrages nicht bestanden hat. Das gilt insbesondere für den Inhalt des Verkaufsprospekts, für die Wirtschaftlichkeit, die Werthaltigkeit und die steuerlichen Folgen der Beteiligung.
6. Der Treugeber erkennt an, dass die Erteilung von Auskünften vor dem Abschluss des Treuhandvertrages nicht zu den Pflichten des Treuhänders gehört hat.

#### § 4 Abtretung, Verwaltungstreuhand, Freistellung

1. Der Treuhänder tritt hiermit – an Erfüllung Statt – im Voraus dem Treugeber alle gegen die Fondsgesellschaft und die übrigen Gesellschafter und Treugeber gerichteten, bestehenden und künftigen Forderungen und Rechte aus der Mitgliedschaft in der Fondsgesellschaft ab, soweit sie auf den für den Treugeber gehaltenen Anteil entfallen. Der Treugeber nimmt die Abtretung hiermit an.
2. Der Treugeber ist nach Maßgabe des Gesellschaftsvertrages berechtigt, die Einräumung der handelsrechtlichen Kommanditistenstellung zu verlangen. Einer Zustimmung der anderen Treugeber oder Gesellschafter bedarf es nicht. In diesem Fall verwaltet der Treuhänder die Kommanditbeteiligung des Treugebers ab Beginn der Mitgliedschaft des Treugebers in offener Stellvertretung bei entsprechender Anwendung der Bestimmungen dieses Treuhandvertrages. Der Treugeber hat sämtliche in Verbindung mit der Einräumung seiner handelsrechtlichen Kommanditistenstellung stehenden Kosten dem Treuhänder zu ersetzen. Der Vergütungsanspruch des Treuhänders bleibt unberührt.
3. Der Treuhänder überträgt hiermit im Voraus – zur Sicherung des Herausgabeanspruchs des Treugebers aus diesem Treuhandvertrag – dem Treugeber den treuhänderisch gehaltenen Gesellschaftsanteil, soweit er ihn anteilig für den Treugeber hält. Die Abtretung erfolgt unter der aufschiebenden Bedingung der Fälligkeit des Herausgabeanspruchs und der Eintragung des Erwerbers im Handelsregister. Die Übertragung wird ohne Rücksicht auf die vorstehenden Bedingungen mit dem Tode des Treugebers wirksam, so dass die im Gesellschaftsvertrag (§ 12 Ziffer 7) angeordnete Sondererfolgeregelung zur Anwendung kommt; vorstehende Ziffer 2 Satz 2 bis 5 gilt entsprechend. Der Treugeber erklärt hiermit die Annahme. Die Erben des Treugebers sind berechtigt, ihre Beteiligung auf den Treuhänder zu übertragen; andernfalls sind sie nach dem Gesellschaftsvertrag verpflichtet, eine Handelsregistervollmacht vorzulegen.
4. Der Treugeber stellt den Treuhänder von jeglicher Verpflichtung aus der Kommanditbeteiligung sowie von allen Verpflichtungen frei, die bei pflichtgemäßer Erfüllung des Treuhandvertrages und des Gesellschaftsvertrages entstehen.
5. Der Treugeber übernimmt mit Abschluss des Treuhandvertrages die auf seine mittelbare Beteiligung entfallenden Verbindlichkeiten des Treuhänders gegenüber der Fondsgesellschaft sowie den Gesellschaftern und Treugebern, insbesondere die Beitragsschuld, mit der Wirkung, dass er als Schuldner an die Stelle des Treuhänders tritt, §§ 414, 415 BGB.

#### § 5 Haftung des Treuhänders

1. Eine Haftung des Treuhänders für Pflichtverletzungen ist ausgeschlossen, wenn ihm oder seinem Erfüllungsgehilfen nur einfache Fahrlässigkeit zur Last fällt, ausgenommen
  - a) Fälle der Haftung für eine Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit;
  - b) Fälle der Haftung für die Verletzung von Vertragspflichten, die das Erreichen des Vertragszwecks gefährden, insbesondere solcher Vertragspflichten, deren Erfüllung die ordnungsgemäße Durchführung des Vertrages ermöglichen soll und auf deren Einhaltung der Treugeber regelmäßig vertrauen darf.
2. Ansprüche wegen Angaben zur Vermögensanlage sind auf den Betrag des Erwerbspreises der Beteiligung und der mit dem Erwerb verbundenen üblichen Kosten beschränkt; hat der Treugeber die Vermögensanlage veräußert, tritt an die Stelle des Erwerbspreises der Unterschiedsbetrag zwischen dem Erwerbspreis und dem bei der Veräußerung erzielten Preis zuzüglich der mit der Veräußerung verbundenen üblichen Kosten.
3. Die Durchsetzung von Ansprüchen gegen den Treuhänder ist ausgeschlossen, wenn sie nicht innerhalb einer Frist von sechs Monaten schriftlich gegenüber dem Treuhänder geltend gemacht werden. Für den Beginn der Frist ist die Kenntnis

## 4. Vertragstexte

der den Anspruch begründenden Umstände maßgeblich. Ansprüche aufgrund unrichtiger oder unvollständiger, für die Beurteilung der Vermögensanlage wesentlicher Angaben verjähren in einem Jahr seit dem Zeitpunkt, zu dem der Treugeber von der Unrichtigkeit oder Unvollständigkeit der Angaben Kenntnis erlangt hat, spätestens jedoch in drei Jahren seit dem Abschluss des Treuhandvertrages.

### § 6 Vergütung

1. Der Treuhänder erhält für die Übernahme der Treuhanderschaft gemäß § 9 des Gesellschaftsvertrages von der Gesellschaft eine Vergütung.
2. Wenn und soweit sich aus diesem Treuhandverhältnis Steuererklärungs-pflichten des Treuhänders ergeben, ist der Treuhänder berechtigt, auf Kosten des Treugebers sich eines Steuerberaters zu bedienen.

### § 7 Rechtsnachfolge

1. Der Treugeber ist berechtigt, seine Beteiligung in entsprechender Anwendung des § 12 des Gesellschaftsvertrages mit vorheriger schriftlicher Zustimmung des Treuhänders auf einen Dritten zu übertragen, wenn gleichzeitig die Rechte und Pflichten aus diesem Treuhandvertrag auf den Erwerber wirksam übertragen werden. Der Treuhänder kann der Übertragung der Rechtspositionen des Treugebers nur widersprechen, wenn hierfür ein wichtiger Grund vorliegt.
2. Beim Ableben eines Treugebers wird der Treuhandvertrag mit seinen Erben fortgesetzt. Die Erben müssen sich durch Vorlage eines Erbnachweises legitimieren.
3. Sind mehrere Rechtsnachfolger vorhanden, so haben diese einen bevollmächtigten Vertreter zu bestellen. Bis zur

Bestellung des Bevollmächtigten ruhen die Pflichten des Treuhänders.

### § 8 Beendigung des Treuhandvertrages

1. Der Treuhandvertrag ist für die Dauer der Fondsgesellschaft geschlossen. Er endet, ohne dass es einer Kündigung bedarf,
  - a) wenn sein Zweck – etwa im Falle der Beendigung der Liquidation der Fondsgesellschaft – erreicht ist oder
  - b) wenn sein Zweck – etwa im Falle der Kündigung des Gesellschaftsvertrages oder der Ausschließung aus der Fondsgesellschaft – fortgefallen ist.
2. Der Treuhandvertrag ist vor Zweckerreichung oder Zweckfortfall mit einer Frist von sechs Monaten zum Ende eines Kalenderjahres kündbar. Die Kündigung bedarf der Schriftform.
3. Endet der Treuhandvertrag vor Zweckerreichung, hat der Treuhänder den auf den Treugeber entfallenden Gesellschaftsanteil auf den Treugeber oder, die Zustimmung des geschäftsführenden Kommanditisten vorausgesetzt, einen vom Treugeber benannten Dritten zu übertragen. Der Treugeber hat den Gesellschaftsanteil entweder selbst zu erwerben oder einen Dritten zu benennen, der zur Übernahme des Gesellschaftsanteils bereit ist. Die mit der Übernahme verbundenen Kosten hat der Treugeber zu tragen.
4. Geht die Mitgliedschaft des Treuhänders in der Fondsgesellschaft auf einen Dritten über, so ist der Treuhänder berechtigt und im Falle, dass der Dritte hierzu bereit ist, auch verpflichtet, mit dem Dritten die Übernahme dieses Treuhandvertrages zu vereinbaren. Die gesetzlichen und vertraglichen Kündigungsvorschriften bleiben hiervon unberührt.

5. Die Vorschriften des Gesellschaftsvertrages über rechtsgeschäftliche Verfügungen, Gesamtrechtsnachfolge und Gesamthand gelten für die Rechte und Pflichten aus dem Vertrag entsprechend, mit der Maßgabe, dass im Falle von rechtsgeschäftlichen Verfügungen des Treugebers über Rechte aus dem Vertrag (Abtretung, Verpfändung oder sonstige Belastung) auch die Zustimmung des Treuhänders erforderlich ist. Die Zustimmung darf nur aus wichtigem Grund versagt werden.

### § 9 Treugeberregister, Datenschutz

1. Der Treuhänder hat über sämtliche Treugeber ein Register mit Namen, Anschrift, übernommener Beteiligungssummen und Bankverbindung zu führen.
2. Der Treugeber ist verpflichtet, bei Änderungen der im Treugeberregister eingetragenen Angaben dem Treuhänder unverzüglich schriftliche Mitteilung zu machen.
3. Der Treugeber ist jederzeit zur Einsicht der ihn betreffenden Daten im Treugeberregister berechtigt. Der Treuhänder ist darüber hinaus nicht berechtigt, anderen Personen als dem Treugeber Einblick in die den Treugeber betreffenden Daten des Treugeberregisters zu gewähren, soweit nicht der Treugeber diese ausdrücklich bevollmächtigt hat oder eine gerichtlich vollstreckbare Anordnung vorliegt. Eine Ausnahme von diesem Grundsatz gilt für die Geschäftsführung der Gesellschaft, Mitarbeiter der Finanzbehörden und anteilsfinanzierender Banken und für Personen, die zur Berufsverschwiegenheit verpflichtet und als Berater der Gesellschaft tätig sind, sowie für die Auftragsdatenverarbeitung.

4. Der Treugeber stimmt der Erfassung seiner personenbezogenen Daten im Rahmen dieses Vertrages zu und erklärt sich damit einverstanden, dass in die Beschaffung des Gesellschaftskapitals einbezogene Personen Daten über die Gesellschaft und die Treugeber erhalten.

#### § 10 Schlussbestimmungen

1. Schriftliche Mitteilungen an den Treugeber erfolgen durch einfachen Brief an die im Zeichnungsschein angegebene Adresse. Der Treugeber kann seine Adresse durch schriftliche Mitteilung an den Treuhänder abändern. Die Abänderung wird wirksam zwei Wochen nach Eingang der Mitteilung.
2. Mündliche Nebenabreden sind nicht getroffen. Änderungen und Ergänzungen dieses Vertrages bedürfen der Schriftform, dies gilt auch für die Abänderung dieser Schriftformklausel.
3. Sollte eine Bestimmung dieses Vertrages unwirksam oder undurchführbar sein oder werden, wird die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen davon nicht berührt. Statt der unwirksamen oder undurchführbaren Bestimmung ist diejenige wirksame und durchführbare Bestimmung zu vereinbaren, die dem wirtschaftlichen Zweck der zu ersetzenden Vorschrift am nächsten kommt. Dies gilt auch für die ergänzende Vertragsauslegung.
4. Treugeber und Treuhänder werden Abschluss und Inhalt dieses Vertrages vertraulich behandeln. Von der Vertraulichkeitsverpflichtung bleiben unberührt die Offenlegung des Treuhandverhältnisses gegenüber den Steuerbehörden oder sonstige vom Gesetz zwingend vorgeschriebene Fälle.

#### 4.3 Vertrag über eine formale Mittelverwendungskontrolle (Mittelverwendungskontrollvertrag)

zwischen

BVT-CAM Private Equity Global Fund VIII GmbH & Co. KG – nachfolgend „Gesellschaft“ genannt –

und

SFI Treuconsult GmbH Wirtschaftsprüfungsgesellschaft – nachfolgend „Beauftragter“ genannt –

#### Vorbemerkung

Zweck der Gesellschaft sind der Erwerb, das Halten und das Verwalten mittelbarer oder unmittelbarer Beteiligungen an in- und ausländischen Private Equity-Fonds. Zur Finanzierung dieses Vorhabens wird die Gesellschaft Kommanditkapital bei Anlegern aufnehmen. Die Kommanditanteile werden vom Treuhänder im eigenen Namen, jedoch treuhänderisch für Rechnung der Anleger übernommen. Zur Sicherstellung der zweckgerechten Verwendung der von den Anlegern zu leistenden Einlagen und des Agios wird dieser Mittelverwendungskontrollvertrag abgeschlossen.

#### § 1 Einlagen

Die Anleger leisten die auf sie entfallende Einlage zuzüglich eines Aufgeldes (Agio) in Höhe von 5 % ihrer Einlage auf ein Konto des Treuhandkommanditisten (Zeichnungskonto). Von diesem Konto erfolgt eine vorläufige Mittelfreigabe auf ein Konto der Gesellschaft, über das die Gesellschaft nur gemeinschaftlich mit dem Beauftragten Verfügungsbefught ist (Investitionskonto).

#### § 2 Mittelverwendung

Der Beauftragte ist berechtigt und verpflichtet, einer Auszahlung zuzustimmen, wenn

1. die Zahlung den gesellschaftsvertraglichen Regelungen entspricht, insbesondere wenn im Gesellschaftsvertrag geregelte Vergütungen fällig sind oder an Anleger Einlage oder Agio zurückzuerstatten oder ein Auseinandersetzungsguthaben auszuzahlen ist oder
2. fällige gesetzliche Verbindlichkeiten der Gesellschaft zu begleichen sind oder
3. hinsichtlich der Investitionen in Zielfonds und Secondary-Fonds ein unterzeichneter Beteiligungsvertrag oder andere geeignete Nachweise für die Beteiligung vorliegen. Die Beteiligung an einem einzelnen Zielfonds bzw. Secondary-Fonds darf nicht mehr als 20 % des geplanten bzw. bei Zeichnungsschluss erreichten Kommanditkapitals betragen. Zu einer weitergehenden, materiellen Überprüfung der Investitionen ist der Beauftragte weder berechtigt noch verpflichtet.
4. Dispositionen zur Zwischenanlage von Liquidität erfolgen, vorausgesetzt
  - a) dass Ausfall- und Kursrisiken durch eine Einlagensicherungseinrichtung oder durch einen Emittenten, Garantgeber oder Stillhalter abgesichert sind, der über ein Rating einer im Markt anerkannten internationalen Ratingagentur mindestens mit Investment Grade verfügt, und
  - b) dass über die bei in- oder ausländischen Instituten geführten Konten und Depots, die zur Zwischenanlage dienen, und über die zur Zwischenanlage angeschafften Gegenstände nur mit Zustimmung des Beauftragten verfügt werden kann.

## 4. Vertragstexte

### § 3 Vergütung des Beauftragten

Der Beauftragte erhält für die Übernahme der Mittelverwendungskontrolle gemäß § 9 des Gesellschaftsvertrages von der Gesellschaft eine Vergütung in Höhe von 0,04 % der bei Fondsschließung gezeichneten Einlage, fällig nach Zeichnungsstand.

### § 4 Vertragsdauer

Der Vertrag endet, wenn das auf dem Investitionskonto vorhandene Guthaben, bis auf eine von der Gesellschaft zu bildende Liquiditätsreserve, gemäß § 2 dieses Vertrages verwendet wurde und weitere Eingänge auf dem Investitionskonto nicht mehr in Betracht kommen, spätestens jedoch ein Jahr nach Fälligkeit der letzten Einlagerate. Im Übrigen kann der Vertrag nur aus wichtigem Grund gekündigt werden.

### § 5 Haftung

Der Beauftragte haftet nur für die ordnungsgemäße Erfüllung der in diesem Mittelverwendungskontrollvertrag übernommenen Aufgaben. Eine Überwachung des Komplementärs, des geschäftsführenden Kommanditisten, des Treuhandkommanditisten oder der Investitionen über den in § 2 Ziffer 3 beschriebenen Umfang hinaus ist nicht Gegenstand dieses Vertrages.

Im Übrigen gelten für die Durchführung des Auftrages und die Haftung des Beauftragten, auch gegenüber Dritten, die Allgemeinen Auftragsbedingungen für Wirtschaftsprüfer und Wirtschaftsprüfungsgesellschaften in der Fassung vom 01.01.2002, die diesem Vertrag auszugsweise als Anlage beigefügt sind.

### § 6 Schlussbestimmungen

1. Der Beauftragte ist von den Beschränkungen des § 181 BGB befreit.
2. Änderungen und Ergänzungen dieses Vertrages bedürfen der Schriftform, dies gilt auch für die Abänderung dieser Schriftformklausel.

3. Sollte eine Bestimmung dieses Vertrages unwirksam oder undurchführbar sein oder werden, wird die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen davon nicht berührt. Statt der unwirksamen oder undurchführbaren Bestimmung ist diejenige wirksame und durchführbare Bestimmung zu vereinbaren, die dem wirtschaftlichen Zweck der zu ersetzenden Vorschrift am nächsten kommt. Dies gilt auch für die ergänzende Vertragsauslegung.

4. Erfüllungsort ist München.

Grünwald/München, den 25.09.2009

BVT-CAM Private Equity Global Fund VIII GmbH & Co. KG,  
vertr. d. BVT-CAM Private Equity Management & Beteiligungs GmbH  
gez. von Scharfenberg  
gez. von Wiedebach und Nostitz-Jänkendorf

SFI Treuconsult GmbH Wirtschaftsprüfungsgesellschaft  
gez. Kübler

### Anlage

Allgemeine Auftragsbedingungen für Wirtschaftsprüfer und Wirtschaftsprüfungsgesellschaften in der Fassung vom 01.01.2002 (Auszug)

- (1) Für gesetzlich vorgeschriebene Prüfungen gilt die Haftungsbeschränkung des § 323 Abs. 2 HGB.
- (2) Haftung bei Fahrlässigkeit; Einzelner Schadensfall  
Falls weder Absatz 1 eingreift noch eine Regelung im Einzelfall besteht, ist die Haftung des Wirtschaftsprüfers für Schadenersatzansprüche jeder Art mit Ausnahme von Schäden aus der Verletzung von Leben, Körper und Gesundheit,

bei einem fahrlässig verursachten einzelnen Schadensfall gem. § 54a Abs. 1 Nr. 2 WPO auf 4 Mio. EUR beschränkt; dies gilt auch dann, wenn eine Haftung gegenüber einer anderen Person als dem Auftraggeber begründet sein sollte. Ein einzelner Schadensfall ist auch bezüglich eines aus mehreren Pflichtverletzungen stammenden einheitlichen Schadens gegeben. Der einzelne Schadensfall umfasst sämtliche Folgen einer Pflichtverletzung ohne Rücksicht darauf, ob Schäden in einem oder in mehreren aufeinanderfolgenden Jahren entstanden sind. Dabei gilt mehrfaches auf gleicher oder gleichartiger Fehlerquelle beruhendes Tun oder Unterlassen als einheitliche Pflichtverletzung, wenn die betreffenden Angelegenheiten miteinander in rechtlichen oder wirtschaftlichen Zusammenhang stehen. In diesem Fall kann der Wirtschaftsprüfer nur bis zur Höhe von 5 Mio. EUR in Anspruch genommen werden. Die Begrenzung auf das Fünffache der Mindestversicherungssumme gilt nicht bei gesetzlich vorgeschriebenen Pflichtprüfungen.

### (3) Ausschlussfristen

Ein Schadenersatzanspruch kann nur innerhalb einer Ausschlussfrist von einem Jahr geltend gemacht werden, nachdem der Anspruchsberechtigte von dem Schaden und von dem anspruchsbegründenden Ereignis Kenntnis erlangt hat, spätestens aber innerhalb von 5 Jahren nach dem anspruchsbegründenden Ereignis. Der Anspruch erlischt, wenn nicht innerhalb einer Frist von 6 Monaten seit der schriftlichen Ablehnung der Ersatzleistung Klage erhoben wird und der Auftraggeber auf diese Folge hingewiesen wurde. Das Recht, die Einrede der Verjährung geltend zu machen, bleibt unberührt. Die Sätze 1 bis 3 gelten auch bei gesetzlich vorgeschriebenen Prüfungen mit gesetzlicher Haftungsbeschränkung.

## 5. Abwicklungshinweise/Angabenvorbehalt

### Abwicklungshinweise

Zusammen mit diesem Prospekt erhalten Sie folgende Unterlagen:

- Zeichnungsschein mit Widerrufsbelehrung und den Informationen für den Verbraucher
- Unterlagen zur US-Quellensteuer

Bitte lesen Sie diesen Prospekt und die Informationen für den Verbraucher.

Wenn Sie sich zu einer Beteiligung entschlossen haben, verfahren Sie bitte wie folgt:

Bitte füllen Sie Ihren Zeichnungsschein vollständig aus. Bitte unterzeichnen Sie

- Ihre Vertragserklärung sowie
- die gesonderte Empfangsbestätigung

und entnehmen Sie das für Ihre Unterlagen bestimmte Exemplar.

#### Unterlagen zur US-Quellensteuer

Bitte lesen Sie die Erläuterungen zur US-Quellensteuer. Bitte füllen Sie das beigegefügte Formular W-8BEN in englischer Sprache aus, falls die dort verlangten Angaben auf Sie zutreffen. Bitte unterzeichnen Sie, falls zutreffend,

- das Formular W-8BEN

und entnehmen Sie das für Ihre Unterlagen bestimmte Exemplar.

#### Empfänger

Bitte senden Sie das von Ihnen unterzeichnete Exemplar des Zeichnungsscheins sowie das von Ihnen unterzeichnete Exemplar des Formulars W-8BEN an den Anbieter:

BVT Beratungs-, Verwaltungs- und Treuhandgesellschaft für internationale Vermögensanlagen mbH  
Leopoldstraße 7  
80802 München

oder übergeben Sie die unterzeichneten Unterlagen Ihrem Berater, der Ihnen dieses Beteiligungsangebot vorgestellt hat.

Die Annahme Ihrer Zeichnung wird schriftlich bestätigt.

#### Einlage

Die Mindesteinlage beträgt EUR 10.000. In jedem Fall muss die Einlage durch EUR 1.000 ohne Rest teilbar sein.

#### Einzahlungen

Die erste Einlagerate (40 % der gezeichneten Einlage) und das Agio (5 % der gezeichneten Einlage) werden ca. 14 Tage nach Annahme Ihrer Zeichnung per Lastschrift auf nachfolgendes Konto eingezogen:

PE Private Equity Treuhand  
Vermögensverwaltung GmbH  
Commerzbank AG München  
Konto-Nr.: 2160604  
BLZ 700 400 41

Die weiteren Einlageraten werden ebenfalls per Lastschrift auf dieses Konto eingezogen.

### Angabenvorbehalt

Die Angaben in diesem Prospekt zielen auf einen durchschnittlich vorsichtigen Anleger, der über ein Grundverständnis für die wirtschaftlichen Gegebenheiten der angebotenen Vermögensanlage verfügt und die Prospektangaben sorgfältig und eingehend liest.

Der Anbieter kann keine Gewähr für den Eintritt des wirtschaftlichen Erfolgs und der steuerlichen Auswirkungen der Vermögensanlage übernehmen, da diese von unsicheren künftigen Entwicklungen abhängen.

Die Auswirkungen der Vermögensanlage beim einzelnen Anleger sind nicht Gegenstand der Prospekt Darstellung. Deshalb ist es zweckmäßig, dass ein Anleger vor der Anlageentscheidung fachkundige Beratung in Anspruch

nimmt. Eine solche Beratung ist insbesondere dann zu empfehlen, wenn der Anleger nicht selbst über ein hinreichendes Verständnis über die Art der angebotenen Vermögensanlage und deren Darstellung im Verkaufsprospekt verfügt.

Für den Inhalt des Prospektes sind, soweit nicht anders vermerkt, die bis zum Tag der Prospektaufstellung (siehe vordere Umschlaginnenseite) bekannten oder erkennbaren Sachverhalte relevant.

Prospektverantwortung: Erklärung des Anbieters auf der vorderen Umschlaginnenseite



## **Impressum**

Gestaltung, Gesamtherstellung

Holzmaier GmbH, Herrsching

Gedruckt auf chlorfrei gebleichtem Papier

Überreicht durch:



BVT Beratungs-, Verwaltungs-  
und Treuhandgesellschaft für  
internationale Vermögensanlagen mbH  
Leopoldstraße 7, 80802 München  
Tel.: 089 38165-0, Fax: 089 38165-201  
E-Mail: [info@bvt.de](mailto:info@bvt.de)